Der Jugendstrafvollzug.

Ein geschichtlicher Ueberblick über den Vollzug der Gefängnisstrafe an Jugendlichen im Deutschen Reich, insbesondere in Württemberg.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung des Doktorgrades
einer Hohen Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät
(Rechtswissenschaftliche Abteilung)
der Eberhard-Karls-Universität
zu Tübingen

vorgelegt von

Marianne Sieberer-Falch

Gerichtsreferendar
aus Metzingen

1939

Dissertationsdruckerei Bölzle, Tübingen, Marktgasse 10

Obmann: Prof. Dr. Eißer

1. Berichterstatter: Prof. Dr. Kern

2. Berichterstatter: Prof. Dr. Blomeyer

Tag der mündlichen Prüfung: 25. September 1939

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Inhaltsübersicht.

Schrifttum V

Gesetze, Gesetzesentwürfe und Verordnungen XI

Einleitung 1

Erster Abschnitt.
Der Strafvollzug an Jugendlichen
in Deutschland
seit der Reichsgründung.

1. Kapitel. Die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches vom 15. Mai 1871. 3

2. Kapitel. Die in Württemberg bestehenden Vorschriften und Einrichtungen. 4

3. Kapitel. Die Grundsätze, welche bei dem Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Regelung zur Anwendung kommen, vom 28. Oktober 1897.

§ 1. Ihr Vorläufer, der Entwurf eines Gesetzes über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen für das Deutsche Reich vom 19. März 1879, und ihr Zustandekommen. 10

§ 2. Ihr Inhalt. 12

§ 3. Ihre Auswirkung, besonders in Württemberg. . 13

4. Kapitel. Die Jugendgerichtsbewegung und ihr Einfluß auf den Jugendstrafvollzug. 23

5. Kapitel. Die in den Strafgesetzentwürfen von 1909, 1911, 1913 und 1919 enthaltenen Bestimmungen über den Jugendstrafvollzug. 28

6. Kapitel. Die Vorschläge zu einem Reichsgesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen und sichernder Maßnahmen von 1914 und ihre Vorgeschichte 32

Zweiter Abschnitt.
Der Strafvollzug an Jugendlichen in Deutschland seit der Gründung des Weimarer Zwischenreiches.

1. Kapitel. Die Entwicklung nach dem Weltkrieg 36

2. Kapitel. Die Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Februar 1923 über den Strafvollzug 38

3. Kapitel. Die Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. Juni 1923.

§ 1. Ihr Zustandekommen und ihre Bestimmungen über den Jugendstrafvollzug 39

§ 2. Der Jugendstrafvollzug in Württemberg nach dem Weltkrieg, insbesondere seit Erlaß der Grundsätze von 1923 42

4. Kapitel. Der Amtliche Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes von 1927 48

Dritter Abschnitt.
Der Strafvollzug an Jugendlichen in Deutschland seit der Gründung des Dritten Reiches.

1. Kapitel. Die Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind, vom 14. Mai 1934 52

2. Kapitel. Die AV d. RJM über Jugendstrafvollzug vom 22. Januar 1937 54

Schrifttum.

Andrae, Alfred, Der deutsche Strafvollzug und seine reichsgesetzliche Regelung. Zugleich ein staatsrechtlicher Beitrag zur Strafrechtsreform, Leipzig 1920.

— —, Ein Reichsgesetz über den Strafvollzug, Gerichtssaal 80. Bd. S. 407 ff.

Appelius, H., Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder, Berlin 1892.

Aschrott, P. F., Die Behandlung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend und Vorschläge zur Reform, Berlin 1892.

— —, Die neuen Grundsätze über den Vollzug von Freiheitsstrafen in Deutschland, Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft [ZStW], 18. Bd. S. 384 ff.

v. Baehr, Anträge betreffend „Vorschläge zu einem Reichsgesetze über den Vollzug der Freiheitsstrafen und sichernder Maßnahmen", Blätter für Gefängniskunde [BlGefängnK] 48. Bd. 1. Heft S. 216 ff.

Baernreither, J. M., Jugendfürsorge und Strafrecht in den Vereinigten Staaten von Amerika, Leipzig 1905.

Begründung der Gesetzesvorschläge, BlGefängnK Sonderheft B zum 47. Bd. S. 27 ff.

Beling, Ernst, Deutsches Reichsstrafprozeßrecht mit Einschluß des Strafgerichtsverfassungsrechts, Berlin und Leipzig 1928.

Bericht des deutschen Reichs- und kgl. preuß. Staatsanzeigers. Abgeordnetenhaus. 16. Sitzung vom 8. Februar 1898, BlGefängnK 31. Bd. 5./6. Heft S. 520 ff.

Bericht über die XI. Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten (e. V.) in Darmstadt vom 24.—27. Mai 1898, BlGefängnK 32. Bd. 5./6. Heft S. 341 ff.

Bericht über die XV. Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten (e. V.) in Köln vom 2.—5. Juni 1908, BlGefängnK 43. Bd. I. Heft S. 5 ff.

Bericht über die XVI. Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten (e. V.) in Mannheim vom 6.—8. Juni 1911, BlGefängnK 45. Bd. 3. Heft S. 349 ff.

* Jude nach Albert, Verzeichnis jüdischer Verfasser juristischer Schriften, Stuttgart 1937.

Bericht über die XVII. Versammlung zugleich 50jährige Jubiläumsfeier des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten (e. V.) in Hamburg vom 25.—29. Mai 1914, BlGefängnK 48. Bd. 2./3. Heft S. 293 ff.

Beschlossene Thesen auf der Augsburger Versammlung 1927, BlGefängnK 59. Bd. 1. Heft S. 3. ff.

Binding, Karl, Grundriß des deutschen Strafrechts, Allgemeiner Teil, Leipzig 1907.

Birkigt, Zur Frage der Behandlung der Jugendlichen im Vorentwurfe zu einem deutschen Strafgesetzbuche, BlGefängnK 45. Bd. 1./2. Heft S. 217 ff.

Bithorn, Der Jugendstrafvollzug, Gerichtssaal 109. Bd. S. 192 ff.

Bondy, Kurt, Bestrafungen im Jugendgefängnis, BlGefängnK 55. Bd. S. 109 ff.

— —, Pädagogische Probleme im Jugendstrafvollzug. Hamburgische Schriften zur gesamten Strafrechtswissenschaft, Heft 8, Mannheim—Berlin—Leipzig 1925.

Borst, Kurt, Jugendarrest? Deutsche Justiz 1939 S. 39 ff.

Clostermann, Ludwig, Bewährungsfrist vor dem Urteil im Jugendstrafverfahren, Deutsche Justiz 1938, S. 827/28.

Correspondenz, BlGefängnK 14. Bd. 1./2. Heft S. 141 ff.

Das Jugendgefängnis in Wittlich. Hsg. vom Preußischen Ministerium des Innern, Berlin 1917.

Das Jugendgericht in Frankfurt am Main, hsg. von Berthold Freudenthal, Berlin 1912.

Der Strafvollzug in Stufen. Nr. 3 der Schriften zum modernen Strafvollzug, Hamburg 1926.

Deutsches Gefängniswesen, hsg. von Erwin Bumke, Berlin 1928.

Die Kommission von Mitgliedern des Ausschusses des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten zur Ausarbeitung von Vorschlägen für einen Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, BlGefängnK Sonderheft zum 45. Bd. S. 18 ff.

Die erweiterte Kommission, BlGefängnK Sonderheft B zum 47. Bd. S. 21 ff.

Die Reform des Reichsstrafgesetzbuches, hsg. von P. F. Aschrott und Franz v. Liszt, Berlin 1910.

Die Stellungnahme des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten zur Ordnung des Strafvollzuges, BlGefängnK Sonderheft zum 45. Bd. S. 11 ff.

Dittenberger, Vorschläge zu einem Entwurf eines Reichsgesetzes über den Vollzug der gerichtlich erkannten Freiheitsstrafen, Juristische Wochenschrift [JW] 1912 S. 367.
Dreier, Anregung zur Ergänzung der Vorschläge zu einem Reichsgesetze über den Vollzug der Freiheitsstrafen und sichernder Maßnahmen, BlGefängnK 48. Bd. 1. Heft S. 222 ff.
Ebermayer, L., Der Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuches, Berlin 1914.
Ebermayer-Lobe u. a., Das Reichsstrafgesetzbuch mit besonderer Berücksichtigung der Rechtsprechung des Reichsgerichts, Berlin und Leipzig 1920*).
Ellger, Hans: Das Jugendgefängnis in Wittlich, BlGefängnK 48. Bd. 1. Heft S. 225 ff.
— —, Der Erziehungszweck im Strafvollzug, Halle 1922.
— —, Der Strafvollzug bei Gefangenen bis zum Mündigkeitsalter. Sonderabdruck aus dem 86. Jahresbericht der Rheinisch-Westfälischen Gefängnisgesellschaft in Düsseldorf.
— —, Der Strafvollzug in Stufen, BlGefängnK 57. Bd. S. 188 ff.
— —, Fürsorgeerziehung und Jugendgefängnis, Sonderabdruck aus der Monatsschrift für Kriminalpsychologie und Strafrechtsreform, 11. Jahrgang.
Felisch, Der Einfluß der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung [IKV] auf die Behandlung der Jugendlichen, Mitteilungen [Mitt.] IKV 21. Bd. S. 366 ff.
Fliegenschmidt, Zu den Paragraphen 68—70 des Vorentwurfs zu einem Deutschen Strafgesetzbuche, BlGefängnK 45. Bd. 1./2. Heft S. 209 ff.
Foltin, Edgar M., Amerikanisches Gefängniswesen, Reichenberg 1930.
Francke, Herbert, Das Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923, Berlin und München 1926.
Gedanken über Strafvollzug an jungen Gefangenen. Beiträge zur Rechtserneuerung Heft 1, hsg. von Roland Freisler, Berlin.
Gennat, Die Vorschläge zu einem Strafvollzugsgesetze, BlGefängnK 46. Bd. 3. Heft S. 315 ff.
— —, Die Vorschläge zu einem Strafvollzugsgesetze, BlGefängnK 48. Bd. 1. Heft S. 66 ff.
Gentz, Werner, Der moderne Strafvollzug, ZStW 46. Bd. S. 129 ff.
Guttenberg, Maximilian Freiherr zu, Der Strafvollzug in Deutschland unter besonderer Berücksichtigung von Preußen, Bayern,

*) Auflage vor Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes benötigt.

Württemberg, Sachsen und Baden. Ein Beitrag zur Reform des Strafrechts, Würzburg 1913.
Handbuch des Gefängniswesens, hsg. durch Franz von Holtzendorff und Eugen von Jagemann, 1. und 2. Bd. Hamburg 1888.
Hauptvogel, Fritz, Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Maßnahmen der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind, vom 14. Mai 1934 in Pfundtner-Neubert, Das neue deutsche Reichsrecht, Bd. II, c, 14.
Herr, Paul, Das moderne amerikanische Besserungssystem, Berlin-Stuttgart-Leipzig 1907.
Herrmann, Walter, Das Hamburger Jugendgefängnis Hahnöfersand. Hamburgische Schriften zur gesamten Strafrechtswissenschaft, Heft 4, Mannheim-Berlin-Leipzig 1926.
v. Hippel, Robert, Deutsches Strafrecht, I. Bd. Berlin 1925.
— —, Vorentwurf, Schulenstreit und Strafzwecke, ZStW 30. Bd. S. 871 ff.
Holtzendorff, Franz von, Die Richtungen des Strafvollzugs und der gegenwärtige Stand der sachverständigen Meinungen, Stuttgart 1886.
Julius, Nikolaus Heinrich, Vorlesungen über die Gefängniskunde oder über die Verbesserung der Gefängnisse und sittliche Besserung der Gefangenen, entlassenen Sträflinge usw., Berlin 1828.
Klein, Vorschläge zu einem Entwurf eines Reichsgesetzes über den Vollzug der gerichtlich erkannten Freiheitsstrafen, ZStW 33. Bd. S. 643 ff.
Kleist, Fritz, Jugend hinter Gittern im Jugendgefängnis. Menschenbildung und Menschheitsgestaltung 6. Bd. Jena 1931.
Köhne, Paul, Entwurf zu einem Reichsgesetze, betreffend die Ahndung und Verfolgung strafbarer Handlungen, welche von jugendlichen Personen begangen werden, und Begründung, Mitt. IKV 14. Bd. S. 481 ff.
Kriegsmann, Hermann, Die kriminalpolitische Bedeutung des Borstalsystems, Mitt. IKV 18. Bd. S. 506 ff.
— —, Einführung in die Gefängniskunde, Heidelberg 1912.
Kriegstagung der Deutschen Jugendgerichtshilfen (4. Deutscher Jugendgerichtstag) am 12., 13. und 14. April 1917. Einberufen von der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge, Berlin 1918.
Krohne, K., Lehrbuch der Gefängniskunde, Stuttgart 1889.
Lindsey, Ben B., Die Aufgabe des Jugendgerichts, Heilbronn 1909.
Marx, Jugendstrafvollzug, Deutsche Justiz 1937, S. 271 ff.
Mezger, Edmund, Strafrecht, München und Leipzig 1933.

v. Michaelis, Leitfaden über Gefängniskunde, Münster 1925.
— —, Stellungnahme zu den Vorschlägen zu einem Entwurf eines Reichsgesetzes über den Vollzug der gerichtlich erkannten Freiheitsstrafen, BlGefängnK 46. Bd. 1./2. Heft S. 14 ff.
— —, Stellungnahme zu den Vorschlägen zu einem Reichsgesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafen und sichernden Maßnahmen, BlGefängnK 48. Bd. 1. Heft S. 205/206.
Michal, Freiheitsstrafen und sichernde Maßnahmen im Vorentwurfe zum deutschen Strafgesetzbuche, BlGefängnK 45. Bd. 1./2. Heft S. 173 ff.
Mittelstädt, Otto, Gegen die Freiheitsstrafen, Leipzig 1879.
Olshausen, Justus, Kommentar zum Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich, 1. Bd. Berlin 1912*).
Orkloff, Zur Auslegung des Schlußsatzes des § 57 StGB, Gerichtssaal 26. Bd. S. 62 ff.
Plischke, Rudolf, Jugendstrafvollzug, ZStW 49. Bd. S. 84 ff.
Preiser, Friedrich, Das erste deutsche Jugendgefängnis, ZStW 39. Bd. S. 328 ff.
Rauch, Herbert, Die Neugestaltung des Jugendstrafvollzugs, ZStW 57. Bd. S. 220 ff.
Reform des Strafvollzugs. Kritische Beiträge zu dem Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes, hsg. von Frede-Grünhut, Hamburg-Leipzig 1927.
Reich, Zum künftigen Strafvollzugsgesetze, BlGefängnK 47. Bd. 1./2. Heft S. 9 ff.
— —, Bemerkungen zum Strafvollzugsgesetzentwurf, BlGefängnK 48. Bd. 1. Heft S. 186 ff.
Roth, Zu den „Vorschlägen" für ein Reichsstrafvollzugsgesetz, BlGefängnK 46. Bd. 3. Heft S. 375 ff.
Ruscheweyh, Herbert, Die Entwicklung des deutschen Jugendgerichts, Weimar 1918.
Schäfer, Leopold—Hauptvogel, Fritz, Deutsche Gesetzentwürfe und Vorschriften über den Strafvollzug, Mannheim-Berlin-Leipzig 1928.
Schaffstein, Friedrich, Die Erneuerung des Jugendstrafrechts, Volk und Recht Nr. 3, Berlin.
— —, Die Neuordnung des Jugendstrafvollzugs, Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt, 28. Jahrg. Nr. 12 S. 433 ff.
Schmidhäuser, Hermann, Zur Frage des Jugendarrestes, Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform, 30. Jahrg., Heft 6 S. 257 ff.

Sieverts, Rudolf, Zur Neuordnung des deutschen Jugendstrafvollzugs, Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform, 29. Jahrg. S. 31 ff.

Stocker, Anträge zu „Vorschläge zu einem Reichsgesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafen usw.", BlGefängnK 48. Bd. 1. Heft S. 219 ff.

Streng, Adolf, Studien über Entwicklung, Ergebnisse und Gestaltung des Vollzugs der Freiheitsstrafe in Deutschland, Stuttgart 1886.

Struve, Karl, Die strafrechtliche Behandlung der Jugend in England unter Berücksichtigung der erziehlichen Maßnahmen, Berlin 1914.

Tauffer, Emil, Bemerkungen zu dem Gesetzentwurf über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen im Deutschen Reiche, Gerichtssaal 31. Bd. S. 161 ff.

Verhandlungen des 1. Deutschen Jugendgerichtstags 15.—17. März 1909, hsg. von der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge, Berlin und Leipzig 1909.

Verhandlungen des 2. Deutschen Jugendgerichtstags 29. September bis 1. Oktober 1910, hsg. von der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge, Berlin und Leipzig 1911.

Verhandlungen des 3. Deutschen Jugendgerichtstags 10.—12. Oktober 1912, hsg. von der Deutschen Zentrale für Jugendfürsorge, Berlin und Leipzig 1913.

Verhandlungen des 5. Deutschen Jugendgerichtstags in Jena 1920 nebst den bisherigen Entwürfen für ein deutsches Jugendgerichtsgesetz, Deutsche Zentrale füc Jugendfürsorge, Schriften des Ausschusses für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, Berlin 1922.

Verhandlungen des 6. Deutschen Jugendgerichtstags in Heidelberg 17.—19. September 1924, Vereinigung für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen, Heft 5, Berlin 1925.

Verhandlungen der Württembergischen Kammer der Abgeordneten auf dem 34. Landtag im Jahre 1899. Amtlich herausgegeben. Protokollband II, Stuttgart 1899.

VII. Versammlung des Verbandes der deutschen Schutzvereine für entlassene Gefangene in Hamburg am 10. Juni 1913. Bericht über die Verhandlungen, BlGefängnK 47. Bd. 3. Heft S. 330 ff.

Villinger, Werner, Zur Erneuerung des Jugendstrafrechts und des Strafvollzugs an Jugendlichen, insbesondere zur Frage des Jugendarrestes, Monatsschrift für Kriminalbiologie u. Strafrechtsreform, 30. Jahrg. Heft 7 S. 307 ff.

Wegner, Arthur, Jugendrecht, Berlin und Leipzig 1929.

Weißenrieder, Otto, Jugendstrafvollzug, BlGefängnK 67. Bd S. 393 ff.
— —, Reichsrechtliche Vollzugsgrundsätze, BlGefängnK 1. Sonderheft zum 65. Bd.
Zur Neugestaltung des Strafverfahrens und Strafvollzugs, hsg. von Roland Freisler. Sonderdruck aus der Zeitschrift „Deutsches Strafrecht", Berlin.
Zusammenstellung der gutachtlichen Äußerungen über den Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch, Berlin 1911.

Jahresberichte des Zellengefängnisses Heilbronn 1875—1902, in Gefängnisse Heilbronn — Jugendgefängnis.
Jahresberichte der Strafanstalt Rottenburg 1901—1935, in Strafgefängnis Rottenburg (Neckar).
Jahresberichte der Strafanstalt Gotteszell 1888—1890, 1906—1935, in Frauenstrafgefängnis Gotteszell in Schwäb. Gmünd.

Gesetze, Gesetzesentwürfe und Verordnungen.

Strafgesetzbuch für das Königreich Württemberg vom 1. März 1839, Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1839, S. 101.
Verfügung des Justizministeriums, betr. die Eröffnung der Strafanstalt für jugendliche Gefangene in Hall vom 20. Oktober 1846, Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1846, S. 453.
Königliche Verordnung, betr. die Hausordnung der Strafanstalt für jugendliche Gefangene in Hall vom 9. Oktober 1851 [HO 1851], Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1851, S. 253.
Verfassung des Deutschen Bundes, Bundesgesetzblatt des Norddeutschen Bundes 1870, S. 627.
Vertrag zwischen Württemberg, dem Norddeutschen Bund, Baden und Hessen, betr. die Gründung eines Deutschen Bundes vom 25. November 1870, Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1871, S. 3.
Gesetz, betr. die Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871, Reichsgesetzblatt 1871, S. 63.
Gesetz, betr. die Redaktion des Strafgesetzbuchs für den Norddeutschen Bund als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871, Reichsgesetzblatt 1871, S. 127.
Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871, Reichsgesetzblatt 1871, S. 128.

Gesetz, betr. Aenderungen des Landesstrafrechts und der Strafprozeßordnung bei Einführung des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 26. Dezember 1871, Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1871, S. 380.

Verfügung des Justizministeriums, betr. die Vollziehung der Freiheitsstrafen vom 1. Januar 1872 ab, vom 28. Dezember 1871, Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1871, S. 421.

Verfügung des Justizministeriums, betr. den Vollzug der gegen jugendliche Personen weiblichen Geschlechts erkannten Freiheitsstrafen vom 18. April 1873, Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1873, S. 179.

Verfügung des Justizministeriums, betr. die Vollziehung von Strafen in dem Zellengefängnis zu Heilbronn vom 9./11. Juli 1873, Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1873, S. 312.

Königliche Verordnung in Betreff der Erlassung neuer Hausordnungen für die Zuchthäuser und die Landesgefängnisse, sowie einer Hausordnung für das Zellengefängnis in Heilbronn vom 23. Juli 1874, Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1874, S. 203.

Hausordnung für die Landesgefängnisse vom 23. Juli 1874 [HOL 1874], Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1874, S. 203_{24}.

Hausordnung für das Zellengefängnis in Heilbronn vom 23. Juli 1874 [HOH 1874], Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1874, S. 203_{46}.

Verfügung des Justizministeriums, betr. die Aufhebung der Strafanstalt für jugendliche Verbrecher in Hall und neue Bestimmungen über die Vollziehung von Strafen in dem Zellengefängnis zu Heilbronn vom 8. Februar 1876, Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1876, S. 57.

Gesetz, betr. die Abänderung von Bestimmungen des Strafgesetzbuchs für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 und der Ergänzung desselben vom 26. Februar 1876, Reichsgesetzblatt 1876, S. 25.

Entwurf eines Gesetzes über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen für das Deutsche Reich vom 19. März 1879 [E 1879], Blätter für Gefängniskunde 14. Bd. 1./2. Heft, S. 1 ff.

Verfügung des Justizministeriums, betr. die Vollziehung der Freiheitsstrafen vom 8. August 1884, Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1884, S. 177.

Königliche Verordnung betr. die Erlassung neuer Hausordnungen für die Civilfestungsstrafanstalt auf Hohenasperg, sowie für die Abteilung der jugendlichen Gefangenen an dem Zellengefängnis in Heilbronn und an der Strafanstalt für weibliche Gefangene in Gotteszell vom 11. Dezember 1888, Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1888, S. 421.

Hausordnung für die Abteilung der jugendlichen Gefangenen an dem Zellengefängnis in Heilbronn vom 11. Dezember 1888 [HOH 1888], Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1888, S. 441.

Hausordnung für die Abteilung der jugendlichen Gefangenen an der Strafanstalt für weibliche Gefangene zu Gotteszell vom 11. Dezember 1888 [HOG 1888], Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1888, S. 442.

Entwurf eines Reichsgesetzes betr. die Behandlung und Bestrafung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster jugendlicher Personen. Aufgestellt von Appelius 1892 [EA], H. Appelius, Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder, Berlin 1892 S. 201 ff.

Königliche Verordnung, betr. Bestimmungen über die Einrichtung der amtsgerichtlichen Gefängnisse, die Ordnung und die Dienstaufsicht in denselben vom 24. Juli 1894, Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1894, S. 219.

Grundsätze, welche bei dem Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Regelung zur Anwendung kommen, vom 28. Oktober 1897 [BG], Centralblatt für das Deutsche Reich, 25. Jahrg. Nr. 45, S. 308.

Königliche Verordnung, betr. die Hausordnungen für die gerichtlichen Strafanstalten und die amtsgerichtlichen Gefängnisse vom 27. Februar 1899, Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1899, S. 57.

Verfügung des Justizministeriums, betr. die Hausordnungen für die gerichtlichen Strafanstalten, sowie die Dienst- und Hausordnung für die amtsgerichtlichen Gefängnisse vom 4. März 1899, Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1899, S. 58.

Hausordnung für die Landesgefängnisse vom 4. März 1899 [HOL 1899], Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1899, S. 88.

Hausordnung für die Abteilung der jugendlichen Gefangenen an der Strafanstalt für weibliche Gefangene zu Gotteszell vom

4. März 1899 [HDG 1899], Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1899, S. 117.

Hausordnung für das Zellengefängnis in Heilbronn vom 4. März 1899 [HDZH 1899], Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1899, S. 119.

Hausordnung für die Abteilung der jugendlichen Gefangenen an dem Zellengefängnis in Heilbronn vom 4. März 1899 [HDJH 1899], Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1899, S. 144.

Dienst- und Hausordnung für die amtsgerichtlichen Gefängnisse vom 4. März 1899, Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1899, S. 162.

Verfügung des Justizministeriums, betr. die Vollziehung der Freiheitsstrafen vom 10. März 1899, Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1899, S. 236.

Verfügung des Justizministeriums, betr. den Strafvollzug gegen jugendliche Personen männlichen Geschlechts vom 23. Juni 1902, Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1902, S. 225.

Hausordnung für die Abteilung der jugendlichen Gefangenen an dem Landesgefängnis in Rottenburg vom 23. Juni 1902 [HDR 1902], Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1902, S. 226.

Verfügung des Justizministeriums, betr. die Vollziehung der Freiheitsstrafen vom 16. Dezember 1902, Regierungsblatt für das Königreich Württemberg 1902, S. 584.

Entwurf zu einem Reichsgesetze betr. die Ahndung und Verfolgung strafbarer Handlungen, welche von jugendlichen Personen begangen werden. Aufgestellt von Köhne 1907 [EK], Mitteilungen der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung 14. Bd. S. 481.

Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch [VE]. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichs-Justizamts, Berlin 1909.

Begründung zum Vorentwurf zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichs-Justizamts, Berlin 1909.

Vorschläge zu einem Entwurf eines Reichsgesetzes über den Vollzug der gerichtlich erkannten Freiheitsstrafen. Aufgestellt auf Grund eines Beschlusses der XV. Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten (e. V.) in einer Kommission von Mitgliedern des Vereinsausschusses. 1911 [Vorschl. 1911], Blätter für Gefängniskunde, Sonderheft zum 45. Band.

Gegenentwurf zum Vorentwurf eines Deutschen Strafgesetzbuchs [GE]. Aufgestellt von Kahl, v. Liszt, v. Lilienthal, Goldschmidt, Berlin 1911.

Begründung zum Gegenentwurf zum Vorentwurf eines Deutschen Strafgesetzbuchs. Aufgestellt von Kahl, v. Liszt, v. Lilienthal, Goldschmidt, Berlin 1911.

Vorschläge zu einem Reichsgesetz über den Vollzug der Freiheitsstrafen und sichernder Maßnahmen. Aufgestellt auf Grund eines Beschlusses der XVI. Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten (e. V.) in einer Kommission von Mitgliedern des Vereinsausschusses (I. Lesung, 1911) und nachgeprüft in einer erweiterten Kommission (II. Lesung, 1913). I. Teil: Gesetzesvorschläge. II. Teil: Einleitung und Begründung. 1913 [Vorschl. 1913], Blätter für Gefängniskunde Sonderheft A und B zum 47. Band.

Verfügung des Justizministeriums vom 10. August 1914, betr. einen Allgemeinen Gnadenerlaß, Amtsblatt des Württembergischen Justizministeriums 1914, S. 223.

Aufruf des Rates der Volksbeauftragten an das Deutsche Volk vom 12. November 1918, Reichsgesetzblatt 1918, S. 1303.

Verfügung des Justizministeriums vom 15. November 1918 zur Ausführung des Erlasses der provisorischen Regierung, betr. eine allgemeine Amnestie, Amtsblatt des Württembergischen Justizministeriums 1918, S. 205.

Verordnung über die Gewährung von Straffreiheit und Strafmilderung vom 3. Dezember 1918, Reichsgesetzblatt 1918, S. 1393.

Bekanntmachung des Justizministeriums vom 5. Dezember 1918, betr. die allgemeine Amnestie vom 15. November 1918, Amtsblatt des Württembergischen Justizministeriums 1918, S. 215.

Verordnung zur Ergänzung der Verordnung über die Gewährung von Straffreiheit und Strafmilderung vom 3. Dezember 1918, vom 21. Dezember 1918, Reichsgesetzblatt 1918, S. 1451.

Verfügung des Justizministeriums vom 25. März 1919 zur Ausführung der Verordnungen über die Gewährung von Straffreiheit und Strafmilderung vom 3. Dezember 1918 und über eine militärische Amnestie vom 7. Dezember 1918, Amtsblatt des Württembergischen Justizministeriums 1919, S. 28.

Entwürfe zu einem Deutschen Strafgesetzbuch. Erster Teil: Entwurf der Strafrechtskommission (1913) [KE]. Zweiter Teil: Entwurf

von 1919 [E 1919]. Dritter Teil: Denkschrift zu dem Entwurf von 1919. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums, Berlin 1920.
Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes von 1920, Verhandlungen des 5. Deutschen Jugendgerichtstags, Berlin 1922 S. 84 ff.
Verfügung des Justizministeriums vom 14. April 1920, betr. die Vollziehung der Freiheitsstrafen gegen Jugendliche, Amtsblatt des Württembergischen Justizministeriums 1920, S. 83.
Gesetz, betr. die Aufhebung des Strafanstaltenkollegiums vom 21. September 1921, Regierungsblatt für Württemberg 1921, S. 521.
Verfügung des Justizministeriums zur Ausführung des Gesetzes, betr. die Aufhebung des Strafanstaltenkollegiums vom 21. September 1921. Vom 9. November 1921, Regierungsblatt für Württemberg 1921, S. 522.
Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922, Reichsgesetzblatt I, S. 633.
Jugendgerichtsgesetz vom 16. Februar 1923 [JGG], Reichsgesetzblatt I S. 135, 252.
Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. Juni 1923 [GS 1923], Reichsgesetzblatt II, S. 263.
Verfügung des Justizministeriums vom 21. November 1923, betr. die Vollziehung der Freiheitsstrafen (Vollstreckungsplan), Amtsblatt des Württembergischen Justizministeriums 1923, S. 205.
Verfügung des Justizministeriums vom 30. November 1923, betr. die Dienst- und Vollzugsordnung für die württembergischen Landesstrafanstalten [DVOL 1923], Amtsblatt des Württembergischen Justizministeriums 1924, S. 1.
Verfügung des Justizministeriums vom 9. Mai 1924, betr. die Dienst- und Vollzugsordnung für die württembergischen Gerichtsgefängnisse [DVOG 1924], Amtsblatt des Württembergischen Justizministeriums 1924, S. 137.
Amtlicher Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs nebst Begründung. I. Teil: Entwurf, II. Teil: Begründung. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums, Berlin 1925.
Verfügung des Justizministeriums vom 17. März 1925, betr. Aenderung des Vollstreckungsplans, Amtsblatt des Württembergischen Justizministeriums 1925, S. 42.
Gesetz über Straffreiheit vom 20. November 1925, Regierungsblatt für Württemberg 1925, S. 261.
Verordnung des Justizministeriums vom 4. Januar 1926 über die Dienst- und Vollzugsordnung für die württembergischen Landes-

strafanstalten [DVDL 1926], Amtsblatt des Württembergischen Justizministeriums 1926, S. 1.
Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs nebst Begründung und 2 Anlagen, Berlin 1927.
Amtlicher Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes [EV 1927] nebst Begründung. I. Teil: Entwurf, II. Teil: Begründung. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums, Berlin 1927.
Amtlicher Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz nebst Begründung. I. Teil: Entwurf, II. Teil: Begründung. Veröffentlicht auf Anordnung des Reichsjustizministeriums, Berlin 1929.
Verordnung des Justizministeriums vom 29. November 1929 über die Vollziehung der Freiheitsstrafen, Amtsblatt des Württembergischen Justizministeriums 1929, S. 133.
Verordnung des Justizministeriums vom 8. Oktober 1931 über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen (Vollstreckungsplan), Amtsblatt des Württembergischen Justizministeriums 1931, S. 99.
Verordnung des Justizministeriums vom 19. Januar 1934 über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen, Amtsblatt des Württembergischen Justizministeriums 1934, S. 131.
Erstes Gesetz zur Ueberleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934, Reichsgesetzblatt I S. 91.
Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind, vom 14. Mai 1934, Reichsgesetzblatt I S. 383.
Verordnung des Justizministeriums vom 22. November 1934 über die Aenderung der Dienst- und Vollzugsordnungen für die württembergischen Landesstrafanstalten und für die Gerichtsgefängnisse, Amtsblatt des Württembergischen Justizministeriums 1934, S. 258.
Zweites Gesetz zur Ueberleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 5. Dezember 1934, Reichsgesetzblatt I S. 1214.
Vierte AV d. RJM zur Durchführung des Zweiten Gesetzes zur Ueberleitung der Rechtspflege auf das Reich: Aufsicht über die Strafanstaltsverwaltung vom 18. Dezember 1934, Deutsche Justiz 1934, S. 1612, i.d.F. der AV d. RJM vom 25. März 1935, Deutsche Justiz 1935, S. 557.
AV d. RJM über Jugendstrafvollzug vom 22. Januar 1937 [AV], Deutsche Justiz 1937, S. 97.
Einrichtung eines kriminalbiologischen Dienstes im Bereich der Reichsjustizverwaltung. AV d. RJM vom 30. November 1937, Deutsche Justiz 1937, S. 1872.

Durchführungsverordnung zur AV d. RJM vom 30. November 1937, betr. Einrichtung eines kriminalbiologischen Dienstes im Bereich der Reichsjustizverwaltung, Deutsche Justiz 1937, S. 1873.

Aenderung der AV über den Jugendstrafvollzug vom 22. Januar 1937. AV d. RJM vom 2. März 1938, Deutsche Justiz 1938, S. 369.

Aenderung der AV über den Jugendstrafvollzug vom 22. Januar 1937. AV d. RJM vom 11. April 1939, Deutsche Justiz 1939, S. 659.

Einleitung.

Die jugendlichen Verbrecher wurden in früheren Jahrhunderten wie die erwachsenen behandelt. Nur vereinzelt fand sich der Versuch, jugendliche Verbrecher, die am ehesten beeinflußbar — nach jeder Richtung hin — sind, durch zweckmäßigen Strafvollzug, vor allem durch Trennung von den erwachsenen, erfahrenen Verbrechern, von der begonnenen schiefen Bahn zu einem ordentlichen Leben zu bringen. Bekannt ist das „Böse Buben Haus" in Rom. Papst Clemens XI. bestimmte durch das motu proprio vom 14. November 1703 einen Teil des großen Hospizes San Michele zu einer Straf-Erziehungs- und Besserungsanstalt für jugendliche Verbrecher und Unbotmäßige unter 20 Jahren. Kennzeichnend für die Anstalt sind die denkwürdigen Inschriften, die über dem Haupteingang und auf der Wand des Arbeitssaals angebracht sind:

„Perditis adolescentibus corrigendis instituendisque ut, qui inertes oberant, instructi Rei publicae serviant"

und

„Parum est coercere improbos poena, nisi probos efficias disciplina" [1]).

In Frankreich wurden zu Anfang des 19. Jahrhunderts jugendliche Sträflinge in besonderen, für sie eingerichteten Abteilungen untergebracht [2]), in England bildete sich 1817 die Gesellschaft für Besserung der Gefängniszucht und die Besserung junger Verbrecher, „die die Erzeugung und Verhärtung junger Verbrecher durch Fürsorge für Verbesserung der Gefängniszucht verhindern wollte" [3]). In Preußen trat der Reformer des Gefängniswesens, der Hamburger Arzt Julius, in seinen Vorlesungen an der Berliner Universität dafür ein, die jugendlichen Verbrecher in einer besonderen Klassenabteilung des Zuchthauses unterzubringen und erachtete das Vorhandensein einer Schule für diese für erforderlich [4]). Nach Art. 96 Ziff. 2 des Württembergischen Strafgesetzbuches vom 1. März 1839 waren an den 10—16jährigen Verurteilten die erkannten Strafen in einer abgesonderten Abteilung eines der Kreisgefängnisse zu vollziehen.

[1]) Holtzendorff-Jagemann, Handbuch des Gefängniswesens, I. Bd. S. 88, II. Bd. S. 297; Krohne, Lehrbuch der Gefängniskunde S. 17.
[2]) Julius, Vorlesungen über die Gefängniskunde S. CXLV.
[3]) ebd. S. 75
[4]) ebd. S. 116 und 230.

In diesen Bestrebungen und Bestimmungen lag schon ein Anfang unseres heutigen Jugendstrafvollzugs. Im folgenden soll nun versucht werden, zu zeigen, wie sich in Deutschland, und hier insbesondere in Württemberg seit 1870 der Gedanke ausbreitete und allmählich durchsetzte, die jugendlichen Verbrecher im Strafvollzug zu erziehen und zu bessern und welche Mittel hierbei angewandt wurden.

Als Quellen für die württembergischen Verhältnisse dienten neben den kgl. Verordnungen und den Verfügungen des Justizministeriums vor allem die jährlichen Rechenschaftsberichte der Strafanstalten Heilbronn, Rottenburg und Gotteszell, bei denen Abteilungen für Jugendliche bestanden hatten, soweit die Berichte dort noch vorhanden sind.

Erster Abschnitt
Der Strafvollzug an Jugendlichen in Deutschland seit der Reichsgründung.

1. Kapitel.
Die Bestimmungen des Reichsstrafgesetzbuches vom 15. Mai 1871.

Das Strafgesetzbuch befaßte sich in den §§ 55/57 mit den jugendlichen Rechtsbrechern. § 57 II StGB enthielt die Bestimmung, daß die Freiheitsstrafe gegen diese in besonderen, zur Verbüßung von Strafen jugendlicher Personen bestimmten Anstalten oder Räumen zu vollziehen sei. Eine Definition des Begriffs „jugendliche Personen" gab der Gesetzgeber nicht. Jugendliche unter 12 Jahren schieden aus, da diese nach § 55 S. 1 StGB[5]) strafrechtlich überhaupt nicht verfolgt werden konnten. Ueber die Grenze nach oben gingen die Meinungen auseinander. So wurden unter „jugendlichen Personen" einerseits im Hinblick auf § 56 II StGB diejenigen bis zu 20 Jahren verstanden, da sie bis zu diesem Alter in Besserungsanstalten behalten werden konnten[6]), während andererseits die Sträflinge nur bis zum 18. Jahr darunter gerechnet wurden, weil mit diesem Alter die relative Strafmündigkeit gemäß § 56 I StGB endete[7]). Eindeutig war die Altersgrenze auf 12 bis 18 Jahre in § 56 I und § 57 I StGB für den erkennenden Richter festgesetzt. Daraus mußte aber nicht geschlossen werden, daß mit diesem Zeitpunkt das jugendliche Alter immer, auch für den Strafvollzug, als abgeschlossen anzusehen war. Vielmehr war nach Analogie von § 56 II StGB davon auszugehen, daß die Jugendlichen bis zum vollendeten 20. Lebensjahr in den besonderen Jugendstrafanstalten oder Räumen behalten werden konnten. Denn es wäre nicht einzusehen, warum die Jugendlichen wohl

[5]) S. 2 und 3 wurden durch die Novelle vom 26. Februar 1876 eingefügt.
[6]) Ebermayer-Lobe zu § 57 StGB S. 207; Olshausen zu § 57 StGB S. 258 bis 59; Ortloff Gerichtssaal Bd. 26 S. 62/66.
[7]) Binding, Grundriß S. 275.

in der Erziehungs- und Besserungsanstalt, nicht aber in der Jugendstrafanstalt bis zum 20. Lebensjahr bleiben sollten.

Diese jugendlichen Personen sollten nun Freiheitsstrafen – Zuchthausstrafe war gegen Jugendliche gemäß § 57 I StGB nicht zulässig – in besonderen, dazu bestimmten Anstalten oder Räumen verbüßen. Das Strafgesetzbuch beschränkte sich also darauf, zu bestimmen, daß zwischen den jugendlichen und erwachsenen Gefangenen eine räumliche Trennung durchgeführt wurde. Da Bestimmungen über die inhaltliche Ausgestaltung des Vollzugs ganz fehlten, blieb dies den einzelnen Bundesstaaten überlassen.

2. Kapitel.

Die in Württemberg bestehenden Vorschriften und Einrichtungen.

Das Reichsstrafgesetzbuch mit Einführungsgesetz trat in Württemberg am 1. Januar 1872 in Kraft (Art. 1 des zwischen Württemberg, dem Norddeutschen Bund, Baden und Hessen in Betreff der Gründung eines Deutschen Bundes abgeschlossenen Vertrags vom 25. November 1870, Art. 80 Ziff. II, 2 u. 3 der Verfassung des Deutschen Bundes, § 2 des Gesetzes betreffend die Verfassung des Deutschen Reiches vom 16. April 1871, Gesetz, betreffend die Redaktion des Strafgesetzbuches für den Norddeutschen Bund als Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871). Somit hatte die Bestimmung des § 57 II StGB, daß die Jugendlichen Freiheitsstrafen in besonderen, dazu bestimmten Anstalten oder Räumen zu verbüßen haben, in Württemberg Geltung. Eine entsprechende Vorschrift fand sich, wie eingangs erwähnt, schon im württembergischen Strafgesetzbuch von 1839 Art. 96 Ziff. 2, wonach die gegen zehn- bis sechzehnjährige Personen erkannten Strafen in einer abgesonderten Abteilung eines Kreisgefängnisses vollzogen wurden. Zur Durchführung dieser Bestimmung wurde in Hall eine solche errichtet und die jugendlichen Strafgefangenen vom 1. November 1846 an darin eingeliefert (Verfügung d. Just.Min., betr. die Eröffnung der Strafanstalt für jugendliche Gefangene in Hall, vom 20. Oktober 1846). In dieser Strafanstalt für jugendliche Verbrecher in Hall wurden die gegen jugendliche Personen, sowohl männliche wie weibliche, erkannten Gefängnisstrafen von einer Dauer von vier Wochen an, kürzere Strafen in den Bezirksgefängnissen, vollzogen (§ 5 I der Verfügung d. Just.

Min., betr. die Vollziehung der Freiheitsstrafen vom 1. Januar 1872 ab, vom 28. Dezember 1871).

Ueber die Gestaltung des Vollzugs gibt die Hausordnung vom 9. Oktober 1851 Aufschluß. Die Behandlung der Gefangenen sollte streng, aber gerecht und menschlich und auf ihre Fortbildung, namentlich ihre sittliche Besserung, berechnet sein, auch sollte auf die Gesundheit der Gefangenen jede mit dem Strafzweck und der inneren Ordnung und Disziplin der Strafanstalt vereinbare Rücksicht genommen werden (§ 6 HO 1851). Die Gefangenen wurden — männliche von den weiblichen in allen Beziehungen abgesondert (§ 7 HO 1851) — je in zwei Abteilungen eingeteilt. Jede Abteilung erhielt besondere Arbeits- und Schlafräume und wurde, soweit es sich räumlich einrichten ließ, bei gemeinsamem Unterricht, Gottesdienst, Essen und Erholung durch eigene Plätze von der anderen Abteilung geschieden (§ 14 HO 1851). In die Abteilung der „Besseren" kamen nur diejenigen neu eingelieferten Gefangenen, welche im allgemeinen ein gutes Prädikat hatten. Alle übrigen wurden in die andere Abteilung gebracht und erst nach erprobtem Wohlverhalten in der Strafanstalt zu den „Besseren" versetzt (§ 15 HO 1851). Umgekehrt konnte ein Gefangener wegen schlechten Verhaltens wieder zurückversetzt werden (§ 16 HO 1851). Die Entscheidung über die Aufnahme und Versetzung in die eine oder andere Abteilung lag in den Händen des Verwalters, der sich aber mit dem Geistlichen und dem Lehrer zu besprechen hatte (§§ 17, 49 HO 1851). So wurde bereits hier ein Stufenstrafvollzug durchgeführt.

Die Anstalt war im allgemeinen nach dem Auburn'schen System aufgebaut. Mehrere Gefangene hatten unter der Aufsicht eines Aufsehers bzw. einer Aufseherin ein gemeinsames Arbeits- sowie Schlafzimmer und mußten ihre Arbeiten still vollbringen; nur das zur Fortsetzung ihrer Arbeit dringend Notwendige durften sie sprechen (§ 8 I, § 9 I HO 1851). Bei der Auswahl der Arbeitszweige, welche das Strafanstaltenkollegium vornahm, wurde dafür Sorge getragen, daß die Arbeit nicht nur einen angemessenen Ertrag einbrachte, sondern auch ein Mittel zur Zucht war und den Gefangenen die Fähigkeit gab, nach ihrer Entlassung ein geordnetes Fortkommen zu finden. Die Gefangenen konnten in der Strafanstalt ein Handwerk erlernen oder ein schon erlerntes Gewerbe fortsetzen. Die betreffenden Gefangenen wurden dann als Lehrlinge zünftig eingeschrieben und, sofern sie während der Strafzeit auslernten, als Gesellen ausgeschrieben (§ 41 HO 1851).

Außerdem erhielten die Gefangenen Schulunterricht. Alle waren zur Teilnahme verpflichtet, sie wurden im Lesen, Schreiben, deutscher Sprache, Rechnen, Pflichtenlehre, Biblischer Geschichte und kirchlichem Gesang unterrichtet (§ 46 HO 1851).

Eine Reihe von Bestimmungen befaßte sich mit der Gesundheitspflege der Gefangenen, die bei den im Wachstum und der Entwicklung stehenden Jugendlichen von großer Bedeutung ist. Ueber Nahrung, Aufenthaltsräume, Lagerstätten, Körperpflege und Krankenbehandlung fand sich eine ziemlich genaue Regelung. Auch mußte jeder Gefangene täglich an die frische Luft kommen, sich dort ergehen oder Leibesübungen treiben, alles natürlich unter Aufsicht (§§ 31, 32 S. 1 HO 1851).

In den Erholungsstunden war den Gefangenen eine anständige Unterhaltung untereinander gestattet. Besonders betont wurde aber, daß die, so beliebte, Mitteilung über begangene Uebeltaten streng verboten sei (§ 9 III HO 1851). Selbst während der Arbeit konnte das Singen eines passenden Liedes zugelassen werden (§ 9 II HO 1851).

Sofern nicht gerade Erholungszeit oder Schulunterricht war, hatte jeder Gefangene werktags die ihm zugewiesene Arbeit zu verrichten (§ 43 I HO 1851). An den Sonn- und Festtagen wurden morgens religiöse Bücher gelesen und die Schulaufgaben gemacht, die Nachmittage und Abende dienten nützlicher Unterhaltung, namentlich dem Vorlesen geeigneter Bücher. Jeden Sonntag, sowie an einem Wochentag, nahmen die jugendlichen Gefangenen an den Gottesdiensten in der Hauskapelle teil, ohne jedoch mit den anderen Gefangenen irgendwie in Berührung zu kommen (§ 48 II, § 45 I HO 1851).

An Disziplinarstrafen waren zulässig: schmale Kost, einsame Einsperrung und Dunkelarrest. Außerdem konnte der Lehrer wegen Unarten und Verfehlungen in der Schule die gewöhnlichen Schulstrafen erkennen und vollziehen (§ 54 HO 1851).

Diese Hausordnung blieb lange in Geltung, selbst als im Jahre 1876 die Jugendstrafanstalt in Hall aufgehoben und nach Heilbronn verlegt wurde (§ 1 der Verfügung d. Just.Min., betr. die Aufhebung der Strafanstalt für jugendliche Verbrecher in Hall und neue Bestimmungen über die Vollziehung von Strafen in dem Zellengefängnis zu Heilbronn vom 8. Februar 1876).

Nach langen Verhandlungen zwischen der Regierung und den Kammern waren 1865 die Mittel zum Bau eines Zellengefängnisses bei Heilbronn bewilligt worden[8]). Dieses wurde in den

[8]) Krohne aaO. S. 183.

Jahren 1868—1873 erbaut und nach seiner Fertigstellung zur Aufnahme männlicher, über 18 Jahre alter verurteilter Personen bestimmt (l. der Verfügung d. Just.Min., betr. die Vollziehung von Strafen in dem Zellengefängnis zu Heilbronn vom 9./11. Juli 1873). 1876 wurde eine abgesonderte Abteilung für jugendliche Gefangene gebildet, in welcher die jugendlichen Personen männlichen Geschlechts ihre Strafen zu verbüßen hatten, wenn sie in Gefängnis von länger als vier Wochen bestand. In den Monaten Februar und März 1876 wurden sodann die jugendlichen Gefangenen (40 Köpfe) von Hall in kleinen Abteilungen nach Heilbronn gebracht. Als besonderer Raum zur ausschließlichen Aufnahme der Jugendabteilung diente der sogenannte Verwaltungsbau des Zellengefängnisses sowie ein bestimmter Teil des westlichen Zellenflügels. Ueberall, insbesondere auch beim Schulunterricht, Gottesdienst, Arbeit und Bewegung im Freien wurden die jugendlichen Gefangenen streng von den erwachsenen getrennt. Da der tägliche Stand der jugendlichen Gefangenen in diesem Jahr über hundert betrug, wurden für die Jugendabteilung noch weitere 50 Zellen der beiden oberen Stockwerke des östlichen Zellenflügels bestimmt. Doch konnte wegen der Ueberzahl der Erwachsenen nur ein Teil dieser Zellen (11—17) von den Jugendlichen in Besitz genommen werden. Der Direktor des Gefängnisses betonte in seinem Bericht an das Strafanstaltenkollegium, wie besonders nötig die Individualisierung gerade bei den jugendlichen Gefangenen sei und daß ein durchaus befriedigender Zustand in der Jugendlichen-Abteilung erst hergestellt sei, wenn die beiden Stockwerke im östlichen Zellenflügel tatsächlich und vollständig für ihre Bestimmung gewonnen seien.

Die Einzelhaft hatte sich bei den Jugendlichen gut bewährt. In den folgenden Jahren wurde ein möglichst großer Teil der Jugendlichen in Isolierhaft gebracht, soweit die Einzelzellen ausreichten. Der andere Teil kam nur nachts in Einzelzellen und war während der Arbeitszeit vereinigt. Nur die jüngsten, noch wenig entwickelten Gefangenen befanden sich in gemeinsamer Haft bei Tag und Nacht. Ein großer Arbeitssaal war für die gemeinsam arbeitenden Jugendlichen erbaut worden und tüchtige Werkmeister sorgten für die Einlernung gewerblicher Arbeiter. Es wurden viele Gewerbe betrieben wie Schusterei, Schneiderei, Schreinerei, Weberei, Schlosserei, Flaschnerei, Buchbinderei, Stroh- und Rohrflechterei. Auch wurden die Jugendlichen im Freien mit Feld- und Gartenarbeiten beschäftigt.

Disziplinarstrafen mußten häufig verhängt werden, am häufigsten die einsame Einsperrung (im ersten Jahr des Bestehens der Heilbronner Jugendabteilung z. B. 52 mal entsprechend der hohen

Belegungsziffer). Die Zahl der jugendlichen Verbrecher nahm jedoch bald ab, im Jahre 1880 betrug ihre tägliche Durchschnittszahl nur noch 83, 1884 sank sie auf 78 und 1886 sogar auf 71 herab. 1887 erhöhte sich die tägliche Durchschnittszahl wieder auf 87.

An der Heilbronner Jugendabteilung hatte sich seit ihrem Bestehen nichts geändert. Auch der Vollstreckungsplan von 1884 bestimmte, daß die gegen jugendliche Personen männlichen Geschlechts erkannten Gefängnisstrafen, welche die Dauer von vier Wochen überstiegen, in der im Zellengefängnis zu Heilbronn eingerichteten, abgesonderten Abteilung der jugendlichen Gefangenen vollzogen werden sollten (§ 7 I der Verfügung d. Just.Min., betr. die Vollziehung der Freiheitsstrafen vom 8. August 1884). Die Haller Hausordnung vom Jahre 1851 war immer noch in Kraft, wenngleich sich dadurch, daß die Jugendabteilung in Heilbronn in einem Zellengefängnis untergebracht war, bezüglich des Haftsystems gegenüber der vorherigen Gemeinschaftshaft manches verschieben mußte. Eine Aenderung erschien notwendig, wie auch aus den Berichten des Strafanstaltsdirektors häufig hervorgeht. Das Jahr 1888 brachte diese Aenderung. Durch die kgl. Verordnung betr. die Erlassung neuer Hausordnungen für die Civilfestungsstrafanstalt auf Hohenasperg sowie für die Abteilung der jugendlichen Gefangenen an dem Zellengefängnis in Heilbronn und an der Strafanstalt für weibliche Gefangene in Gotteszell vom 11. Dezember 1888 wurde bestimmt, daß vom 15. Januar 1889 an die Hausordnung der Strafanstalt für jugendliche Gefangene in Hall vom 9. Oktober 1851 außer Wirksamkeit kommen und eine neue Hausordnung in Kraft treten sollte.

Diese neue Hausordnung bestand aus der für das Zellengefängnis in Heilbronn am 23. Juli 1874 erlassenen Hausordnung mit entsprechenden Sonderbestimmungen. Völlig neu gegenüber der Haller Hausordnung waren alle Bestimmungen über die Einzelhaft. Nach der ärztlichen Untersuchung bei der Einlieferung hatte der Arzt sich darüber zu äußern, ob der Gefangene sich zur Anwendung der Einzelhaft eignete (§ 3 HDH 1874). Wenn dies bejaht wurde, kam der Gefangene in eine Einzelzelle (§ 9 HDH 1874). Diese durfte er nur verlassen während derjenigen Zeit, welche für die tägliche Bewegung im Freien, für den Gottesdienst oder Unterricht, oder für einzelne ausnahmsweise außerhalb der Zelle vorzunehmende Arbeiten oder sonstige Verrichtungen erforderlich war (§ 10 I HDH 1874). Während dieser Stunden waren die Gefangenen unter strenger Beaufsichtigung in Abteilungen vereinigt (§ 10 II u. III HDH 1874). Jeder Gefangene, der sich in Einzelhaft befand, wurde von dem Vorstand

und den anderen Anstaltsbeamten häufig in der Zelle aufgesucht. Außerdem kamen die für ihn und seinen Beschäftigungszweig zuständigen Aufseher und Werkmeister täglich mehrmals zu ihm in die Zelle (§ 11 HDH 1874). Länger als drei Jahre durfte die Einzelhaft ohne die Zustimmung des Gefangenen nicht dauern (§ 12 HDH 1874). Diejenigen Gefangenen, welche sich nicht für Einzelhaft eigneten (§ 13 I HDH 1874) oder welche das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatten (§ 4. 1 HDH 1888), kamen in Gemeinschaftshaft. Sie wurden zu Arbeiten für die Bedürfnisse der Anstalt außerhalb der Zelle verwendet oder in gemeinsamen Arbeitssälen beschäftigt. Nachts wurden sie in Zellen einzeln verwahrt (§ 14 I HDH 1874). Die Bildung von zwei Abteilungen war weggefallen. Gefangene, die sich durch ihr Verhalten in der Strafanstalt vorteilhaft auszeichneten, konnten aber, statt wie früher in die Abteilung der „Besseren" versetzt zu werden, besondere Aufmunterungen und Belohnungen erhalten (§ 67 HDH 1874).

Im übrigen traten gegenüber der Haller Hausordnung keine wesentlichen Aenderungen ein. Durch die neue Hausordnung war nunmehr ein Vollzug vorgeschrieben, wie er teilweise schon vorher in der Praxis gehandhabt worden war. Hierbei blieb es in den folgenden Jahren. Die tägliche Durchschnittszahl der jugendlichen Gefangenen in Heilbronn betrug in den Jahren 1888—93 um 100, 1890 sogar 109, 1894 sank sie auf 84 herab und stieg bis 1896 wieder auf 89.

In der Strafanstalt für jugendliche Verbrecher in Hall waren ursprünglich sowohl männliche wie weibliche Gefangene untergebracht gewesen. Durch Verfügung d. Just.Min. vom 18. April 1873 wurde bestimmt, daß mit sofortiger Wirkung in der Strafanstalt für weibliche Gefangene zu Gotteszell eine abgesonderte Abteilung der jugendlichen Gefangenen gebildet würde. In dieser hatten die jugendlichen Personen weiblichen Geschlechts ihre Strafen zu verbüßen, wenn solche in Gefängnisstrafen von mehr als vier Wochen Dauer bestanden. Der Vollstreckungsplan von 1884 brachte hierin keine Aenderung. Auch in der Jugendabteilung für Weibliche galt, wie in der für Männliche, die Haller Hausordnung von 1851, die 1888 durch die kgl. Verordnung, betr. die Erlassung neuer Hausordnungen für die Civilfestungsstrafanstalt auf Hohenasperg sowie für die Abteilung der jugendlichen Gefangenen an dem Zellengefängnis in Heilbronn und an der Strafanstalt für weibliche Gefangene in Gotteszell vom 11. Dezember 1888 außer Kraft gesetzt wurde. Vom 15. Januar 1889 an trat die neue Hausordnung in Wirksamkeit. Maßgebend waren nunmehr die Bestimmungen der Hausordnung für die Landesgefäng-

nisse vom 23. Juli 1874, die nicht wesentlich von den seitherigen abwichen in Verbindung mit den besonderen Bestimmungen der Hausordnung für die Jugendabteilung. Die jugendlichen Gefangenen mußten, wie bisher, jederzeit, insbesondere beim Unterricht, Gottesdienst, bei der Arbeit und der Bewegung im Freien, von den erwachsenen getrennt gehalten werden (§ 2 HDG 1888). Nachts wurden sie in Zellen einzeln verwahrt, wofern nicht aus besonderen Gründen eine Ausnahme einzutreten hatte (§ 3 HDG 1888). Für den Unterricht wurde ein Lehr- und Schulstundenplan aufgestellt und genehmigt (§ 6 HDG 1888), der sich an das seither Bestehende völlig anschließen konnte.

Die Kriminalität der weiblichen Jugendlichen war niedriger als die der männlichen Jugendlichen. So betrug die tägliche Durchschnittszahl der Gefangenen z. B. 1887 in Gotteszell 16 (gegenüber 87 in Heilbronn), 1888 nur 15 (Heilbronn 100) und 1889 wieder 16 (Heilbronn 99).

Die Gefängnisstrafen von weniger als vier Wochen Dauer gelangten auch gegenüber jugendlichen Personen (männlichen wie weiblichen) in den amtsgerichtlichen Gefängnissen (Bezirksgefängnissen) zum Vollzug, doch war auch dort auf eine Trennung der jugendlichen Gefangenen von den erwachsenen zu achten (§ 7 I der Verfügung d. Just.Min., betr. die Vollziehung der Freiheitsstrafen vom 8. August 1884, § 12 der kgl. Verordnung, betr. Bestimmungen über die Einrichtung der amtsgerichtlichen Gefängnisse, die Ordnung und die Dienstaufsicht in denselben vom 24. Juli 1894).

3. Kapitel.

Die Grundsätze, welche bei dem Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Regelung zur Anwendung kommen, vom 28. Oktober 1897.

§ 1.

Ihr Vorläufer, der Entwurf eines Gesetzes über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen für das Deutsche Reich vom 19. März 1879, und ihr Zustandekommen.

Das Strafgesetzbuch enthielt nur wenige Bestimmungen über den Strafvollzug. Eine reichsgesetzliche Regelung war dringend erwünscht,

denn der Vollzug wurde in den einzelnen Bundesstaaten ganz verschieden gehandhabt, so daß in diesem wichtigen Teil der Strafrechtspflege keine Einheit bestand. Deshalb wurde im Jahre 1879 im Reichsjustizamt ein Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes für das Deutsche Reich aufgestellt, der nach Beratung mit einer Kommission von Praktikern (Gefängnisdirektoren aus verschiedenen Bundesstaaten und ein Gefängnisarzt) umgearbeitet und mit den Motiven versehen dem Bundesrat vorgelegt wurde [9]).

Der Entwurf entschied sich nicht für ein bestimmtes Haftsystem, sowohl Einzelhaft wie Gemeinschaftshaft mit nächtlicher Trennung konnten angewandt werden (§§ 14, 19 E 1879). Für die „jugendlichen Personen" fanden sich Sonderbestimmungen. Die gegen sie erkannten Strafen waren, wenn sie die Dauer von einem Monat erreichten, in besonderen, dazu bestimmten Anstalten zu vollstrecken (§ 1 Z. 5 E 1879). Doch blieb es den Landesregierungen vorbehalten, auch Freiheitsstrafen unter einem Monat in den Anstalten für jugendliche Sträflinge vollziehen zu lassen (§ 2 E 1879). In diese Anstalten durften nur Personen aufgenommen werden, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten. Doch konnten sie bis zum vollendeten 20. Lebensjahr dort belassen werden (§ 3 E 1879). Die jugendlichen Sträflinge unter 18 Jahren konnten nur mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde länger als drei Monate in Einzelhaft gehalten werden (§ 15 E 1879). Für die Beschäftigung der Sträflinge, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten oder sich in einer Anstalt für Jugendliche befanden (also somit auch der Festungssträflinge und derjenigen Sträflinge, die eine Freiheitsstrafe unter einem Monat nicht in einer Jugendstrafanstalt, sondern einem allgemeinen Gefängnis verbüßten), waren nur die Rücksichten auf die Erziehung und das künftige Fortkommen derselben maßgebend (§ 27 E 1879). Unterricht erhielten die Sträflinge in den Jugendstrafanstalten in denjenigen Gegenständen, welche in der Volksschule gelehrt wurden (§ 34 I E 1879). An Sonn- und Feiertagen wurde regelmäßig Gottesdienst oder Andachtsübung abgehalten (§ 33 I E 1879). Neben den allgemeinen Disziplinarstrafen waren gegen die Sträflinge unter 18 Jahren auch die in der Schule anwendbaren Züchtigungsmittel zulässig (§ 38 a. E. E 1879).

Leider erhielt dieser Entwurf, der gerade für den Strafvollzug an Jugendlichen erstrebenswerte Bestimmungen bringen sollte, nicht Gesetzeskraft. Während der Justizausschuß des Bundesrats den Entwurf

[9]) Holtzendorff-Jagemann aaO 1. Bd. S. 150; Krohne aaO S. 147/9; Bl GefängnK 14. Bd. 1./2. Heft S. 141 ff; Tauffer Gerichtssaal 31. Bd. S. 161 ff.

beriet, erschien eine Schrift Mittelstädts [10]), in der er sich mit scharfen Worten dagegen wandte, beim Vollzug der Freiheitsstrafe auf eine doch nicht zu erreichende Besserung der Gefangenen hinzuarbeiten. Er lehnte daher den im Entwurf geplanten Vollzug ab, ja er ging sogar so weit, die Freiheitsstrafe möglichst ganz abschaffen zu wollen. Diese Ausführungen erregten Aufsehen und blieben nicht ohne Einfluß. Der Hauptgrund jedoch, warum der Entwurf nach den Bundesratsberatungen nicht weiter behandelt wurde, waren finanzielle Bedenken. Die Durchführung der Einzelhaft, wie sie der Entwurf bestimmte, hätte große Aufwendungen erfordert, man schätzte die Kosten für die Errichtung der noch erforderlichen Zellen auf etwa 70 Millionen Mark [11]). Diese Summe aufzubringen schien den Einzelstaaten unmöglich und es wurden die bayrischen Anträge angenommen, welche die Vorschriften über Einzelhaft so änderten, daß praktisch jeder Bundesstaat es halten konnte, wie er wollte [12]). Somit war der Entwurf inhaltslos geworden, und die Regierung verzichtete darauf, ihn dem Reichstag noch vorzulegen.

Trotz Scheiterns des Entwurfs blieb der Gedanke an ein Reichsstrafvollzugsgesetz aufrecht erhalten. Wiederholte Debatten und Entschließungen des Reichstags kamen immer wieder darauf zurück. Im April 1896 legte der Reichskanzler dem Bundesrat den Entwurf einer Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen vor, der sich an den Entwurf von 1879 anlehnte. Hier erhielt er die Form einer von den Bundesregierungen zu treffenden Vereinbarung und so entstanden die Grundsätze, welche bei dem Vollzuge gerichtlich erkannter Freiheitsstrafen bis zu weiterer gemeinsamer Regelung zur Anwendung kommen, vom 28. Oktober 1897 (Bundesratsgrundsätze) [13]).

§ 2.

Ihr Inhalt.

Die Bundesratsgrundsätze [14]) bauten sich im wesentlichen auf dem Entwurf von 1879 auf. Man hatte sich auch inzwischen nicht für ein

[10]) Mittelstädt, Gegen die Freiheitsstrafen.
[11]) Holtzendorf-Jagemann aaO I. Bd. S. 154.
[12]) ebd. S. 153/54; Krohne aaO S. 149; Kriegsmann, Einführung in die Gefängniskunde S. 80.
[13]) v. Hippel, Deutsches Strafrecht, I. Bd. S. 371; Schäfer-Hauptvogel, Deutsche Gesetzentwürfe und Vorschriften über den Strafvollzug S. X.
[14]) vgl. Aschrott ZStW 18. Bd. S. 384 ff.

bestimmtes Haftsystem entschieden, Einzelhaft sowie Gemeinschaftshaft war zulässig (§§ 11, 15 BG). Die Sonderbestimmungen für Jugendliche hatten sich wenig geändert. Strafgefangene, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, wurden von erwachsenen Gefangenen derart getrennt gehalten, daß jeder Verkehr zwischen ihnen ausgeschlossen war (§ 4 I BG). Sie wurden zur Strafverbüßung, sofern die erkannte Strafe einen Monat überstieg, „der Regel nach in besonderen Anstalten (Abteilungen) untergebracht" (§ 4 II S. 1 BG). Hierin lag eine Abschwächung gegenüber dem Entwurf, der besondere Anstalten, nicht auch nur Abteilungen, gefordert hatte. In diesen Anstalten (Abteilungen) konnten die jugendlichen Gefangenen bis zum vollendeten 20. Lebensjahr und, falls der dann noch zu verbüßende Strafrest die Dauer von drei Monaten nicht überstieg, bis zur Verbüßung dieses Strafrestes behalten werden (§ 4 II S. 2 BG). Ohne Genehmigung der Aufsichtsbehörde konnten die Gefangenen unter 18 Jahren nicht länger als drei Monate in Einzelhaft gehalten werden (§ 12 BG)[15]). Bei der Zuweisung von Arbeit an die Jugendlichen wurde — neben Rücksichtnahme auf den Gesundheitszustand, die Fähigkeiten, das künftige Fortkommen, den Bildungsgrad und die Berufsverhältnisse — auf die Erziehung besonderes Gewicht gelegt (§ 18 BG). Die Gefangenen in den Anstalten für Jugendliche erhielten Unterricht in denjenigen Gegenständen, welche in der Volksschule gelehrt wurden (§ 29 I BG). Die allgemeinen Disziplinarstrafen waren mit Ausnahme der Fesselung sowie der Schärfung der einsamen Einsperrung durch Verdunkelung der Zelle gegen die Gefangenen unter 18 Jahren zugelassen. Außerdem konnten ihnen gegenüber die in Volksschulen gegen Personen desselben Alters und Geschlechts zulässigen Zuchtmittel angewandt werden (§ 34 a. E. BG)[16]).

§ 3.

Ihre Auswirkung, besonders in Württemberg.

Durch die Bundesratsgrundsätze wurde die Einheitlichkeit des Strafvollzugs im Deutschen Reich gefördert. Wohl waren sie kein für die einzelnen Bundesstaaten zwingendes Gesetz, sondern eine freiwillige Vereinbarung derselben, die den verschiedenen

[15]) Diese Bestimmung wurde sehr umstritten vgl. BlGefängnK 32. Bd. 5./6. Heft S. 361 ff.

[16]) vgl. hiezu BlGefängnK 32. Bd. 5./6. Heft S. 394 ff.

Auffassungen und Verhältnissen in den Bundesstaaten Rechnung tragen mußte. So fanden sich im Text auch immer wieder Worte eingeschoben wie „nach Möglichkeit", „tunlichst", „der Regel nach". Die Bundesratsgrundsätze wollten den einzelnen Bundesstaaten vorläufig, „bis zu weiterer gemeinsamer Regelung", richtungweisend sein für die künftige Ausgestaltung ihres Strafvollzugs. Auf ihrer Grundlage ergingen denn auch in vielen Bundesstaaten (z. B. in Preußen: die Gefängnisordnung für die Justizverwaltung vom 21. Dezember 1898 und die Dienstordnung für die dem Ministerium des Innern unterstellten Strafanstalten und größeren Gefängnisse vom 14. November 1902[17]); in Bayern: die Hausordnung für die bayrischen Strafanstalten vom 20. September 1907 und die Hausordnung für die bayrischen Gerichtsgefängnisse vom 3. Januar 1910)[18]) neue Gefängnisordnungen, die im wesentlichen übereinstimmende Regelungen trafen, sodaß die Bundesratsgrundsätze tatsächlich viel zur Vereinheitlichung des Strafvollzugs beitrugen.

Auch in Württemberg erforderten die Bundesratsgrundsätze Aenderungen im Strafvollzug. Durch die kgl. Verordnung, betr. die Hausordnungen für die gerichtlichen Strafanstalten und die amtsgerichtlichen Gefängnisse vom 27. Februar 1899 wurden vom 1. Mai 1899 an u. a. die Hausordnungen für die Abteilung der jugendlichen Gefangenen an dem Zellengefängnis in Heilbronn und an der Strafanstalt für weibliche Gefangene in Gotteszell vom 11. Dezember 1888 außer Wirksamkeit gesetzt und dem Justizministerium die Befugnis zur Erlassung neuer Hausordnungen übertragen. Am 4. März 1899 wurden sodann die mit dem 1. Mai 1899 in Kraft tretenden Hausordnungen, u. a. für die Abteilungen der jugendlichen Gefangenen an dem Zellengefängnis in Heilbronn und an der Strafanstalt für weibliche Gefangene in Gotteszell veröffentlicht (Verfügung d. Just.Min., betr. die Hausordnungen für die gerichtlichen Strafanstalten sowie die Dienst- und Hausordnung für die amtsgerichtlichen Gefängnisse vom 4. März 1899). Die Hausordnung für die Abteilung der jugendlichen Gefangenen an dem Zellengefängnis in Heilbronn bestimmte in § 1, daß auf die in der Jugendabteilung des Zellengefängnisses Heilbronn untergebrachten jugendlichen Gefangenen männlichen Geschlechts die Hausordnung für das Zellengefängnis mit verschiedenen Sondervorschriften Anwendung finden sollte. Diese Hausordnung brachte manche Aenderungen gegen-

[17]) Andrae, Der deutsche Strafvollzug und seine reichsgesetzliche Regelung S. 16; Guttenberg, Der Strafvollzug in Deutschland S. 65; Kriegsmann aaO S. 141.

[18]) Andrae aaO S. 16/17; Guttenberg aaO S. 91; Kriegsmann aaO S. 141.

über der Hausordnung von 1874. Besonders betont wurde, daß der mit der Strafe verbundene Besserungszweck nie außer Acht gelassen werden dürfte (§ 9 IV HDZH 1899). Die Gefangenen, die sich in Einzelhaft befanden, sollten nun auch „tunlichst" bei der Bewegung im Freien, in der Schule und Kirche, sowie bei sonstigen außerhalb der Zelle vorzunehmenden Verrichtungen voneinander getrennt, nicht mehr wie bisher in Abteilungen vereinigt sein (§ 10 III HDZH 1899). Genau war geregelt, wie oft jeder einzelne in seiner Zelle aufgesucht werden mußte (§ 11 HDZH 1899). Die Bestimmung des § 11 der Bundesratsgrundsätze, wann die Einzelhaft vorzugsweise anzuwenden war, wurde in § 13 der Hausordnung eingefügt. Den Vorschriften über die Beköstigung wurde der Satz der Bundesratsgrundsätze, die Kost so zu gestalten, daß die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit der Gefangenen erhalten bliebe, vorangestellt (§ 27 HDZH 1899). Völlig neu war für eine württembergische Hausordnung die Bestimmung, daß bei der Beschäftigung der Gefangenen auf die Interessen des Privatgewerbes möglichste Rücksicht genommen werden mußte (§ 43 HDZH 1899). Grundlegend war hiefür der § 22 der Bundesratsgrundsätze, zu dessen Erlaß man sich durch die Beschwerden der freien Unternehmer und Arbeiter über die Konkurrenz der Gefängnisarbeit genötigt gesehen hatte [19]). Die Sondervorschriften für die jugendlichen Gefangenen enthielten wie bisher die Bestimmung (im Text dem § 4 I der Bundesratsgrundsätze angeglichen), daß diese jederzeit von den erwachsenen getrennt gehalten werden sollten (§ 2 HDJH 1899). Entsprechend dem § 18 I der Bundesratsgrundsätze wurde vorgeschrieben, daß bei ihnen bei der Zuweisung von Arbeit besonderes Gewicht auf die Erziehung gelegt werden sollte (§ 3 II HDJH 1899). Wesentlich hatten sich die Bestimmungen über die Einzelhaft geändert. Die jugendlichen Gefangenen unter 16 Jahren waren nicht mehr wie bisher in gemeinsamer Haft zu halten, vielmehr kamen alle jugendlichen Gefangenen vorzugsweise in Einzelhaft. Sollte sich die Einzelhaft über die Dauer von drei Monaten erstrecken, so war bei Gefangenen unter 18 Jahren die Genehmigung des Strafanstaltenkollegiums einzuholen (§ 4 HDJH 1899). Die Disziplinarstrafe der Dunkelhaft durfte gegen dieselben nicht mehr verhängt werden (§ 6 HDJH 1899). So hatte man nicht die bestehende Hausordnung gänzlich beiseite geschoben, sondern ihre Bestimmungen den Richtlinien der Bundesratsgrundsätze entsprechend umgearbeitet. Zu der Frage, was an der seitherigen Haus-

[19]) vgl. Mittelstädt aaO S. 43; BlGefängnK 31. Bd. 5./6. Heft S. 522/23.

ordnung abgeändert werden mußte, war als genauer Kenner der Praxis der Direktor des Heilbronner Gefängnisses gehört worden.

In der Jugendabteilung des Heilbronner Gefängnisses wurden vom 1. Mai 1899 an die gegen jugendliche Personen männlichen Geschlechts erkannten Gefängnisstrafen vollzogen, welche die Dauer von einem Monat überstiegen, wenn der Verurteilte bei seiner Einlieferung in die Strafanstalt das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatte. Ging die Strafdauer eines in der Jugendabteilung untergebrachten Gefangenen über das zurückgelegte 20. Lebensjahr hinaus, so war er bis zum vollendeten 20. Lebensjahr und, falls der dann noch zu verbüßende Strafrest die Dauer von drei Monaten nicht überstieg, bis zur Verbüßung dieses Strafrests in der Jugendabteilung zu behalten (§ 7 der Verfügung d. Just.Min., betr. die Vollziehung der Freiheitsstrafen vom 8. August 1884 in der durch die Verfügung d. Just.Min., betr. die Vollziehung der Freiheitsstrafen vom 10. März 1899 gegebenen Fassung. Diese neue Fassung entsprach der Bestimmung des § 4 II der Bundesratsgrundsätze).

Die tägliche Durchschnittszahl der jugendlichen Gefangenen in Heilbronn war seit dem 1. Mai 1899 erheblich zurückgegangen. Im Jahre 1898 hatte sie noch 89 betragen, 1899 sank sie auf 76, 1900 auf 69 und 1901 sogar auf 61 herab.

Bei dem Landesgefängnis Rottenburg war ein etwas abseits stehender und mit einer Mauer umgebener neuer Gefängnisbau errichtet worden, in den die Gefangenen der Jugendabteilung Heilbronn versetzt werden sollten[20]). Dieser Gefängnisbau wurde am 1. Juli 1902 bezogen. Es wurden von diesem Zeitpunkt an die Strafen, welche nach den seitherigen Bestimmungen in der Abteilung der jugendlichen Gefangenen bei dem Zellengefängnis Heilbronn zu vollziehen gewesen waren, in der bei dem Landesgefängnis Rottenburg eingerichteten Jugendabteilung vollstreckt. Gleichzeitig trat an die Stelle der Hausordnung für die Abteilung der jugendlichen Gefangener. an dem Zellengefängnis in Heilbronn vom 4. März 1899 die Hausordnung für die Abteilung der jugendlichen Gefangenen an dem Landesgefängnis in Rottenburg vom 23. Juli 1902 (Verfügung d. Just.Min., betr. den Strafvollzug gegen jugendliche Personen männlichen Geschlechts vom 23. Juni 1902). Diese Rottenburger Hausordnung entsprach ganz der Heilbronner. Lediglich fanden nun neben den Sondervor-

[20]) Die Zahl der Einzelzellen in der Jugendabteilung Heilbronn war zu gering, die Trennung der jugendlichen von den erwachsenen Gefangenen ließ sich nicht genügend durchführen. Näheres s. Verhandlungen der Württ. Kammer der Abgeordneten auf dem 34. Landtag im Jahre 1899. Protokollband II S. 1637 ff.

schriften für die Jugendabteilung nicht mehr die Bestimmungen der Hausordnung für das Zellengefängnis in Heilbronn vom 4. März 1899 Anwendung, sondern diejenigen der Hausordnung für die Landesgefängnisse vom 4. März 1899 (§ 1 HDR 1902). Diese beiden Hausordnungen unterschieden sich durch ihre Bestimmungen über die Einzel- und Gemeinschaftshaft. Während in dem Heilbronner Zellengefängnis die Unterbringung in Einzelhaft die Regel war — von der es wohl Ausnahmen gab —, wurde in den Landesgefängnissen und somit in der Rottenburger Jugendabteilung die Frage, ob der Gefangene in Einzelhaft oder Gemeinschaftshaft kommen sollte, jeweils vom Anstaltsvorstand geregelt (§ 11 HDL 1899). Der Vollzug der Einzelhaft fand in der Zelle, genau wie in Heilbronn, statt (§ 12 HDL 1899). Bei der Gemeinschaftshaft wurden die Gefangenen auch in manchem, vor allem für die Nacht, voneinander abgesondert (§ 17 HDL 1899). Die Gemeinschaftshaft wurde aber jugendlichen Gefangenen gegenüber nur selten angewandt (§ 4 HDR 1902). Die Gefangenen wurden sofort bei der Aufnahme in zwei Klassen eingeteilt (§ 1 III, § 31 I HDL 1899). Die Entscheidung darüber sowie über die Versetzung in die eine oder andere Klasse lag in den Händen des Vorstands, der die über die Versetzungen getroffenen Verfügungen in der Beamtenkonferenz mitzuteilen hatte (§ 32 HDL 1899). Die Gefangenen kamen regelmäßig zuerst in die zweite Klasse und konnten erst nach erprobtem Wohlverhalten in der Strafanstalt in die erste Klasse vorrücken. Nur diejenigen, welche im allgemeinen ein gutes Prädikat hatten und im Besitz der bürgerlichen Ehrenrechte waren (letzteres traf bei Jugendlichen gem. § 57 I Ziff. 5 StGB immer zu), konnten sogleich nach der Einlieferung in die erste Klasse eingeteilt werden (§ 31 II HDL 1899). Aehnliche Bestimmungen fanden sich schon in der Haller Hausordnung von 1851.

Die Verfügung d. Just.Min. vom 8. August 1884, betr. die Vollziehung der Freiheitsstrafen mit Abänderungen wurde am 1. Januar 1903 außer Wirksamkeit gesetzt (§ 11 II der Verfügung d. Just.Min., betr. die Vollziehung der Freiheitsstrafen vom 16. Dezember 1902). Von diesem Zeitpunkt an wurden die gegen jugendliche Personen männlichen Geschlechts erkannten Gefängnisstrafen in der Rottenburger Jugendabteilung vollzogen, wenn sie die Dauer von drei Wochen, nicht mehr wie bisher von einem Monat, überstiegen (§ 7 I in Verb. mit § 11 I der Verfügung d. Just.Min., betr. die Vollziehung der Freiheitsstrafen vom 16. Dezember 1902). Der Inhalt der übrigen Bestimmungen für den Jugendstrafvollzug blieb derselbe.

Die jugendlichen Gefangenen wurden in Rottenburg mit Rohrflechten, Mattenweben, Anfertigen von Garbenbändern sowie mit Schneider-, Schuhmacher- und Schreinerarbeiten beschäftigt. Ein Versuch, einen größeren Teil von ihnen für einen Uracher Privatunternehmer arbeiten zu lassen, wurde bald wieder aufgegeben. Dagegen bewährte sich die ebenfalls für einen Privatunternehmer ausgeführte — Anfertigung von Uhrenbestandteilen, mit der annähernd die Hälfte der Jugendlichen beschäftigt wurde. Vom Jahre 1906 an wurde auch Korbmachen und Hopfenzopfen sowie die Tätigkeit in der Bäckerei und Landwirtschaft in den Arbeitsplan aufgenommen.

In der Schule waren die jugendlichen Gefangenen in zwei Abteilungen geschieden, die Jüngeren kamen in die erste, die Aelteren in die zweite Abteilung. In der ersten Abteilung wurden wöchentlich 9 Unterrichtsstunden abgehalten und zwar in Aufsatz, Lesen, Rechtschreiben, Sprache, Schönschreiben, Vortrag, Rechnen, Realien (Geographie, Naturkunde und Geschichte) und Zeichnen. Die zweite Abteilung erhielt wöchentlich 6 Unterrichtsstunden (Aufsatz, Lesen, Rechtschreiben, Schönschreiben, Rechnen und Realien). Im Jahre 1905 wurde die Trennung in die beiden Abteilungen nicht mehr nach dem Alter vorgenommen, vielmehr kamen von da an in die erste Abteilung die weniger Begabten, in die zweite Abteilung dagegen die geistig besser Veranlagten. Der Unterrichtsplan blieb derselbe. Die Einweisung in die eine oder andere Schulabteilung erfolgte auf Grund einer kleinen Prüfung, die der Jugendliche am Tag nach seiner Einlieferung abzulegen hatte. Durch Fleiß war ein Vorrücken von der ersten in die zweite Abteilung möglich.

Die tägliche Durchschnittszahl der Gefangenen in der Jugendabteilung Rottenburg betrug im ersten Jahr ihres Bestehens (vom 1. Juli 1902 an gerechnet) 30. Im nächsten Jahr stieg sie auf 53, um dann wieder auf 44 zu sinken. In den folgenden Jahren betrug sie 56, 51, 43, 45, 45, 46, 43, 32, 36. Im Weltkrieg wuchs die Zahl der jugendlichen Gefangenen beträchtlich an. Während sie 1914 noch nur 29[21]) betragen hatte, stieg sie 1915 auf 40, 1916 auf 57 und 1917 auf 79. Diese Zunahme rührte davon her, daß sich durch den Weltkrieg viele Veränderungen im Familienleben, in der Erziehung, dem Berufs- und Erwerbsleben der Jugendlichen ergeben hatten. Auch der Strafvollzug wurde durch den Weltkrieg beeinflußt. So wurden die täglichen Brotrationen gekürzt. Das Mattenweben

[21]) Diese Abnahme gegenüber dem Jahre 1913 war eine Folge des zu Beginn des Weltkriegs vom König gewährten Gnadenerlasses (Verfügung d. Just.Min. vom 10. August 1914, betr. einen Allgemeinen Gnadenerlaß).

mußte wegen Mangels an Rohmaterial eingestellt werden, dafür wurden die Jugendlichen nun auch mit Sortieren von Lederabfällen und Zertrennen von Kriegsbeutestücken beschäftigt. Da die Zahl der erwachsenen Gefangenen viel kleiner als bisher war, mußten die jugendlichen mehr als sonst zu landwirtschaftlichen Arbeiten herangezogen werden. Der Schulunterricht wurde deshalb in die frühesten Morgenstunden gelegt und über die Haupterntezeiten teilweise gekürzt, teilweise ganz eingestellt. Ein kleiner Teil der Jugendlichen mußte auch im Steinbruch arbeiten.

Diejenigen Gefängnisstrafen, welche gegen jugendliche Personen männlichen Geschlechts in der Jugendabteilung Heilbronn bzw. seit 1. Juli 1902 Rottenburg vollstreckt wurden, kamen gegen jugendliche Personen weiblichen Geschlechts in der in der Strafanstalt für weibliche Gefangene zu Gotteszell gebildeten abgesonderten Abteilung der jugendlichen Gefangenen zum Vollzug (§ 7 der Verfügung d. Just.Min., betr. die Vollziehung der Freiheitsstrafen vom 8. August 1884 in der durch die Verfügung d. Just.Min., betr. die Vollziehung der Freiheitsstrafen vom 10. März 1899 gegebenen Fassung). Nachdem diese Verfügung am 1. Januar 1903 außer Kraft gekommen und durch die Verfügung d. Just.Min., betr. die Vollzieziehung der Freiheitsstrafen vom 16. Dezember 1902 ersetzt worden war, trat eine Aenderung insofern ein, als die zu vollstreckenden Gefängnisstrafen nicht mehr länger als ein Monat, sondern nur noch länger als drei Wochen sein mußten (§ 7 I der Verfügung d. Just.Min., betr. die Vollziehung der Freiheitsstrafen vom 16. Dezember 1902).

Die bereits erwähnte Hausordnung für die Abteilung der jugendlichen Gefangenen an der Strafanstalt für weibliche Gefangene in Gotteszell vom 4. März 1899 bestimmte in § 1, daß die Hausordnung für die Landesgefängnisse vom gleichen Tage mit einigen Sondervorschriften für die Jugendabteilung gelten sollte. Auch diese Sondervorschriften entsprachen ganz denen der Rottenburger Hausordnung vom 23. Juni 1902, nur wurde noch ausdrücklich bestimmt, daß die in Gemeinschaftshaft befindlichen Gefangenen nachts in Zellen je abgesondert verwahrt (nicht nur „tunlichst voneinander getrennt") werden sollten (§ 3 II HDG 1899). So entsprachen die Bestimmungen über den Strafvollzug an weiblichen Jugendlichen ganz denjenigen über den Strafvollzug an männlichen Jugendlichen.

Die tägliche Belegungsziffer der Gotteszeller Jugendabteilung war sehr gering, 6 Jugendliche z. B. im Jahre 1906 bedeutete schon einen

hohen Stand. Diese wenigen Jugendlichen waren in Einzelzellen untergebracht. Hier wurden sie mit weiblichen Handarbeiten wie Stikken und Nähen beschäftigt. Sie erhielten wöchentlich 12 Unterrichtsstunden (gemeinsam) in denselben Fächern wie die männlichen Jugendlichen. Während des Weltkriegs stieg auch die Zahl der weiblichen jugendlichen Gefangenen. Im Jahre 1914 hatte sie noch 2 betragen, 1915 und 1916 schon 6 und 1917 sogar 11. Im Winter 1917/18 konnte der Zellenbau, in dem die Jugendlichen sich in Einzelzellen befanden, infolge der Kohlenknappheit nicht mehr geheizt werden. Alle Jugendlichen wurden deshalb in einer Abteilung zu gemeinsamer Haft vereinigt.

Die Gefängnisstrafen, die weniger als einen Monat betrugen, wurden in den amtsgerichtlichen Gefängnissen auch gegenüber jugendlichen Personen sowohl männlichen wie weiblichen Geschlechts vollzogen. Doch waren diese — nach dem Geschlecht getrennt — auch dort von den erwachsenen Gefangenen abgesondert zu verwahren (§ 7 I der Verfügung d. Just.Min., betr. die Vollziehung der Freiheitsstrafen vom 8. August 1884 in der durch die Verfügung d. Just.Min., betr. die Vollziehung der Freiheitsstrafen vom 10. März 1899 gegebenen Fassung, § 48 der Dienst- und Hausordnung für die amtsgerichtlichen Gefängnisse vom 4. März 1899). Vom 1. Januar 1903 an kamen nur noch die Gefängnisstrafen, welche kürzer als drei Wochen waren, in den amtsgerichtlichen Gefängnissen zum Vollzug (§ 7 I i. Verb. mit § 11 I der Verfügung d. Just.Min., betr. die Vollziehung der Freiheitsstrafen vom 16. Dezember 1902).

Nach § 4 II S. 1 der Bundesratsgrundsätze sollten die Jugendlichen ihre Strafen in besonderen Anstalten oder Abteilungen verbüßen. Von der Möglichkeit, die Jugendlichen nur in besonderen Abteilungen unterzubringen, machten alle Bundesstaaten Gebrauch. Sie begnügten sich damit, bei bestehenden Gefängnissen Abteilungen für Jugendliche einzurichten. In ganz Deutschland gab es in der Vorkriegszeit nur ein einziges selbständiges Jugendgefängnis, nämlich in Wittlich an der Mosel. Dieses erste deutsche Jugendgefängnis wurde am 1. August 1912 in einem ehemaligen Frauengefängnis eröffnet. Seine Einrichtung als selbständige Anstalt mit eigener Verwaltung war zuerst nur als Versuch gedacht, der sich aber so gut bewährte, daß es schon nach einem Jahr durch Erlaß des Preußischen Innenministeriums, dem die Anstalt unterstand, als selbständige Sonderanstalt bestätigt wurde [22]).

[22]) Bumke, Deutsches Gefängniswesen S. 371; eingehende Ausführungen über die Entstehung s. Preiser ZStW 39. Bd. S. 328 ff.

In der Anstalt wurden Gefängnisstrafen, die ein Jahr oder mehr betrugen, gegen männliche Jugendliche im Alter von 18—21 Jahren (also nicht die eigentlichen Jugendlichen, sondern die Minderjährigen) vollstreckt. Diese wurden, Vorbestrafte und Nichtvorbestrafte, aus den Oberlandesgerichtsbezirken Köln und Düsseldorf und dem Landgerichtsbezirk Hagen eingeliefert. Die Sträflinge waren in Einzelzellen, deren es 169 gab, untergebracht. Zur Anstalt gehörte ein Exerzier- und Turnplatz mit geräumiger Turnhalle sowie Grund und Boden für den landwirtschaftlichen Betrieb [23]).

Zu der geltenden Hausordnung wurden Zusätze [24]) genehmigt, die auf die Besonderheiten des Jugendgefängnisses abgestellt waren. Die Gefangenen wurden in drei Klassen eingeteilt. Jeder Neueingelieferte kam in die 3. Klasse. Führte er sich dort gut, so rückte er nach vier Monaten in die 2. Klasse und bei weiterer tadelloser Führung nach wieder vier Monaten in die 1. Klasse auf (§ 1 dieser Zusätze). Die Angehörigen der 3. Klasse befanden sich in Einzelhaft, trugen gewöhnliche Anstaltskleidung und erhielten weder ein Arbeitsgeschenk noch Zusatznahrungsmittel (§ 2 Abs. 1 Zusätze). In der 2. Klasse wurde in gemeinschaftlichen Werkstätten gearbeitet, ihre Angehörigen trugen an der gewöhnlichen Anstaltskleidung als Unterscheidungsmerkmal ein rotes Band, sie erhielten ein Arbeitsgeschenk von 1—4 Pfennig und die Verpflegungszulage 1. Außerdem konnten sie ein Tagebuch, ein Zeichenheft mit Buntstiften oder Wasserfarben sowie neben dem regelmäßigen Bibliotheksbuch ein weiteres belehrenden Inhalts bekommen (§ 2 Abs. 2 Zusätze). Die Angehörigen der 1. Klasse arbeiteten in Gemeinschaftshaft. Sie trugen blaue Kleidung, erhielten ein Arbeitsgeschenk von 5—30 Pfennig und neben der Verpflegungszulage II wöchentlich zweimal je 100 g Wurst oder Obst. Außer den Vergünstigungen der 2. Klasse konnten sie einen Bibliothekskatalog bekommen, sie durften sich die Zelle durch Blumen, Bilder und einen Spiegel sowie einen Schemel mit Lehne wohnlicher machen. Es war ihnen gestattet, eine Stunde länger aufzubleiben und, wenn nötig, Licht zu brennen. Jede Woche war für sie eine extra Turnstunde und Sonntag Nachmittag in jeder zweiten Woche eine Vortrags- und Vorlesungsstunde eingerichtet. Nur sie konnten zu einem Gnadenerweis vorgeschlagen werden (§ 2 Abs. 3 und 4 Zusätze). Die Vergehen gegen die Hausordnung wurden je nach ihrer Schwere in drei Grade eingeteilt. Sie konnten außer den gewöhnlichen

[23]) Bumke aaO S. 371; Preiser aaO S. 332.
[24]) abgedruckt in Ellger, Das Jugendgefängnis in Wittlich BlGefängnK 48. Bd. 1. Heft S. 226 ff.

Disziplinarstrafen noch eine Verzögerung des Aufrückens in eine höhere Klasse oder sogar die Rückversetzung in die 3. Klasse nach sich ziehen. Genau war bestimmt, in welchen Grad die einzelnen Vergehen fielen und welche Folgen sie hatten (§ 3 Zusätze).

So wurde im Wittlicher Jugendgefängnis der progressive Strafvollzug durchgeführt. Als Vorbild dienten die amerikanischen Reformatories und die englischen Borstalanstalten[25]). Vor der Eröffnung der Anstalt machte ihr künftiger Direktor, Ellger, eine Studienreise nach Amerika und England, um die dortigen Einrichtungen kennen lernen und verwerten zu können[26]). Auch alle andern Beamten waren für ihre Tätigkeit besonders vorgebildet, und ihre Zahl wurde reichlich bemessen, damit jeder sich seiner Aufgabe eingehend widmen konnte[27]). Jeder Gefangene hatte das Recht, mündlich oder schriftlich sich mit seinen Anliegen an den Anstaltsdirektor zu wenden (§ 4 Zusätze).

Die Gefangenen wurden in der Feldwirtschaft, Tischlerei, Schneiderei, Schuhmacherei und Schlosserei beschäftigt. Sie sollten hier beruflich ausgebildet werden, der Arbeitsbetrieb stand ganz unter dem Gesichtspunkt der Erziehung[28]). Das wichtigste Erziehungsmittel blieb jedoch der Schulunterricht. Die Gefangenen wurden hier in sechs Klassen eingeteilt, die Einweisung der Neueingelieferten erfolgte auf Grund einer schriftlichen Aufnahmeprüfung. Die Unterrichtsfächer waren: Lesen, Schreiben, Deutsch, Heimatkunde, Geographie, Geschichte, Naturkunde, Bürgerkunde und Religion. Zu diesen Fächern kamen noch je nach Fähigkeit und Bedürfnis Gesang, gewerblicher Zeichenunterricht in Verbindung mit Fachunterricht für Schneider, Tischler, Schlosser, Maurer, Maler und Gärtner sowie Stenographie- und Schreibmaschinenunterricht für Kaufleute hinzu[29]).

Im gesundheitlichen Interesse der Gefangenen war Turn- und und Exerzierunterricht eingeführt (§ 7 Zusätze). Dieser Unterricht trug auch viel zur Gewöhnung an Gehorsam und Disziplin bei[30]). Außer dem Religionsunterricht wurden an Sonn- und Festtagen sowie einmal wöchentlich an einem Werktag Gottesdienste abgehalten[31]). Besondere Aufmerksamkeit wurde der Fürsorge für die aus dem Jugendgefängnis Entlassenen geschenkt[32]). So wurde der Strafvollzug im ersten deutschen Jugendgefängnis, das auch heute noch besteht, gehandhabt[33]).

[25]) Näheres hierüber siehe im folgenden Kapitel.
[26]) Ellger aaO S. 225.
[27]) Preiser aaO S. 332.
[28]) Ellger aaO S. 230/31.
[29]) ebd. S. 229/30.
[30]) ebd. S. 230.
[31]) Preiser aaO S. 334.
[32]) Näheres hierüber s. Ellger aaO S. 231 ff.
[33]) vgl. auch den durch seine vielen Abbildungen sehr anschaulichen Bericht, der vom Preußischen Ministerium des Innern nach fünfjährigem Bestehen der Anstalt herausgegeben wurde „Das Jugendgefängnis in Wittlich".

4. Kapitel.

Die Jugendgerichtsbewegung und ihr Einfluß auf den Jugendstrafvollzug.

Auf dem ersten Deutschen Jugendgerichtstag im März 1909 wurde darüber berichtet[34]), wie die deutsche Zentrale für Jugendfürsorge[35]) es für ihre Aufgabe gehalten hatte, dem Ziel einer Erneuerung der Strafrechtspflege in Bezug auf die Jugendlichen ihre Aufmerksamkeit zu widmen und die gesunden Gedanken, die bisher auf diesem Gebiet in Erscheinung getreten waren - *neben oder an Stelle der Sühne* solle *beim jugendlichen Uebeltäter* die *Erziehung* treten —, soweit wie möglich zu verbreiten und wie daraus die „Jugendgerichtsbewegung" entstand.

Eine Reform in der Behandlung jugendlicher Rechtsbrecher war schon in den neunziger Jahren des vorigen Jahrhunderts angestrebt worden[36]). Aschrott stellte 1892 Vorschläge auf, in denen er bezüglich des Strafvollzugs an Jugendlichen „Vermehrung der Spezialanstalten für Jugendliche und Einführung von Einzelzellen für dieselben auch in den Gerichtsgefängnissen" wünschte[37]). Vor allem die deutsche Landesgruppe der Internationalen Kriminalistischen Vereinigung befaßte sich mit diesen Fragen[38]). In ihrem Auftrag veröffentlichte Appelius einen Bericht und Gesetzentwurf über die Behandlung jugendlicher Verbrecher. Er verlangte vom Strafvollzug Besserung für die Jugendlichen, „mag man selbst über die Besserungsbestrebungen der Gefängniswissenschaft für Erwachsene denken, wie man will"[39]). In den Bestimmungen seines Entwurfs[40]) über Strafvollzug, §§ 61 ff[41]), fanden sich genaue Regeln über die Aussetzung des Strafvollzugs und die vorläufige Entlassung. Jugendliche Gefangene[42]) sollten mit anderen Gefangenen nicht zusammengebracht (§ 82 EA) und, sofern es ihr

[34]) Verhandlungen des ersten Deutschen Jugendgerichtstages S. 2.

[35]) bestand seit dem Jahre 1904, Bumke aaO S. 365.

[36]) Anlaß war die steigende Kriminalität der Jugendlichen vgl. Aschrott, Die Behandlung der verwahrlosten und verbrecherischen Jugend S. 1 ff; Appelius, Die Behandlung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster Kinder S. 8 ff; Köhne Mitt. IKV 14. Bd. S. 487/88.

[37]) Aschrott aaO S. 49/50.

[38]) Ueber ihren Einfluß auf die Behandlung der Jugendlichen s. Felisch Mitt. IKV 21. Bd. S. 366 ff.

[39]) Appelius aaO S. 26.

[40]) Entwurf eines Reichsgesetzes, betreffend die Behandlung und Bestrafung jugendlicher Verbrecher und verwahrloster jugendlicher Personen.

[41]) vgl. auch Appelius aaO S. 170 ff.

[42]) Darunter verstand Appelius nach § 78 seines Entwurfs Personen, welche zur Zeit ihrer Verurteilung das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten.

Gesundheitszustand zuließ, in Einzelhaft (nicht über die Dauer von drei Jahren hinaus) verwahrt werden (§ 78 EA). Im Jahre 1907 veröffentlichte Köhne einen „Entwurf zu einem Reichsgesetze, betreffend die Ahndung und Verfolgung strafbarer Handlungen, welche von jugendlichen Personen begangen werden". Nach ihm sollte die Vollstreckung der Gefängnisstrafe bis zum vollendeten 21. Lebensjahre des Verurteilten in besonderen, nur für Jugendliche bestimmten Strafanstalten erfolgen (§ 7 Abs. 1 EK)[43].

Die ersten deutschen Jugendgerichte wurden auf dem Verwaltungsweg in Frankfurt a. Main und Köln im Jahre 1908 eingerichtet[44]. Bald tauchten hier manche Fragen und Bedenken auf und von vielen Seiten gelangte an die deutsche Zentrale für Jugendfürsorge der Wunsch, eine Klärung durch mündlichen Austausch der Meinungen und Erfahrungen herbeizuführen. So wurde der erste Deutsche Jugendgerichtstag am 15. März 1909 einberufen[45]. In seinen Verhandlungen wurde auch über den Strafvollzug an Jugendlichen gesprochen[46]. Dieser dürfe in Zukunft nur noch in Anstalten, die ausschließlich für Jugendliche bestimmt seien, vollstreckt werden. Jede räumliche Gemeinschaft von Jugendlichen mit Erwachsenen in Strafanstalten müsse aufhören, und zwar nicht bloß räumlich, sondern auch in der Leitung und in den Prinzipien. Der maßgebende Leitsatz beim Strafvollzug gegen Jugendliche müsse das Streben nach der Erreichung des Erziehungszweckes sein. Die Erziehung in der Strafanstalt müsse auch als eine Erziehung zur Arbeit erfolgen, aber nicht zu einer Arbeit, wie sie augenblicklich oft wenig systematisch in manchen Gefängnissen geleistet werde. Das Wesentlichste des Strafvollzugs gegen Jugendliche sei, daß er in Außenarbeit geschehe, daß die Jugendlichen, wie z. B. in Oesterreich, mit Gärtnerarbeit, landwirtschaftlicher Arbeit, Viehzucht, Obstbau, Moor- und Waldkultur beschäftigt werden. Wenn die Jugendlichen in den Gefängnissen zur Arbeit in dieser Weise erzogen würden, so werde der Strafvollzug bessere Erfolge aufweisen können.

Schon eineinhalb Jahre später fand der zweite Deutsche Jugendgerichtstag statt. Die Frage des Jugendstrafvollzugs wurde in dem Referat von Pemerl über „Strafe und Erziehungsmaßnahmen sowie

[43]) Begründung hierzu s. Köhne Mitt. IKV 14. Bd. S. 497 ff.

[44]) Bumke aaO S. 365: über „Die Entwicklung des deutschen Jugendgerichts" s. Ruscheweyh und über „Das Jugendgericht in Frankfurt am Main" die Sammelarbeit von Allmenröder, Becker, Polligkeit und Vogt, herausgegeben von Freudenthal.

[45]) Vorwort zu den Verhandlungen des ersten Deutschen Jugendgerichtstags.

[46]) Verhandlungen des ersten Deutschen Jugendgerichtstags S. 98.

deren Abgrenzung" eingehend erörtert[47]). Pemerl wünschte den Strafvollzug an Jugendlichen so zu gestalten, daß die Strafe erzieherisch wirke, aber noch als Strafe empfunden werde. In der Aussprache betonte Polligkeit[48]) die bekannte Forderung nach Jugendgefängnissen, da gesonderte Räume zur Vollstreckung von Freiheitsstrafen an Jugendlichen nicht genügten.

Auf dem dritten Deutschen Jugendgerichtstag im Oktober 1912[49]) bildete das Jugendstrafrecht den Hauptpunkt der Beratung. Förster[50]) forderte für den künftigen Jugendstrafvollzug besondere Jugendgefängnisse für alle schwereren Fälle jugendlichen Verbrechertums. Dieser Strafvollzug sollte mit ernsthafter Arbeit verbunden und in besonderen Fällen verschärft werden. Kriegsmann[51]) betonte, wie sich der Strafvollzug trotz aller Erziehungsmaßnahmen für die Jugendlichen nicht entbehren lasse. Die Jugendfreiheitsstrafe, eine Sonderstrafe, solle wirklich Strafe sein, die das Uebels- und Zwangsmoment scharf zum Ausdruck bringe; daneben aber solle sie erziehlich ausgestaltet werden. Neben der von Förster gewünschten Scheidung von dem Gefängnis Erwachsener und Einführung strenger Arbeit hielt er eine genaue Individualisierung und zu deren Durchführung die Anwendung des Prinzips der unbestimmten Verurteilung für nötig. Graf Gleispach[52]) trat auch für eine strenge örtliche Absonderung der Jugendgefängnisse von allen andern Strafvollzugsanstalten ein. Das Jugendgefängnis müsse auf dem Lande gelegen und mit landwirtschaftlichem Betrieb ausgestattet sein, aus pädagogischen sowie Nützlichkeitserwägungen. Die ganze Einrichtung solle den amerikanischen Reformatories entsprechen. Hartmann[53]) regte an, durch allgemeine Grundsätze, die die Landesjustizverwaltung aufstellen sollte, Einheitlichkeit im Jugendstrafvollzug zu erreichen.

Auf der Kriegstagung der Deutschen Jugendgerichtshilfen wurde von der Verschiedenheit des Strafvollzugs gesprochen und bedauert, daß immer noch kein Strafvollzugsgesetz zustande gekommen sei[54]). Sehr betont wurde, daß der Erziehungsgedanke nicht dazu führen dürfe, den Ernst des Strafvollzugs und seine abschreckende Wirkung

[47]) Verhandlungen des zweiten Deutschen Jugendgerichtstags S. 127 ff.
[48]) ebd. S. 175.
[49]) Kurz vor seinem Zusammentreten war der Entwurf des Reichsgesetzes über das Verfahren gegen Jugendliche erschienen.
[50]) Verhandlungen des dritten Deutschen Jugendgerichtstags S. 16.
[51]) ebd. S. 35 ff.
[52]) ebd. S. 64 ff.
[53]) ebd. S. 147.
[54]) Kriegstagung der Deutschen Jugendgerichtshilfen S. 7.

zu nehmen. Die Verbüßung kurzer Freiheitsstrafen werde von den Jugendlichen viel zu leicht genommen[55]). Eine wirkliche Erziehung im Strafvollzug brauche Zeit, und die so oft verhängten kurzen Gefängnisstrafen seien meist nur schädlich[56]). Das praktische Hauptergebnis dieser Tagung war die Begründung des ständigen Ausschusses für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen[57]).

Ein Vorbild all dieser Bestrebungen fand sich in den Vereinigten Staaten von Amerika und in England. Die allgemeine Kinderschutzbewegung führte in Amerika zu der Errichtung von Jugendgerichten. Das erste diesbezügliche Gesetz (an act to regulate the treatment and control of dependent, neglected and delinquent children) kam im Jahre 1899 in Illinois zustande[58]). Vorbildlich war Amerika vor allem auf dem Gebiete des Jugendstrafvollzugs. Schon früh herrschte dort der Grundsatz der systematischen Besserung und Erziehung der Jugendlichen im Gefängnis. Die Jugendlichen[59]) wurden beim Vollzug gänzlich von den Erwachsenen abgesondert und, sofern sie dem Richter als besserungsfähig erschienen, in die Reformatories[60]) auf unbestimmte Zeit überwiesen. Hier wurden die Jugendlichen bei Nacht möglichst einzeln in einer Zelle untergebracht. Bei Tag während der gemeinsamen Arbeit und während der Pausen im Schulunterricht bestand Schweigegebot[61]). Strenge Disziplin und militärischer Drill herrschten in den Reformatories, angestrengt mußten die Jugendlichen von morgens bis abends arbeiten. Bei der Arbeit wurde hauptsächlich Wert auf fortbildende und belehrende Wirkung, nicht auf Wirtschaftlichkeit, gelegt[62]). Regelmäßiger Schulunterricht wurde den Jugendlichen entsprechend ihren Kenntnissen erteilt[63]). Der Vollzug war progressiv gestaltet, es herrschte das irische Grad- und Markensystem[64]). Der Jugendliche konnte nur auf Grund der

---

[55]) ebd. S. 23, 60.
[56]) ebd. S. 61.
[57]) ebd. Vorwort.
[58]) Baernreither, Jugendfürsorge und Strafrecht in den Vereinigten Staaten von Amerika S. 161. Näheres über die amerikanischen Jugendgerichte s. ebd. S. 159 ff.; vgl. außerdem die Schrift des bekannten Jugendrichters Lindsey, Die Aufgabe des Jugendgerichts.
[59]) Dies waren in den meisten Staaten Personen im Alter von 16—30 Jahren, vgl. Herr, Das moderne amerikanische Besserungssystem S. 93.
[60]) Ueber ihre Entstehung s. Baernreither aaO S. 86 ff; Foltin, Amerikanisches Gefängniswesen S. 24; Herr aaO S. 35 ff.
[61]) Herr aaO S. 161.
[62]) Näheres s. Baernreither aaO S. 111; Herr aaO S. 195 ff.
[63]) Herr aaO S. 211 ff.
[64]) ebd. S. 172 ff.

nötigen Anzahl Marken (diese erhielt er, wenn seine Arbeitsleistung genügte, sein Betragen gut war und er im Schulunterricht vorwärts kam) in den nächsten Grad aufrücken, schlechte Führung hatte Verlust der Marken zur Folge. Die einzelnen Grade unterschieden sich wesentlich von einander, jeder höhere Grad brachte Vergünstigungen. Jeder Jugendliche mußte eine Zeit lang Mitglied des ersten Grades gewesen sein, um vorläufig entlassen werden zu können[65]). In dem unbestimmten Strafurteil war nur das Höchst- und das Mindestmaß der Strafe festgestellt, innerhalb dieses Rahmens hatte die Gefängnisleitung die Strafdauer endgültig zu bestimmen. Wann die vorläufige Entlassung eintreten sollte, stand somit ganz im Ermessen der Verwaltungsbehörde. Das Höchstmaß der Strafe ging meist weit über die Mindesterfordernisse der vorläufigen Entlassung hinaus[66]). Der Jugendliche hatte also alles Interesse daran, durch gute Führung, fleißige Arbeit und ordentliche Schulleistungen sich die Entlassung zu erringen. Diese Entlassung war aber nur eine vorläufige, der Jugendliche stand weiterhin unter der Aufsicht der Anstalt[67]). Hatte er sich während dieser Probezeit gut geführt, so wurde er durch Beschluß der Verwaltungsbehörde endgültig entlassen[68]), während bei schlechter Führung die Entlassung widerrufen wurde[69]).

Diese Anregungen Amerikas wurden zuerst in England aufgegriffen. Für die Jugendlichen unter 16 Jahren standen die Industrial-Schools und die Reformatory-Schools zur Verfügung[70]). In erstere kamen infolge einer Straftat, infolge krimineller Gefährdung und infolge unzulänglicher Erziehung Jugendliche unter 14 Jahren, die dann bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres bleiben konnten, in letztere jugendliche Rechtsbrecher im Alter von 12—16 Jahren, die mit der Vollendung des 19. Lebensjahres ausschieden. Die Industrial-Schools waren Erziehungsanstalten, die Reformatory-Schools Sonderstrafanstalten, Einrichtungen und Erziehungsmethoden glichen sich aber in beiden Anstalten weitgehend. Für die 16—21 Jährigen (Juvenile-Adults) war alternativ neben die ordentlichen Strafen der penal servitude und des imprisonment die Borstalhaft[71]) ge-

[65]) ebd. S. 332.
[66]) ebd. S. 338.
[67]) ebd. S. 347 ff.
[68]) ebd. S. 360 ff.
[69]) ebd. S. 358 ff.
[70]) vgl. zum folgenden Struve, Die strafrechtliche Behandlung der Jugend in England, S. 153 ff.
[71]) Borstal war ein Zuchthaus bei Rochester, das 1902 Strafanstalt für Jugendliche im Alter von 16—21 Jahren mit besonderem Erziehungs- und Besserungssystem, zuerst auf dem Verwaltungsweg eingeführt, wurde. Gesetzliche Regelung erfolgte 1908

stellt[72]). In eine Borstalanstalt wurde eingewiesen, wer nach Vorleben und Eigenart (nur körperlich und geistig Gesunde) einer besonders intensiven erzieherischen Einwirkung bedurfte. Die unbestimmte Verurteilung des amerikanischen Systems wurde abgelehnt, dagegen die vorläufige Entlassung sehr ausgedehnt. So war die Aehnlichkeit mit den amerikanischen Reformatories groß. Die Gefangenen wurden in drei Klassen eingeteilt, das Aufrücken erfolgte nach dem Strichsystem (mark system), alle Vorrechte mußten verdient werden. Großes Gewicht wurde auf gründlichen Schulunterricht und körperliche Ertüchtigung gelegt sowie vor allem auf die gewerbliche Ausbildung. Der Arbeitsbetrieb war deshalb sehr vielseitig. Hatte die Gefängnisbehörde einen Jugendlichen vorläufig entlassen (dies konnte frühestens nach 6 Monaten Strafzeit geschehen), so wurde dieser beaufsichtigt und überwacht. Bei schlechter Führung konnte die vorläufige Entlassung jederzeit widerrufen werden. Auch nach Ablauf der Strafzeit unterstand der Jugendliche noch 6 Monate lang der Aufsicht der Gefängnisbehörde. Diese konnte den Jugendlichen, wenn es in seinem Interesse geboten schien, wieder in die Anstalt zurückrufen und bis zur Dauer von drei Monaten dort behalten.

5. Kapitel.

Die in den Strafgesetzentwürfen von 1909, 1911, 1913 und 1919 enthaltenen Bestimmungen über den Jugendstrafvollzug.

Der Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch von 1909[73]) hatte in den §§ 13 ff VE ausführliche Bestimmungen über den Strafvollzug getroffen[74]). Das Nähere über Einrichtung der Strafanstalten und Behandlung der Gefangenen sollten, soweit im Gesetz keine Vorschriften enthalten waren, die vom Bundesrat zu erlassenden Ausführungsvorschriften und die Verwaltungsvorschriften der einzelnen Bundesstaaten bestimmen (§ 23 VE). Jugendliche Gefangene (unter Jugendlichen wurden gemäß § 12 VE Personen, welche das 14., aber nicht das 18. Lebensjahr vollendet hatten, verstanden) waren von den erwachsenen vollständig abzusondern (§ 21 VE). Die §§ 68—70

durch den Prevention of Crime Act. Im gleichen Jahr wurde das englische Jugendstrafrecht durch den Children Act geregelt, Struve aaO S. 224.

[72]) Struve aaO S. 222 und zum folgenden ebd. S. 225 ff sowie Kriegsmann, Die kriminalpolitische Bedeutung des Borstalsystems, Mitt. IKV 18. Bd. S. 506 ff.

[73]) Ueber seine Entstehung s. v. Hippel aaO S. 358 ff.

[74]) vgl. Begründung zum Vorentwurf S. XI und S. 62 ff.

VE (vgl. auch §§ 39 II, 51 II VE) befaßten sich mit den jugendlichen Rechtsbrechern[75]). Die wichtigste Neuerung gegenüber dem Strafgesetzbuch, die auch in allen folgenden Entwürfen beibehalten wurde, war die Hinaufrückung der Grenze der absoluten Strafunmündigkeit auf das vollendete 14. Lebensjahr (§ 68 VE)[76]). So sollten also keine 12—14jährigen mehr zum Strafvollzug kommen. Die Freiheitsstrafen gegen Jugendliche sollten gemäß § 70 I S. 1 VE in besonderen, für sie ausschließlich bestimmten Anstalten oder Abteilungen[77]) vollstreckt werden. Neu hinzugekommen waren die Bestimmungen, daß die voll zurechnungsfähigen Jugendlichen von vermindert zurechnungsfähigen vollständig abgesondert werden sollten (§ 70 I S. 2 VE)[78]) sowie daß Freiheitsstrafen gegen vermindert zurechnungsfähige Jugendliche auch in staatlich überwachten Erziehungs-, Heil- oder Pflegeanstalten vollzogen werden konnten (§ 70 II VE)[79]).

Der Vorentwurf wurde nach seiner Veröffentlichung in der Literatur eingehend besprochen. Trotz vieler Kritik konnte er als „eine in der Hauptsache erfreuliche Leistung und geeignete Grundlage für die weitere Reform"[80]) bezeichnet werden. Von dieser Auffassung gingen auch die Verfasser des Gegenentwurfs von 1911 (Kahl, v. Liszt, v. Lilienthal, Goldschmidt) aus. Der Gegenentwurf sollte „die Weiterführung der großen und wichtigen Reformarbeit, und zwar auf der Grundlage des Vorentwurfs, erleichtern und beschleunigen"[81]). Die Bestimmungen für Jugendliche (§§ 15—18 GE) wurden gegenüber dem Vorentwurf teilweise geändert. Freiheitsstrafen gegen Jugend-

[75]) Die systematische Stellung dieser Vorschriften wurde angegriffen, vgl. Aschrott-v. Liszt, Die Reform des Reichsstrafgesetzbuchs 1. Bd. S. 229; Zusammenstellung der gutachtlichen Aeußerungen über den Vorentwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch S. XV und 128.

[76]) Eine wichtige kriminalpolitische Forderung sollte hier verwirklicht werden; nur wenige waren für eine höhere (16. Lebensjahr) oder niederere (12. Lebensjahr) Grenze, vgl. Zusammenstellung der gutachtlichen Aeußerungen ... S. 172.

[77]) Ueber die Frage, ob Abteilungen genügten, s. Zusammenstellung der gutachtlichen Aeußerungen ... S. 181.

[78]) Umstritten, s. Zusammenstellung der gutachtlichen Aeußerungen ... S. 181/82 und Fliegenschmidt BlGefängnK 45. Bd. 1./2. Heft S. 216. Auf dem zweiten Deutschen Jugendgerichtstag wurde vorgeschlagen, diese Vorschrift noch weiter auszubauen und zwar folgendermaßen: „Dabei sind die psychopathisch veranlagten Jugendlichen von schwachsinnigen und sittlich verdorbenen Jugendlichen und letztere von geistig gesunden und sittlich unverdorbenen Jugendlichen abzusondern", Verhandlungen des zweiten Deutschen Jugendgerichtstags S. 206.

[79]) Diese Vorschrift wurde vielfach abgelehnt, vgl. Zusammenstellung der gutachtlichen Aeußerungen ... S. 182; Michal BlGefängnK 45. Bd. 1./2. Heft S. 185; Birkigt BlGefängnK 45. Bd. 1./2. Heft S. 219.

[80]) v. Hippel ZStW 30. Bd. S. 871.

[81]) Vorwort zum Gegenentwurf S. III.

liche waren, wie nach dem Vorentwurf, in besonderen, für sie ausschließlich bestimmten Anstalten oder Abteilungen zu vollstrecken (§ 16 II S. 4 GE). Dagegen war zu dieser Vorschrift nun als Ergänzung hinzugekommen, daß dabei erstmalig bestrafte von vorbestraften Jugendlichen vollständig getrennt werden sollten (§ 16 II S. 5 GE). Nicht aufgenommen wurde im Gegenentwurf die Forderung nach Absonderung der voll zurechnungsfähigen Jugendlichen von vermindert zurechnungsfähigen[82]), dagegen sollte gemäß § 18 II S. 2 GE der allgemeine Grundsatz des § 13 III GE für den Strafvollzug an erwachsenen vermindert Zurechnungsfähigen auch auf Jugendliche angewandt werden. Der Gedanke des § 70 II VE, vermindert zurechnungsfähige Jugendliche in staatlich überwachten Erziehungs-, Heil- oder Pflegeanstalten statt in einer Strafanstalt unterzubringen, wurde aufrecht erhalten, erhielt aber eine andere Fassung (§ 18 II S. 3 GE)[83]). Vorschriften über den allgemeinen Strafvollzug fanden sich in den §§ 41 IV, 44, 53 GE[84]). Neu war die Bestimmung über den Stufenstrafvollzug (§ 50 GE) sowie über den Strafvollzug an Gefangenen unter 21 Jahren (§ 52 GE). An diesen Gefangenen konnten die Strafen entsprechend den Vorschriften für den Strafvollzug an Jugendlichen vollstreckt werden[85]).

An der Aufstellung eines grundlegenden Entwurfs arbeitete vom April 1911 bis September 1913 im Reichsjustizamt eine Strafrechtskommission von 16 Mitgliedern. Das Ergebnis ihrer Arbeit war der „Entwurf zu einem deutschen Strafgesetzbuch nach den Beschlüssen der Strafrechtskommission" (Kommissionsentwurf)[86]). Der Kommissionsentwurf brachte im zweiten Abschnitt Bestimmungen über Jugendliche (§§ 21 und 22 KE). Erziehungsmaßnahmen und Schutzaufsicht gegenüber Jugendlichen waren im 10. Abschnitt (§§ 95 und 96 KE) geregelt. Für den Jugendstrafvollzug war festgesetzt, daß jugendliche Gefangene von erwachsenen vollständig getrennt sein sollten (§ 59 I KE). Jugendliche Gefangene waren in Einzelhaft zu halten (§ 60 I S. 2 KE) und, wenn sie Freiheitsstrafen von einem Monat und mehr zu verbüßen hatten, in besonderen, ausschließlich für sie bestimmten Anstalten oder Abteilungen unterzubringen (§ 62 S. 1 KE). Mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde konnten sie dort belassen werden, auch nachdem sie 18 Jahre alt geworden waren, jedoch

[82]) Ueber die Gründe dazu s. Begründung zum Gegenentwurf S. 19, 20 u. S. 21.
[83]) vgl. Begründung zum Gegenentwurf S. 21/22.
[84]) vgl. Begründung zum Gegenentwurf S. 74 ff.
[85]) Als Vorbild dienten die Borstalanstalten, vgl. Begründung zum Gegenentwurf S. 80.
[86]) v. Hippel, Deutsches Strafrecht, I. Bd. S. 363.

nur bis zur Volljährigkeit (§ 62 S. 2 KE)[87]. Die Forderungen nach vollständiger Absonderung der voll zurechnungsfähigen Jugendlichen von vermindert zurechnungsfähigen (§ 70 I S. 2 VE) sowie der erstmalig bestraften Jugendlichen von vorbestraften (§ 16 II S. 5 GE) und nach Unterbringung der vermindert zurechnungsfähigen Jugendlichen in einer staatlich überwachten Erziehungs-, Heil- oder Pflegeanstalt (§ 70 II VE und § 18 II S. 3 GE) waren aufgegeben worden. Der § 63 KE enthielt Ausführungsbestimmungen über den Strafvollzug entsprechend dem § 23 VE.

Nachdem die Strafrechtskommission mit der Fertigstellung des Entwurfs ihre Aufgabe erledigt hatte, wurde eine kleinere Kommission zur Bearbeitung eines Einführungsgesetzes zum Entwurf gebildet, die gerade Anfang August 1914 ihre Arbeit beendet hatte. Im April 1918 wurde die durch den Weltkrieg unterbrochene Arbeit wieder aufgenommen und einer kleinen, aus Mitgliedern der früheren Strafrechtskommission bestehenden Komission der Auftrag zur Ueberprüfung des Kommissionsentwurfs von 1913 auf Grund der veränderten Zeitverhältnisse erteilt[88]. Diese Kommission stellte im November 1919 den „Entwurf von 1919" auf. Der 9. Abschnitt des Entwurfs, Strafen, brachte Vorschriften über den allgemeinen Strafvollzug. Das Nähere darüber sollte gemäß § 62 E 1919 das Strafvollzugsgesetz bestimmen[89]. Der 15. Abschnitt des Entwurfs befaßte sich mit Kindern und Jugendlichen. Der spezielle Strafvollzug an Jugendlichen war in § 136 E 1919 geregelt. Unter Wahrung des Ernstes der Strafe sollte die Erziehung des Jugendlichen im Strafvollzug gefördert werden (§ 136 I E 1919). Jugendliche Gefangene waren von Erwachsenen getrennt zu halten (§ 136 II E 1919). Freiheitsstrafen von einem Monat oder mehr waren gegen Jugendliche in besonderen, ausschließlich für sie bestimmten Anstalten oder Abteilungen zu vollstrecken, in welchen sie mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde auch über das vollendete 18. Lebensjahr hinaus, jedoch nur bis zur Volljährigkeit, belassen werden konnten (§ 136 III S. 1 und 2 E 1919). Die Anstaltsbehörde hatte darüber zu befinden, ob der Jugendliche in Einzelhaft zu halten war (§ 136 IV E 1919). Alles Nähere über den Vollzug von Strafen gegen Jugendliche sollte gemäß § 137 E 1919 das Strafvollzugsgesetz regeln[90].

---

[87]) Beschluß 2. Lesung, vgl. Ebermayer, Der Entwurf eines deutschen Strafgesetzbuches S. 20.

[88]) v. Hippel aaO S. 364/65.

[89]) vgl. Entwurf 1919, Anmerkung zum 9. Abschnitt, S. 15.

[90]) vgl. Denkschrift zu dem Entwurf von 1919 zu § 137, S. 120/21.

6. Kapitel.

Die Vorschläge zu einem Reichsgesetz über den Vollzug von Freiheitsstrafen und sichernder Maßnahmen von 1914 und ihre Vorgeschichte.

Der im Jahre 1864 gegründete Verein der Deutschen Strafanstaltsbeamten (e.V.) hatte sich seit seinem Bestehen für eine reichsgesetzliche Regelung des Strafvollzugs eingesetzt[91]). Bei der Versammlung des Vereins in Köln im Jahre 1908 war der Vorschlag des Vereinsausschusses „zur Mitwirkung bei Beratung der zu erwartenden Gesetzesentwürfe den Ausschuß zu ermächtigen, nach Umständen eine außerordentliche Vereinstagung einzurufen, für Ausarbeitung und Einreichung entsprechender Gutachten zu sorgen oder, auf Erfordern, Mitglieder abzuordnen"[92]) angenommen worden[93]). Von dieser Ermächtigung wurde auf der Versammlung in Mannheim im Jahre 1911 Gebrauch gemacht und eine Kommission von Ausschußmitgliedern festgesetzt, die einen Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes ausarbeiten sollte[94]). Einige Wochen später[95]) lagen bereits die Vorschläge der Kommission vor[96]).

Die „Vorschläge zu einem Entwurf eines Reichsgesetzes über den Vollzug der gerichtlich erkannten Freiheitsstrafen"[97]) ließen sowohl Einzelhaft wie Gemeinschaftshaft zu (§ 2 Vorschl. 1911). Für die jugendlichen Sträflinge fanden sich, jeweils bei den allgemeinen Vorschriften eingefügt, verschiedene Sonderbestimmungen. Wie bisher waren die Freiheitsstrafen an Jugendlichen in besonderen, für sie ausschließlich bestimmten Anstalten oder völlig getrennten Abteilungen zu vollstrecken. Dabei waren erstmalig Bestrafte von erheblich Vorbestraften vollständig zu trennen[98]). Die vermindert Zurechnungsfähigen konnten von den voll Zurechnungsfähigen abgesondert werden[99]) (§ 8 Vorschl. 1911). Bei Bemessung der Arbeitsdauer war bei Jugendlichen (auch bei 18—21-jährigen) auf die geistige und körperliche Entwicklung Rücksicht zu nehmen (§ 37.3 Vorschl.

---

[91]) BlGefängnK Sonderheft zum 45. Bd. S. 11 ff.
[92]) ebd. 43. Bd. 1. Heft S. 31.
[93]) ebd. 43. Bd. S. 214.
[94]) ebd. 45. Bd. 3. Heft S. 546.
[95]) vgl. ebd. Sonderheft zum 45. Bd. S. 17.
[96]) Allgemeine Begründung dazu s. BlGefängnK Sonderheft zum 45. Bd. S. 18 ff.
[97]) Die Bestimmungen des Vorentwurfs über Strafen waren zugrunde gelegt worden.
[98]) vgl. § 16 II S. 2 GE.
[99]) vgl. § 70 I S. 2 VE.

1911). Jugendliche Gefängnisgefangene[100]) bekamen so lange Essens- und Erholungspausen wie die erwachsenen Haftgefangenen, also längere als die erwachsenen Gefängnisgefangenen (§ 38 Vorschl. 1911). Der Aufenthalt im Freien mußte bei Jugendlichen mindestens zwei Stunden dauern; während dieser Zeit sollten sie auch zu körperlichen Uebungen angehalten werden (§ 39.3 Vorschl. 1911). Bei der Zuweisung zur Arbeit war besonderes Gewicht auf die Erziehung und das spätere Fortkommen zu legen (§ 42 Vorschl. 1911)[101]). Die Gefangenen in den Anstalten oder Abteilungen für Jugendliche erhielten Schulunterricht[102]), Umfang und Ziel desselben hatte die Oberaufsichtsbehörde zu regeln (§ 65.1 Vorschl. 1911). Alle zwei Wochen konnten sie in Gegenwart eines Strafvollzugsbeamten Besuch von Angehörigen erhalten (§ 67 Vorschl. 1911) und ebenso oft einen Brief abgehen lassen (§ 69.1 Vorschl. 1911). Die Disziplinarstrafe der Schärfung der einsamen Einsperrung durch Verdunkelung der Zelle durfte gegen Jugendliche nicht verhängt werden (§ 72.4 Vorschl. 1911)[103]). Die Bestimmung des § 52 GE über den Strafvollzug an Gefangenen unter 21 Jahren war wörtlich übernommen worden (§ 9 Vorschl. 1911)[104]).

Diese Vorschläge von 1911 waren Gegenstand vielfacher Erörterung[105]). Im Jahre 1913 wurden sie in 2. Lesung in Heidelberg von einem im Auftrag des Vereins tätigen Fachausschuß durchberaten[106]) und sodann die „Vorschläge zu einem Reichsgesetze über den Vollzug der Freiheitsstrafen und sichernder Maßnahmen" mit Einleitung und Begründung aufgestellt. Diese Vorschläge von 1913 standen auf dem Boden der Beschlüsse der Strafrechtskommission, wie sie inzwischen vorlagen. Die Bestimmungen über die jugendlichen Gefangenen wurden ausführlicher und möglichst zusammenfassend behandelt[107]). Nur

---

[100]) Gegen diesen Ausdruck Gennat BlGefängnK 46. Bd. 3. Heft S. 322.

[101]) vgl. § 18 BG.

[102]) vgl. § 29 I BG.

[103]) vgl. § 34 a. E. BG.

[104]) Bezüglich des Progressivsystems waren der Gegenentwurf und die Vorschläge von 1911 gegenteiliger Ansicht, vgl. Anmerkung zu § 32 Vorschl. 1911.

[105]) vgl. Dittenberger JW 1912 S. 367; Andrae Gerichtssaal 80. Bd. S. 407 ff insbes. S. 414 ff; Klein ZStW 33. Bd. S. 643 ff; v. Michaelis BlGefängnK 46. Bd. 1./2. Heft S. 14 ff; Gennat ebd. 46. Bd. 3. Heft S. 315 ff; Roth ebd. 46. Bd. 3. Heft S. 375 ff; Reich ebd. 47. Bd. 1./2. Heft S. 9 ff; Gennat ebd. 48. Bd. 1. Heft S. 66 ff.

[106]) ebd. 47. Bd. 3. Heft S. 353.

[107]) vgl. Beschluß der Vereinskommission BlGefängnK Sonderheft B zum 47 Bd. S. 23 und Begründung zu §§ 46/49 ebd. Sonderheft B zum 47. Bd. S. 61 ff. sowie Reichs Kritik und Vorschläge ebd. 47. Bd. 1./2. Heft S. 11 ff und S. 35 ff.

die Freiheitsstrafen von mindestens einem Monat[108]) wurden in besonderen, ausschließlich dazu bestimmten Anstalten oder vollständig getrennten Abteilungen vollzogen, in denen die Jugendlichen bis zur Volljährigkeit belassen werden konnten (§ 4.1 S. 1 Vorschl. 1913). Die Trennung der erstmalig Bestraften von den erheblich Vorbestraften sowie die Möglichkeit der Absonderung vermindert Zurechnungsfähiger von voll Zurechnungsfähigen war beibehalten worden (§ 4.1 S. 2 u. 3 Vorschl. 1913). Die Gefangenen in den Anstalten oder Abteilungen für Jugendliche erhielten angemessenen Schulunterricht (§ 41 S. 1 Vorschl. 1913)[109]) sowie Religionsunterricht (§ 26 S. 1 Vorschl. 1913). Nach Ablauf von drei Monaten Strafzeit konnte den Gefängnisgefangenen die Beschaffung von besonderen Nahrungs- und Genußmitteln gestattet werden (§ 34.1 Vorschl. 1913). Den Jugendlichen war jedoch der Genuß von Rauch-, Schnupf- und Kautabak verboten (§ 34.3 Vorschl. 1913). Der tägliche Aufenthalt im Freien mußte für die Jugendlichen mindestens zwei Stunden dauern, während der sie auch zu körperlichen Uebungen angehalten werden sollten (§ 35.3 Vorschl. 1913)[110]). Den Jugendlichen wurde alle zwei Wochen ein Besuch von Angehörigen in Gegenwart eines Beamten (§ 43.1 Vorschl. 1913)[111]) und ebenso oft die Absendung eines Briefes gestattet (§ 44.2 Vorschl. 1913)[112]). Von dem Inhalt der ein- und ausgehenden Briefe durfte außer der Aufsicht des Vorstands der Geistliche und der Lehrer, nötigenfalls auch der Arzt, Kenntnis nehmen (§ 44.1 S. 1 und 2 Vorschl. 1913). In den zusammenfassenden Bestimmungen für die Jugendlichen der §§ 46/49 der Vorschläge von 1913 wurde betont, daß Erziehung und Fortbildung besonders zu berücksichtigen seien[113]). Namentlich sollte Gesangs-, Turn- und Handfertigkeitsunterricht gepflegt werden (§ 46.1 Vorschl. 1913). Die Erlernung eines Handwerks oder einer technischen Fertigkeit war, wenn die Länge der Strafzeit es zuließ, anzustreben. Gehörte ein Jugendlicher bereits einem Beruf an oder wollte er sich einem bestimmten Beruf widmen, so sollte ihm theoretische und praktische Ausbildung vermittelt werden (§ 46.2 Vorschl. 1913). Bei der Bemessung der Arbeitsdauer war für die Jugendlichen (und die Minderjährigen bis zum 21. Lebensjahr) Rücksicht auf die geistige und körperliche Entwicklung

[108]) vgl. Ausschußthesen der Mannheimer Versammlung D, BlGefängnK 45. Bd. 3. Heft S. 382.
[109]) vgl. § 65. 1 Vorschl. 1911.
[110]) vgl. § 39. 3 Vorschl. 1911.
[111]) vgl. § 67. 1 Vorschl. 1911.
[112]) vgl. § 69. 1 Vorschl. 1911.
[113]) vgl. § 42 Vorschl. 1911.

zu nehmen (§ 47.2 Vorschl. 1913)[114]. Die Erholungspausen zwischen der Arbeit mußten für die jugendlichen Gefängnisgefangenen länger sein als für die erwachsenen (§ 47.3 Vorschl. 1913)[115]. Die Kleidung der jugendlichen Gefangenen war von derjenigen der erwachsenen verschieden (§ 48 Vorschl. 1913). Die Vorschriften der §§ 32, 33 und 42 Vorschl. 1913 über Beköstigung, Bekleidung und Lagerung der Gefangenen sowie über Lesestoff für die Gefangenen waren für die Anstalten oder Abteilungen für Jugendliche nicht zwingend, es konnten in den Hausordnungen abweichende Bestimmungen getroffen werden (§ 49 Vorschl. 1913). Neben den allgemeinen Ordnungsstrafen waren gegen noch schulpflichtige Jugendliche die Schulstrafen des am Strafort geltenden Rechts zulässig (§ 51.1. i Vorschl. 1913)[116]. Die Schärfung des Arrestes durch Verdunkelung der Zelle wurde gegen Jugendliche nicht zugelassen (§ 51.4 Vorschl. 1913)[117]. Die Bestimmungen über den Sonderstrafvollzug an Gefangenen von 18—21 Jahren wurden beibehalten (§ 4.2 Vorschl. 1913).

Auch die Vorschläge von 1913 wurden lebhaft erörtert[118], vor allem auf der Versammlung des Vereins der Strafanstaltsbeamten in Hamburg im Frühjahr 1914. Der Antrag des Ausschusses[119] „1. Der Verein beauftragt den Ausschuß, die Kommissionsvorschläge mit den von der Versammlung beschlossenen Zusätzen, Abänderungen und Resolutionen dem Reichsjustizamt und den deutschen Einzelstaats-Regierungen als nach Erachten der Versammlung geeignete Grundlage für einen reichsgesetzlichen Entwurf vorzulegen. 2. Als Material sind mit vorzulegen: a) sämtliche nur wesentlich redaktionellen Anträge, b) die nicht zur Verhandlung gekommenen materiellen Anträge . . ." wurde einstimmig angenommen[120]. Von den Vorschriften für Jugendliche wurde diejenige des § 4.1 der Vorschläge von 1913 dahingehend abgeändert, daß an den Jugendlichen (d. h. hier: Gefangenen, die beim Strafantritt das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben) die Freiheitsstrafen von mindestens einem Monat in besonderen, ausschließlich dazu bestimmten Anstalten zu vollziehen waren. Jugendabteilungen bei Strafanstalten für Erwachsene waren damit

[114]) vgl. § 37. 3 Vorschl. 1911.
[115]) vgl. § 38 Vorschl. 1911.
[116]) vgl. § 34 a. E. BG und Roth, BlGefängnK 46. Bd. 3. Heft S. 377/78.
[117]) vgl. § 72. 4 Vorschl. 1911.
[118]) vgl. Gennat BlGefängnK 48. Bd. 1. Heft S. 109 ff; Reich ebd. 48. Bd. 1. Heft S. 186 ff; v. Michaelis ebd. 48. Bd. 1. Heft S. 205 ff; v. Baehr ebd. 48. Bd. 1. Heft S. 216 ff; Stocker ebd. 48. Bd. 1. Heft S. 219 ff; Dreier ebd. 48. Bd. 1. Heft S. 222 ff.
[119]) ebd. 48. Bd. 2./3. Heft S. 334.
[120]) ebd. 48. Bd. 2./3. Heft S. 524, vgl. auch ebd. 48. Bd. 2./3. Heft S. 523

ausgeschlossen. Auch § 4.2 der Vorschläge von 1913 über den Strafvollzug an Gefangenen von 18—21 Jahren fand eine Aenderung insofern, als nun auch Freiheitsstrafen unter einem Jahr, jedoch mit Ausschluß der Zuchthausstrafe, für den Sonderstrafvollzug zugelassen waren [121]). Alle übrigen Sonderbestimmungen für Jugendliche blieben unverändert.

Zweiter Abschnitt.

Der Strafvollzug an Jugendlichen in Deutschland seit der Gründung des Weimarer Zwischenreiches.

1. Kapitel.

Die Entwicklung nach dem Weltkrieg.

Während des Weltkriegs hatte die Kriminalität der Jugendlichen stark zugenommen. In den Umwälzungen und Wirren der Nachkriegszeit trat weiterhin eine erschreckende Steigerung der Verbrecher in allen Altersklassen ein und ein Einschreiten erschien dringend notwendig. Bei den jugendlichen Rechtsbrechern wurde begonnen [122]). Im Februar 1920 wurde dem Reichsrat vom Reichsjustizministerium der Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes vorgelegt und gleichzeitig veröffentlicht. Dieser Entwurf befaßte sich in seinem § 12 mit dem Strafvollzug. Der Strafvollzug gegen einen Jugendlichen war so zu bewirken, daß unter Wahrung des Ernstes der Strafe seine Erziehung gefördert wurde (Abs. 1) [123]). Jugendliche waren von erwachsenen Gefangenen vollständig getrennt zu halten (Abs. 2) [124]). Freiheitsstrafen von einem Monat oder mehr waren in besonderen, ausschließlich für Jugendliche bestimmten Anstalten oder Abteilungen

[121]) ebd. 48. Bd. 2./3. Heft S. 341.
[122]) Ueber Arbeit und Einfluß des Ausschusses für Jugendgerichte und Jugendgerichtshilfen vgl. Verhandlungen des fünften Deutschen Jugendgerichtstags, Vorwort.
[123]) vgl. § 136 I E 1919.
[124]) vgl. § 136 II E 1919.

von Anstalten zu vollstrecken (Abs. 3)[125]. In einer solchen Anstalt oder Abteilung konnte ein Jugendlicher mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde noch bis zur Vollendung seines 21. Lebensjahrs verbleiben (Abs. 4 S. 1)[126]. Das Weitere über den Strafvollzug sollte die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats bestimmen (Abs. 4 S. 2).

Der Erörterung dieses Entwurfs eines Jugendgerichtsgesetzes wurde der fünfte Deutsche Jugendgerichtstag, der im September 1920 stattfand, gewidmet[127]. Nach diesem Entwurf konnte das Gericht die Vollstreckung einer Freiheitsstrafe aussetzen, jedoch war dem Wunsch nach Einführung der unbestimmten Freiheitsstrafe nicht entsprochen worden. Als Ersatz müsse deshalb eine erweiterte Anwendung der vorläufigen Entlassung gefordert werden. Der Erziehungsgesichtspunkt verlange, daß die Strafzeit bei gutem Verhalten des Gefangenen abgekürzt werden könne. An der Entscheidung über die vorläufige Entlassung und ihre Bedingungen müsse neben der Gefängnisverwaltung auch der Jugendrichter beteiligt sein[128]. Auch solle dieser an der Ueberwachung der Jugendgefängnisse oder Abteilungen seines Bezirks teilhaben. Er solle dieselben regelmäßig besuchen, und zwar möglichst zusammen mit dem Leiter und den Aufsichtspersonen, mit denen er auch sonst enge Fühlung nehmen solle[129]. Gegen die Verhängung kurzer Freiheitsstrafen wurde auch hier wieder Stellung genommen[130]. Die Festsetzung der Strafmündigkeitsgrenze auf das 14. Lebensjahr, wie sie der Entwurf vorsah, wurde begrüßt, jedoch wurde noch gefordert, daß die Anwendung der Gefängnisstrafe (und Haftstrafe) bis zum vollendeten 16. Lebensjahr ausgeschlossen werden solle[131]. Der Unterausschuß „Jugendgericht und Strafvollzug" schlug vor, den den Strafvollzug an Jugendlichen regelnden § 12 des Entwurfs folgendermaßen abzuändern[132]. Es wurden in Abs. 1 nach Erziehung die Worte „und Gewöhnung an ein gesetzmäßiges Leben" eingefügt. Abs. 2 blieb unverändert, während in Abs. 3 S. 1 die besonderen Abteilungen durch den Zusatz „baulich abgeschlossen" näher bestimmt wurden. Der Abs. 3 erhielt noch verschiedene Ergänzungen. Soweit eine Strafe von weniger als einem Monat zu verbüßen war, konnten mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde Ausnahmen von Satz 1 zugelassen wer-

[125]) vgl. § 136 III S. 1 E 1919.
[126]) vgl. § 136 III S. 2 E 1919.
[127]) Verhandlungen des fünften Deutschen Jugendgerichtstags, Vorwort.
[128]) ebd. S. 15/16.
[129]) ebd. S. 66, 71.
[130]) ebd. S. 2, 15.
[131]) ebd. S. 73.
[132]) ebd. S. 75.

den. Der Strafvollzug im Jugendgefängnis baute sich im Stufensystem (Progressivsystem) auf. Durch Aufeinanderfolge von Einzelhaft, Gemeinschaftshaft, vorläufige Entlassung (Strafaussetzung) mit Stellung unter Schutzaufsicht erfolgte die Annäherung an die Freiheit. Auch Abs. 4 wurde abgeändert. Wenn ein Jugendlicher in einem Jugendgefängnis eine Freiheitsstrafe verbüßte, so verblieb er in der Regel dort bis zur Vollendung des 21. Lebensjahrs. Wurde die Strafe nur in einer Jugendabteilung vollstreckt, so konnte mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde das Gleiche geschehen. In einem neuen Abs. 5 fand sich die Bestimmung, daß der Strafvollzug an 18–21-jährigen mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde in der durch Abs. 3 geregelten Weise stattfinden könne. Das Weitere über den Strafvollzug an Jugendlichen bestimmte das Reichsstrafvollzugsgesetz, bis zu dessen Inkrafttreten die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrates und eines von dem Reichstag zu wählenden Ausschusses von . . . Mitgliedern.

2. Kapitel.

Die Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes vom 16. Februar 1923 über den Strafvollzug.

Der Entwurf eines Jugendgerichtsgesetzes vom Februar 1920 wurde nach manchen Abänderungen am 16. Februar 1923 Gesetz. Im § 2 JGG wurde die alte Forderung nach Festsetzung der absoluten Strafunmündigkeit auf das 14. Lebensjahr verwirklicht. Die Bestimmungen des § 16 JGG über den Jugendstrafvollzug entsprachen denen des § 12 des Entwurfs von 1920. Nunmehr ist *reichsgesetzlich festgelegt*, daß *beim Strafvollzug gegen einen Jugendlichen* (Jugendlicher ist gemäß § 1 JGG, wer über 14 aber noch nicht 18 Jahre alt ist) *der Erziehungszweck zu betonen und eine vollständige Trennung von Erwachsenen durchzuführen* ist. Deshalb sollen die Jugendlichen in besonderen, ausschließlich für sie bestimmten Anstalten oder wenigstens Abteilungen von Anstalten untergebracht werden. In diesen Anstalten ist Vollzug bis zum 21. Lebensjahr möglich. Das Weitere über den Strafvollzug sollte die Reichsregierung mit Zustimmung des Reichsrats bestimmen und dabei auf eine Mitwirkung des Jugendamts beim Strafvollzug Bedacht nehmen[133]).

[133]) Die Mitwirkung des Jugendamts war gegenüber dem Entwurf von 1920 neu hinzugekommen, da inzwischen das Reichsgesetz für Jugendwohlfahrt vom 9. Juli 1922 mit seinen Bestimmungen über Jugendämter in Kraft getreten war.

Die erzieherische Ausgestaltung des Jugendstrafvollzugs, die nun durch § 16 I JGG Rechtspflicht geworden ist, war in der Praxis zum Teil schon verwirklicht worden. Der erste Versuch Preußens im Wittlicher Jugendgefängnis hatte sich gut bewährt. Hamburg folgte im Jahre 1920 mit der Einrichtung des Jugendgefängnisses Hahnöfersand[134]), in dem der Strafvollzug nach erzieherischen Gesichtspunkten ausgestaltet wurde[135]).

Auf dem sechsten Deutschen Jugendgerichtstag im September 1924 wurde darüber gesprochen, wie sich das Jugendgerichtsgesetz in der Praxis bewährt hatte. In Bezug auf den Jugendstrafvollzug wurde die Entschließung angenommen, daß engste Verbindung des Jugendrichters und der Jugendgerichtshilfe mit dem Strafvollzug anzustreben sei[136]).

8. Kapitel.

Die Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. Juni 1923.

§ 1.

Ihr Zustandekommen und ihre Bestimmungen über den Jugendstrafvollzug.

Die Bundesratsgrundsätze von 1897 entsprachen längst nicht mehr den Anforderungen des modernen Strafvollzugs. Deshalb wurde im Reichsjustizministerium eine Vorlage ausgearbeitet, auf Grund deren nach eingehenden Beratungen im Reichsrat am 7. Juni 1923 von den Landesregierungen die neuen Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen vereinbart wurden, die nun an die Stelle der Bundesratsgrundsätze traten (§ 233 GS 1923). Die Vorarbeiten der letzten Jahrzehnte, vor allem die Vorschläge der Strafanstaltsbeamten von 1914, wurden verwertet. Diese neuen Grundsätze sollten eine Grundlage für das künftige Strafvollzugsgesetz, an dem im Reichsjustizministerium gearbeitet wurde[137]), bilden[138]).

---

[134]) Bondy, Bestrafungen im Jugendgefängnis, BlGefängnK 55. Bd. S. 109.
[135]) Näheres siehe Herrmann, Das Hamburgische Jugendgefängnis Hahnöfersand.
[136]) Verhandlungen des sechsten Deutschen Jugendgerichtstages S. 56.
[137]) Bis wann dieses Strafvollzugsgesetz zustande kommen würde, war zweifelhaft. Deshalb wurde vorläufig der Weg der Ländervereinbarungen gewählt. Hier konnten auch die neuen Bestimmungen erprobt und, wenn nötig, verbessert werden.
[138]) v. Hippel aaO S. 375; Schäfer-Hauptvogel aaO S. XXI.

Die Grundsätze von 1923 bestimmen, daß für Jugendliche und ebenso für Minderjährige, die über 18 Jahre alt sind, nach Bedarf besondere Anstalten oder Abteilungen einzurichten sind (§ 4 GS 1923)[139]. Soweit in einzelnen Ländern solche Anstalten oder Abteilungen nicht eingerichtet werden können, wird dies für mehrere Länder gemeinsam durch Vereinbarung der beteiligten Regierungen geschehen (§ 6 I GS 1923). In den §§ 196—212 GS 1923 sind Sondervorschriften über den Strafvollzug an Jugendlichen (14—18jährigen) und Minderjährigen (18—21jährigen) enthalten. § 196 und § 197 GS 1923 wiederholen die Bestimmungen des § 16 JGG über den Jugendstrafvollzug mit dem Anfügen, daß die vollständige Trennung zwischen jugendlichen und erwachsenen Gefangenen bei Jugendlichen, die wegen ihres Gesundheitszustands in einer Sonderanstalt oder Abteilung für Lungenkranke (§ 5 II GS 1923) untergebracht sind, wegfällt. Ueber die Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes hinaus[140] wird angeordnet, daß bei der Auswahl der Beamten besonderer Wert auf ihre Eignung zur Behandlung von Jugendlichen zu legen ist. Vorsteher und Lehrer sollen im Hauptamt bestellt werden (§ 198 GS 1923). Wenn ein Gefängnisbeirat besteht, so soll ihm ein Mitglied des Jugendamts angehören und das Jugendamt vor der Ernennung der übrigen Mitglieder gehört werden (§ 199 I GS 1923)[141]. Der Anstalt sind von der Strafvollstreckungsbehörde die Akten des Jugendlichen, und zwar tunlichst schon mit der Aufnahmeverfügung, zu übersenden (§ 200 GS 1923). So kann sich der Anstaltsvorsteher gleich ein Bild von dem Jugendlichen machen. In seiner Hand liegt die Entscheidung darüber, ob der Jugendliche in Einzelhaft oder Zellenhaft[142] zu halten ist (§ 201 S. 1 GS 1923). Nur mit Zustimmung des Anstaltsarztes darf der Jugendliche länger als drei Monate in Einzelhaft oder in Zellenhaft verbleiben (§ 201 S. 2 GS 1923)[143]. Der Genuß von Tabak und geistigen Getränken darf Jugendlichen[144]

[139]) Seit der Jugendgesetzgebung, insbesondere seit dem Jugendgerichtsgesetz, hatten die Verurteilungen Jugendlicher zu Gefängnisstrafen erheblich abgenommen. Näheres siehe Plischke, Jugendstrafvollzug, ZStW 49. Bd. S. 84.

[140]) s. § 16 V JGG.

[141]) s. § 16 V S. 2 JGG.

[142]) Die Grundsätze von 1923 unterscheiden Einzelhaft, Zellenhaft und Gemeinschaftshaft. Bei der Einzelhaft wird der Gefangene bei Tag und Nacht unausgesetzt von anderen Gefangenen gesondert gehalten. Bei der Zellenhaft ist er zwar bei Tag und Nacht, besonders auch bei der Arbeit, allein in einer Zelle untergebracht, er kommt jedoch bei der Bewegung im Freien, beim Gottesdienst, beim Unterricht oder bei anderen besonderen Anlässen regelmäßig mit anderen Gefangenen zusammen (§§ 38—40 GS 1923). Die Unterscheidung von Einzelhaft und Zellenhaft hält v. Hippel für verfehlt (v. Hippel aaO S. 375 Anm. 5).

[143]) vgl. § 12 BG.

[144]) für Erwachsene teilweise zugelassen (§§ 60, 61 GS 1923).

nicht gestattet werden (§ 202 GS 1923)[145]. Bei Jugendlichen, die eine längere Strafe verbüßen, ist die Erlernung eines Handwerks oder sonstigen Berufs anzustreben[146]. Dies ist bei der Einrichtung der Arbeitsbetriebe, bei der Auswahl der darin beschäftigten Beamten und bei der Zuweisung der einzelnen Jugendlichen in die Arbeitsbetriebe zu berücksichtigen (§ 203 GS 1923). Die Erlernung eines Handwerks oder Berufs erfordert aber bei Einzelhaft sehr viel entsprechendes Personal, das nicht immer zur Verfügung steht. Vor allem sollen die Jugendlichen möglichst viel mit Arbeiten im Freien, insbesondere mit gärtnerischen und landwirtschaftlichen Arbeiten, beschäftigt werden und zwar so, daß jeder einzelne insgesamt mindestens einen vollen Arbeitstag in der Woche im Freien arbeitet (§ 204 GS 1923). Die tägliche Arbeitszeit[147] für Jugendliche, die durch mindestens zwei längere Erholungszeiten[148] zu unterbrechen ist, beträgt nicht mehr als 8 Stunden (§ 205 GS 1923)[149]. Das Tagewerk für die Jugendlichen ist geringer zu bemessen als für Erwachsene (§ 206 GS 1923)[150], ihre tägliche Erholungszeit soll tunlichst mindestens vier Stunden betragen, von denen zwei Stunden auf die Bewegung im Freien entfallen sollen (§ 207 I GS 1923)[151]. In den Anstalten für Jugendliche ist Turnunterricht[152] einzurichten, außerdem sollen die Jugendlichen während der Bewegung im Freien tunlichst zu Freiübungen, Turnübungen und Turnspielen[151] angehalten werden (§ 207 III und II GS 1923). Der Unterricht ist entsprechend demjenigen in den Fortbildungsschulen zu gestalten[153], Gesang und Handfertigkeit[152] sind zu pflegen (§ 208 GS 1923). Jugendliche dürfen alle vier Wochen[154] einen Besuch empfangen und alle zwei Wochen[155] einen Brief absenden (§§ 209, 210 GS 1923).

---

[145]) vgl. § 34. 3. Vorschl. 1913; gegen das Rauchverbot Bondy, Pädagogische Probleme im Jugendstrafvollzug S. 85.

[146]) vgl. § 46. 2 Vorschl. 1913.

[147]) vgl. § 47. 2 Vorschl. 1913.

[148]) vgl. § 47. 3 Vorschl. 1913.

[149]) für erwachsene Gefängnissträflinge nicht mehr als 9 Stunden (§ 160 GS 1923).

[150]) vgl. § 74 GS 1923.

[151]) vgl. § 35. 3 Vorschl. 1913.

[152]) vgl. § 46. 1 Vorschl. 1913.

[153]) bisher waren die Unterrichtsgegenstände der Volksschule maßgebend (§ 29 I BG).

[154]) strenger gegenüber § 43. 1 Vorschl. 1913.

[155]) vgl. § 44. 2 Vorschl. 1913.

Die Minderjährigen sollen Gefängnisstrafen von mindestens 6 Monaten in nur für sie bestimmten [156]) Anstalten [157]) oder Abteilungen verbüßen (§ 211 GS 1923) [158]). Die Vorschriften über den Strafvollzug gegen Jugendliche finden entsprechende Anwendung. Nur in der Arbeitszeit und dem Arbeitspensum werden die Minderjährigen den Erwachsenen gleichgestellt (§ 212 I GS 1923).

Bei den Sondervorschriften für Jugendliche und Minderjährige wird vom Stufenstrafvollzug [159]), der in den deutschen Jugendgefängnissen eine bedeutende Rolle spielte, nicht gesprochen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen der §§ 130 und 131 GS 1923.

§ 2.

Der Jugendstrafvollzug in Württemberg nach dem Weltkrieg, insbesondere seit Erlaß der Grundsätze von 1923.

Die hohe Belegungszahl der Rottenburger Jugendabteilung vom Jahre 1917 sank im Jahre 1918 (bis 1. April 1919 gerechnet) durch die Amnestien der Revolutionszeit [160]) auf 59 herab. Da durch diese Amnestien auch die Zahl der erwachsenen Gefangenen beträchtlich nachließ, mußten zur Aufrechterhaltung der Arbeitsbetriebe die Jugendlichen überall verwendet werden. Nahezu alle Erntegeschäfte wurden von den Jugendlichen besorgt, sodaß es nötig war, den Schulunterricht ganz einzustellen. Später wurden Versuche gemacht, ihn wieder einzu-

[156]) Ueber die Scheidung von Jugendlichen und Minderjährigen im Strafvollzug vgl. Ellger, Der Erziehungszweck im Strafvollzug S. 32 ff und Gentz, Der moderne Strafvollzug, ZStW 46. Bd. S. 133. Auf dem fünften Deutschen Jugendgerichtstag hatte der Unterausschuß „Jugendgericht und Strafvollzug" nur die Trennung von Jugendlichen und Volljährigen vorgeschlagen (Verhandlungen des fünften Deutschen Jugendgerichtstags S. 75).

[157]) z. B. Wittlich.

[158]) vgl. § 4. 2 Vorschl. 1913.

[159]) Näheres über den Stufenstrafvollzug in Deutschland s. Bumke aaO S. 310 ff; Der Strafvollzug in Stufen, Nr. 3 der Schriften zum modernen Strafvollzug; Ellger Der Strafvollzug in Stufen, BlGefängnK 57. Bd. S. 188; Frede-Grünhut, Reform des Strafvollzugs S. 102 ff.

[160]) Verfügung d. Just.Min. vom 15. November 1918 zur Ausführung des Erlasses der provisorischen Regierung, betr. eine Allgemeine Amnestie und Bekanntmachung d. Just.Min. vom 5. Dezember 1918, betr. die Allgemeine Amnestie vom 15. November 1918; Abs. 1 Ziff. 6 des Aufrufs des Rats der Volksbeauftragten an das deutsche Volk vom 12. November 1918, Verordnung über die Gewährung von Straffreiheit und Strafmilderung vom 3. Dezember 1918 und die Verordnung zur Ergänzung dieser Verordnung vom 21. Dezember 1918 mit der zur Ausführung dieser Verordnung vom Württ. Just.Min. erlassenen Verfügung vom 25. März 1919.

führen. Diese blieben aber zunächst erfolglos. Erst vom Herbst 1921 an konnte der regelmäßige Schulunterricht wieder aufgenommen werden. Die Jugendlichen wurden dabei zuerst in zwei Abteilungen eingeteilt, die erste Abteilung erhielt wöchentlich 12, die zweite wöchentlich 9 Unterrichtsstunden. Bald zeigte sich aber, daß die hohe Schülerzahl[161]) eine Trennung in drei Abteilungen erforderte. Seit dem Inkrafttreten des Jugendgerichtsgesetzes kamen nur noch Jugendliche von 14 Jahren an ins Gefängnis. Der Schulunterricht wurde deshalb mehr auf die Ziele der Fortbildungsschulen eingestellt. Auch wurde der Erziehung der Jugendlichen im Schulunterricht besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Gefängnisstrafen, welche die Dauer von drei Wochen überstiegen, wurden gegen männliche Jugendliche in der Jugendabteilung zu Rottenburg, gegen weibliche Jugendliche in der Jugendabteilung zu Gotteszell vollzogen. Durch die Verfügung d. Just.Min. vom 14. April 1920, betr. die Vollziehung der Freiheitsstrafen gegen Jugendliche trat eine Aenderung insofern ein, als nun die Strafvollstreckungsbehörden ermächtigt wurden, in unmittelbarer zeitlicher Aufeinanderfolge auch kürzere gegen Jugendliche erkannte Gefängnisstrafen in den Jugendabteilungen zu Rottenburg und Gotteszell zum Vollzug zu bringen, wenn gleichzeitig eine ohnedies in der Strafanstalt zu verbüßende Gefängnisstrafe zur Vollziehung stand, oder wenn sie zusammengerechnet in ihrem nicht verbüßten Teil die Dauer von drei Wochen überstiegen. Die Vollstreckung in der Strafanstalt sollte den jugendlichen Verurteilten den Ernst der Strafe in erhöhtem Maße zum Bewußtsein bringen und die erzieherische Einwirkung auf sie fördern.

Am 1. Dezember 1923 trat die Verfügung d. Just.Min., betr. die Vollziehung der Freiheitsstrafen, vom 16. Dezember 1902 außer Kraft und wurde durch die Verfügung d. Just.Min. vom 21. November 1923, betr. die Vollziehung der Freiheitsstrafen, ersetzt. Auch nach diesem neuen Vollstreckungsplan wurden Gefängnisstrafen gegen Jugendliche bis zur Dauer von 3 Wochen in den Amtsgerichtsgefängnissen, in der Dauer von mehr als 3 Wochen in den Landesstrafanstalten Rottenburg[162]) (männliche) und Gotteszell[162]) (weibliche) vollstreckt. Gefängnisstrafen gegen männliche Minderjährige kamen bis

[161]) Die tägliche Durchschnittszahl der jugendlichen Gefangenen betrug in Rottenburg vom Jahre 1919 an 76, 74, 63, 61, 75, in Gotteszell vom Jahre 1918 an 6, 4, 5, 7, 7, 5. Im Jahre 1920 wurde der Zellenbau in Gotteszell wieder in Betrieb genommen und die Jugendlichen in Einzelzellen untergebracht.

[162]) in einer besonderen Abteilung.

zur Dauer von 6 Wochen[163]) in den Amtsgerichtsgefängnissen, in der Dauer von 6 Wochen[163]) bis 4 Monaten und in der Dauer von mehr als 3 Jahren im Landesgefängnis Rottenburg[162]), in der Dauer von 4 Monaten bis 3 Jahren im Landesgefängnis Heilbronn[162]) zum Vollzug. Gegen weibliche Minderjährige wurden Gefängnisstrafen bis zur Dauer von 6 Wochen[163]) in den Amtsgerichtsgefängnissen, alle übrigen Gefängnisstrafen in der Landesstrafanstalt Gotteszell[162]) vollzogen.

Zur Ausführung der Grundsätze für den Vollzug von Freiheitsstrafen vom 7. Juni 1923 wurde vom Justizministerium am 30. November 1923 eine neue Dienst- und Vollzugsordnung für die württembergischen Landesstrafanstalten erlassen, die am 1. April 1924 in Kraft trat[164]). Diese Dienst- und Vollzugsordnung brachte ausführliche Bestimmungen über den Strafvollzug in Stufen. In Württemberg waren die Gefangenen schon früher entsprechend ihrem Verhalten in Klassen eingeteilt worden. Die Gefangenen der verschiedenen Abteilungen wurden voneinander getrennt gehalten (§ 19 III DVDL 1923). Auch in den Krankenräumen sowie in den Irren-, Invaliden- und Tuberkulosenabteilungen sind die jugendlichen Gefangenen von den erwachsenen tunlichst[165]) abzusondern (§ 19 IV DVDL 1923). Der siebente Abschnitt der Dienst- und Vollzugsordnung enthält besondere Vorschriften für jugendliche und minderjährige Gefangene[166]). Er beginnt mit der Bestimmung des § 16 I JGG und § 196 GE 1923, daß der Strafvollzug an einem Jugendlichen so zu bewirken ist, daß seine Erziehung gefördert wird. Außerdem ist die Eigenart der Persönlichkeit mit besonderer Umsicht und Sorgfalt zu berücksichtigen (§ 205 DVDL 1923). Die jugendlichen Gefangenen sind in den besonderen Abteilungen von den erwachsenen jederzeit, insbesondere bei der Arbeit, beim Unterricht, Gottesdienst, bei der Bewegung im Freien, derart getrennt zu halten, daß jeder Verkehr mit ihnen ausgeschlossen bleibt[167]). Nur in der Tuberkulosenabteilung auf Hohenasperg kann von dieser Vorschrift abgewichen werden (§ 206 I DVDL

[163]) in einer besonderen Abteilung.

[162]) durch die Verfügung d. Just.Min. vom 17. März 1925, betr. Aenderung des Vollstreckungsplans vom 1. April 1925 an auf 4 Wochen und durch die Verordnung d. Just.Min. vom 29. November 1929 über die Vollziehung der Freiheitsstrafen vom 1. Januar 1930 an auf 3 Wochen herabgesetzt.

[164]) Verfügung d. Just.Min. vom 30. November 1923, betr. die Dienst- und Vollzugsordnung für die württembergischen Landesstrafanstalten.

[165]) vgl. § 206 I S. 2 DVDL 1923.

[166]) vgl. neunten Abschnitt der Grundsätze von 1923.

[167]) vgl. § 16 II u. III JGG, § 197 I S. 1, II GE 1923.

1923)[168]). Die Jugendlichen werden, falls nicht bei der gleichen Strafanstalt eine besondere Abteilung für über 18 Jahre alte Minderjährige eingerichtet ist, bis zum vollendeten 20. Lebensjahr und, falls der dann noch zu verbüßende Strafrest die Dauer von 3 Monaten nicht übersteigt, bis zur Verbüßung dieses Rests in der Jugendabteilung behalten (§ 206 II DVDL 1923). Die Gefangenen in den Jugendabteilungen dürfen mit „Du" angeredet werden (§ 206 III DVDL 1923). Der Vorstand bestimmt, ob ein Gefangener in Einzelhaft, in Zellenhaft oder in Gemeinschaftshaft unterzubringen ist (§ 25 DVDL 1923)[169]). Bei Gefangenen unter 25 Jahren wird vorzugsweise die Einzelhaft u. die Zellenhaft angewandt (§ 26 II DVDL 1923). Länger als 3 Monate darf ein Jugendlicher nur mit Zustimmung des Hausarztes in Einzelhaft oder Zellenhaft behalten werden[170]). Zur Verlängerung über die Dauer von 6 Monaten hinaus ist die Zustimmung der Aufsichtsbehörde[171]) einzuholen (§ 207 DVDL 1923). Die jugendlichen Gefangenen in Einzelhaft oder Zellenhaft sollen möglichst oft, mindestens zweimal im Monat, von dem Vorstand, dem Hausarzt, dem Hausgeistlichen und dem Hauslehrer bzw. der Hauslehrerin sowie außerdem mindestens dreimal täglich von einem Aufsichtsbeamten besucht werden (§ 208 DVDL 1923). Bei Jugendlichen, die eine längere Freiheitsstrafe verbüßen, ist während der Strafverbüßung die Erlernung eines Handwerks oder eines sonstigen Berufs anzustreben. Hierauf ist bei der Einrichtung der Arbeitsbetriebe, bei der Auswahl der darin beschäftigten Beamten und bei der Zuweisung der einzelnen Gefangenen in die Arbeitsbetriebe besondere Rücksicht zu nehmen (§ 209 DVDL 1923)[172]). Möglichst viel sollen die Jugendlichen mit Arbeiten im Freien, insbesondere mit gärtnerischen und landwirtschaftlichen Arbeiten, beschäftigt werden. Diese Beschäftigung soll insgesamt mindestens einen vollen Arbeitstag für jede Woche ausmachen (§ 210 DVDL 1923)[173]). Die tägliche Arbeitszeit der Jugendlichen beträgt in der Regel 8 Stunden. Sie ist durch mindestens zwei geräumige Erholungszeiten zu unterbrechen (§ 211 DVDL 1923)[174]). Das Tagewerk ist für Jugendliche geringer zu bemessen als für Erwachsene (§ 212

[168]) vgl. § 197 I S. 2 GS 1923.
[169]) vgl. § 201 S. 1 GS 1923.
[170]) vgl. § 201 S. 2 GS 1923.
[171]) Aufsichtsbehörde ist gemäß § 1 II DVDL 1923 das Justizministerium. Das Strafanstaltenkollegium wurde am 1. Dezember 1921 aufgehoben, Gesetz betr. die Aufhebung des Strafanstaltenkollegiums vom 21. September 1921, vgl. auch die Verfügung d. Just.Min. zur Ausführung dieses Gesetzes vom 9. November 1921.
[172]) § 203 GS 1923 wurde wörtlich übernommen.
[173]) § 204 GS 1923 wurde wörtlich übernommen.
[174]) vgl. § 205 GS 1923.

DVDL 1923)[175]. Die tägliche Erholungszeit für Jugendliche soll tunlichst 4 Stunden betragen und davon sollen tunlichst 2 Stunden auf die Bewegung im Freien entfallen, während der die Jugendlichen zu körperlichen Uebungen (Freiübungen, Turnübungen und Turnspiele) anzuhalten sind. Auch ist in den Jugendabteilungen Turnunterricht einzurichten (§ 213 DVDL 1923)[176]. Der Schulunterricht ist ähnlich zu gestalten wie derjenige in der Fortbildungsschule, Gesang und Handfertigkeiten sind zu pflegen (§ 214 DVDL 1923)[177]. Wöchentlich einmal findet Religionsunterricht durch die Geistlichen statt (§ 109 II DVDL 1923). Jugendliche dürfen in der Regel alle 4 Wochen einen Besuch empfangen (§ 215 DVDL 1923)[178] und alle 2 Wochen einen Brief absenden und empfangen (§ 216 DVDL 1923)[179]. Das Halten von Tageszeitungen ist Jugendlichen in der Regel nicht gestattet (§ 216 III DVDL 1923)[180].

Die Vorschriften über den Strafvollzug an Jugendlichen galten für den Strafvollzug an den Gefangenen der Abteilungen für Minderjährige in Rottenburg und Gotteszell mit Ausnahme der Bestimmungen über Arbeitszeit, Tagewerk und Verlängerung der Einzelhaft oder Zellenhaft über die Dauer von 6 Monaten hinaus (§ 217 DVDL 1923).

Kurze Gefängnisstrafen wurden in den Amtsgerichtsgefängnissen vollstreckt. Auch hier sind jugendliche Gefangene von den erwachsenen getrennt zu halten[181]. Sie dürfen mit Erwachsenen nur dann in einem Raum untergebracht werden, wenn dies durch ihren körperlichen oder geistigen Zustand geboten ist (§ 59 II der Verfügung d. Just.Min. vom 9. Mai 1924, betr. die Dienst- und Vollzugsordnung für die württembergischen Gerichtsgefängnisse)[182]. Jugendliche sind möglichst in Einzelzellen unterzubringen (§ 61 II DVDG 1924). Ihre tägliche Arbeitszeit beträgt nicht mehr als 8 Stunden, sie ist durch mindestens zwei längere Erholungszeiten zu unterbrechen (§ 101 II DVDG 1924)[183]. Das Tagewerk ist für Jugendliche niederer zu bemessen als für Erwachsene (§ 102 II S. 3 DVDG 1924)[184].

[175]) § 206 GS 1923 wurde wörtlich übernommen.
[176]) § 207 GS 1923 wurde wörtlich übernommen.
[177]) § 208 GS 1923 wurde wörtlich übernommen.
[178]) § 209 GS 1923 wurde wörtlich übernommen.
[179]) vgl. § 210 GS 1923.
[180]) Ausnahme von § 119 DVDL 1923.
[181]) vgl. § 16 II JGG, § 197 I S. 1 GS 1923.
[182]) Diese Dienst- und Vollzugsordnung trat am 1. Juli 1924 an die Stelle der Dienst- und Hausordnung für die amtsgerichtlichen Gefängnisse vom 4. März 1899 (§ 209 DVDG 1924).
[183]) § 205 GS 1923 wurde wörtlich übernommen.
[184]) § 206 GS 1923 wurde auch hier wörtlich übernommen.

Auch bei der Arbeit sind jugendliche von erwachsenen Gefangenen getrennt zu halten (§ 90 DVDG 1924). Die Erziehung der Jugendlichen soll durch den Strafvollzug gefördert werden (§ 63 III DVDG 1924)[185]). Bei der Einrichtung einer regelmäßigen Seelsorge ist hauptsächlich auf die jugendlichen Gefangenen Rücksicht zu nehmen (§ 132 I DVDG 1924).

An die Stelle der Dienst- und Vollzugsordnung für die württembergischen Landesstrafanstalten vom 30. November 1923 trat am 1. April 1926 die Dienst- und Vollzugsordnung vom 4. Januar 1926. Diese neue Dienst- und Vollzugsordnung stellt eine Neufassung derjenigen von 1923 dar. Die Vorschriften für Jugendliche und minderjährige Gefangene finden sich im vierzehnten Abschnitt in den §§ 199—210 DVDL 1926, inhaltlich haben sie sich nicht geändert.

Die tägliche Durchschnittszahl der jugendlichen Gefangenen in Rottenburg[186]) hatte im Jahre 1923 noch 75 betragen. Im nächsten Jahr sank sie auf 41, dann sogar auf 24 herab. Dieser auffallende Rückgang war eine Auswirkung des Jugendgerichtsgesetzes. Ob auch die Kriminalität nachließ, ist fraglich. Für den Schulunterricht waren drei Klassen gebildet, die aber im Lauf des Jahres 1925 wegen der Abnahme des Gefangenenstands[187]) in zwei Klassen zusammengezogen wurden. In der zweiten Abteilung waren die Minderjährigen und einige Jugendliche mit regerer geistiger Veranlagung und guten Kenntnissen, in der ersten Abteilung alle übrigen Jugendlichen. Die erste Abteilung hatte im Sommer 10, im Winter $7^1/_2$ Unterrichtsstunden, die zweite Abteilung im Sommer und Winter 6 Unterrichtsstunden. Die Unterrichtsfächer waren nun[188]) (für beide Abteilungen getrennt): Aufsatz und Geschäftskunde, Lesen, Rechtschreiben, Literatur, Rechnen, Geographie, Gesundheitslehre, Bürgerkunde, sowie Belehrung über chemische Vorgänge und Zeitvorträge und Mitteilungen über wichtige Tagesereignisse. Dazu kamen für beide Abteilungen gemeinsam Turnen, das nun als eigentliches Unterrichtsfach neben dem Turnen in der Hofstunde eingeführt wurde[189]), mit mindestens einer Stunde wöchentlich sowie eine Stunde Singen und 2 Stunden Zeichnen. Außerdem wurde von den Geistlichen wöchentlich eine Stunde Religionsunterricht erteilt[190]). Da die Zahl der jugendlichen Gefangenen immer mehr

[185]) vgl. § 16 I JGG, § 196 GG 1923
[186]) In Gotteszell betrug sie in den Jahren 1923—27: 5, 4, 5, 4, 2.
[187]) Eine weitere Ursache dieser Abnahme lag auch in der Amnestie vom November 1925, vgl. Gesetz über Straffreiheit vom 20. November 1925.
[188]) vgl. § 214 DVDL 1923.
[189]) vgl. § 213 II u. III DVDL 1923.
[190]) vgl. § 109 II DVDL 1923.

nachließ (1926: 17, 1927: 13), war eine Teilung der Jugendlichen in verschiedene Schulklassen unmöglich. Ein Ausgleich wurde dadurch geschaffen, daß in die Klasse der Minderjährigen geistig geförderte Jugendliche und in die Klasse der Jugendlichen geistig zurückgebliebene Minderjährige versetzt wurden. Der Gefangenenstand der Jugendlichen blieb nieder[191]), in den Jahren 1928—1932 betrug er in Rottenburg[192]) 18, 13, 10, 8, 11.

Am 1. November 1931 trat an die Stelle des Vollstreckungsplans vom 21. November 1923 (mit seinen Aenderungen) ein neuer Vollstreckungsplan (§ 8 der Verordnung d. Just.Min. vom 8. Oktober 1931 über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen). Mehrere in unmittelbarer zeitlicher Aufeinanderfolge zu verbüßende Gefängnisstrafen, die einzeln in den Gerichtsgefängnissen zu vollstrecken gewesen wären, zusammengerechnet aber bei Jugendlichen 3 Wochen und bei Minderjährigen 4 Wochen[193]) überstiegen, wurden in den für die zusammengerechneten Strafen zuständigen Landesstrafanstalten vollstreckt. Gefängnisstrafen gegen Minderjährige beiderlei Geschlechts kamen bis zur Dauer von 4 Wochen[193]) in den Gerichtsgefängnissen, in der Dauer von 4 Wochen[193]) bis 4 Monaten gegen männliche Minderjährige in Rottenburg, gegen weibliche Minderjährige in Gotteszell zum Vollzug. Im übrigen änderte sich am Vollstreckungsplan für Jugendliche und Minderjährige nichts.

4. Kapitel.

Der Amtliche Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes von 1927.

Der Amtliche Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs nebst Begründung 1925 (Reichsratsvorlage) und der Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs 1927 mit Begründung und zwei Anlagen (Reichstagsvorlage) hatten keine Vorschriften über den Vollzug der Strafen aufgenommen. Sie gingen von der Auffassung aus, daß eine umfassende reichsgesetzliche Regelung des Strafvollzugs notwendig und anzustreben sei, dieses Ziel sich aber nur durch ein besonderes Reichsgesetz erreichen lasse[194]). Dieses Reichsgesetz, der Amtliche Entwurf eines

[191]) Die Zahl der Gefangenen von 18—25 Jahren dagegen stieg infolge der Arbeitslosigkeit.

[192]) In Gotteszell nur je 1.

[193]) Seit 1. Februar 1934 6 Wochen, Verordnung d. Just.Min. vom 19. Januar 1934 über die Vollstreckung der Freiheitsstrafen.

[194]) Begründung zum Amtlichen Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs 1925 S. 4 und Begründung zum Entwurf eines Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuchs 1927 S. 4.

Strafvollzugsgesetzes nebst Begründung ist dem Reichsrat im Januar 1927 vorgelegt und gleichzeitig veröffentlicht worden [195]).

Der Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes legt auf die Frage der Sonderung der Gefangenen besonderes Gewicht [196]). Besondere Anstalten oder Abteilungen werden eingerichtet für Minderjährige, die noch nicht 18 Jahre alt sind (Jugendliche), Minderjährige über 18 Jahre (§ 19 I EV 1927) und Volljährige unter 25 Jahren. Letztere dürfen, um in eine Sonderstrafanstalt zu kommen, noch keine oder wenigstens keine erheblichen Freiheitsstrafen verbüßt haben (§ 19 II EV 1927) [197]). Die Einrichtung von Sonderanstalten für 21—25-jährige Gefangene war neu [198]). Bis zu diesem Alter verspreche nach den bisherigen Erfahrungen die Erziehungsarbeit am ehesten Erfolg [199]). Soweit in einzelnen Ländern Sonderanstalten oder Abteilungen [200]) nicht eingerichtet werden können, soll dies für mehrere Länder gemeinsam durch Vereinbarung der beteiligten Regierungen geschehen (§ 22 EV 1927) [201]).

Im zwölften Titel enthält der Entwurf besondere Vorschriften über den Strafvollzug an Gefangenen unter 25 Jahren [202]). Der Strafvollzug an Minderjährigen [203]) ist in besonderem Maße [204]) so zu bewirken, daß ihre Erziehung und Fortbildung und ihre körperliche Entwicklung gefördert werden (§ 195 EV 1927) [205]). Minderjährige sind in der Regel von älteren Gefangenen getrennt zu halten [206]). Eine Ausnahme ist nur zulässig, wenn sie durch den körperlichen oder geistigen Zustand des Minderjährigen geboten oder durch gleichartige Entwicklungsreife gestattet ist (§ 196 I EV 1927). Die Minderjährigen sind bei der Unterbringung auch untereinander nach den Altersstufen und den verschiedenen Graden der Entwick-

[195]) Schäfer-Hauptvogel aaO S. XI.

[196]) vgl. Begründung zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes S. 10.

[197]) Die Vorschrift des § 19 II EV 1927 ist nicht zwingend „können nach Bedarf eingerichtet werden".

[198]) Württemberg verteilte seine erwachsenen Gefängnissträflinge nach Altersgrenzen (21, 25, 30 Jahre) in die einzelnen Strafanstalten, vgl. § 1. II. des Vollstreckungsplans vom 21. November 1923.

[199]) so Begründung zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes S. 10; vgl. auch ebenda S. 44 und Frede-Grünhut aaO S. 231.

[200]) vgl. §§ 16—21 EV 1927.

[201]) vgl. Begründung zum Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes S. 11 und S. 12.

[202]) vgl. hierzu die von der Versammlung des Vereins der deutschen Strafanstaltsbeamten 1927 beschlossenen Thesen, BlGefängnK 59. Bd. 1. Heft S. 8/9.

[203]) im folgenden werden unter Minderjährigen 14—21jährige verstanden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes gesagt wird.

[204]) vgl. § 57 EV 1927.

[205]) vgl. § 16 I JGG, § 196 GG 1923.

[206]) vgl. § 16 II JGG, § 197 I S. 1, § 211 I GG 1923.

lungsreife zu scheiden. Dabei sind die Minderjährigen unter 18 Jahren (Jugendliche) von denen über 18 Jahren in der Regel getrennt zu halten. Nur bei gleichartiger Entwicklungsreife ist eine Ausnahme gestattet (§ 196 II und III EV 1927). Wenn ein Minderjähriger mit anderen Gefangenen zusammengebracht werden muß, so ist Vorsorge zu treffen, daß er nicht sittlich gefährdet wird (§ 196 IV EV 1927).

Jugendliche sind in eine besondere Anstalt oder Abteilung für Minderjährige zu bringen[207]), wenn sie eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Monat zu verbüßen haben (§ 197 III EV 1927)[208]). Wird ein Jugendlicher während des Strafvollzugs 18 Jahre alt, so kann er bis zum Ende seiner Strafzeit, jedoch nicht über sein 21. Lebensjahr hinaus, in der besonderen Abteilung für Jugendliche belassen werden, wenn dies aus erzieherischen Gründen geboten ist (§ 198 EV 1927)[209]). Minderjährige, die über 18 Jahre alt sind, verbüßen Freiheitsstrafen von 3 Monaten und mehr in einer besonderen Anstalt oder Abteilung für Minderjährige. Wurde jedoch an einem solchen Minderjährigen in den letzten 5 Jahren bereits mehr als eine Freiheitsstrafe oder eine Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr vollstreckt, so entscheidet die Vollstreckungsbehörde, ob die neue Strafe in einer besonderen Anstalt oder Abteilung für Minderjährige zu vollziehen ist (§ 197 I EV 1927)[210]). Ebenso hat die Vollstreckungsbehörde darüber zu entscheiden, ob ein Verurteilter, der bei Einleitung der Strafvollstreckung bereits das 20. Lebensjahr vollendet und eine längere Strafe zu verbüßen hat, noch in die besondere Anstalt oder Abteilung für Minderjährige aufgenommen werden soll. Dieser ist jedoch, falls eine besondere Anstalt oder Abteilung für Volljährige unter 25 Jahren (§ 19 II EV 1927) besteht, in diese zu bringen (§ 197 II EV 1927). Wird ein Gefangener in einer Anstalt oder Abteilung für Minderjährige 21 Jahre alt, so kann er bis zum Ende seiner Strafzeit, jedoch nicht über sein 25. Lebensjahr hinaus, dort belassen werden (§ 199 EV 1927). In den besonderen Anstalten oder Abteilungen für Minderjährige ist den Gefangenen zu ihrer Fortbildung und gewerblichen Ausbildung Unterricht zu erteilen (§ 200 EV 1927)[211]). Von den Helfern in diesen Anstalten soll einer dem Jugendamt angehören oder auf dessen Vorschlag ernannt werden

[207]) hier wieder in die besondere Abteilung für Jugendliche (§ 19 I S. 2, § 196 III S. 1 EV 1927).
[208]) vgl. § 16 III JGG, § 197 II GS 1923.
[209]) vgl. § 16 IV JGG, § 197 III GS 1923.
[210]) vgl. § 211 GS 1923.
[211]) vgl. § 208 GS 1923.

(§ 201 I EV 1927)[212]. Die Entscheidung über die Haftform[213] liegt für alle Gefangenen in den Händen des Vorstehers (§ 54 I EV 1927)[214]. Ein Minderjähriger darf jedoch nur mit Zustimmung des Anstaltsarztes länger als 3 Monate in Einzelhaft gehalten werden (§ 202 I EV 1927)[215]. Die in Gemeinschaftshaft untergebrachten Minderjährigen kommen für die Nacht in Einzelschlafzellen, soweit nicht der körperliche oder geistige Zustand eine gemeinsame Unterbringung auch während der Nacht nötig macht (§ 202 II EV 1927). Der Genuß von Tabak[216] kann Minderjährigen nicht gestattet werden (§ 203 EV 1927)[217]. Minderjährige Gefangene dürfen öfter als ältere Besuche empfangen und Briefe absenden (§ 206 EV 1927)[218]. Eine bestimmte Frist ist nicht vorgeschrieben. Bei der Auswahl und Zuweisung der Arbeit an Minderjährige ist vor allem auf die Förderung ihrer Erziehung und Fortbildung ihrer körperlichen Entwicklung (s. § 195 EV 1927) Rücksicht zu nehmen (§ 204 I EV 1927). Sie sollen möglichst viel mit Arbeiten im Freien, insbesondere mit gärtnerischen und landwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden (§ 204 II EV 1927)[219]. Verbüßt ein Minderjähriger eine längere Freiheitsstrafe, so ist er für ein Handwerk oder einen geeigneten anderen Beruf vorzubilden[220]. Hatte er schon in der Freiheit ein Handwerk oder einen Beruf zu erlernen begonnen, so ist er nach Möglichkeit darin weiterzubilden (§ 204 III EV 1927). Die Minderjährigen über 18 Jahre sind in Bezug auf die Arbeitszeit den älteren Gefangenen[221] gleichgestellt. Die tägliche Arbeitszeit der Jugendlichen dagegen soll nicht mehr als 8 Stunden betragen (§ 205 I EV 1927)[222]. Diese wird durch eine Erholungszeit von mindestens zweistündiger Gesamtdauer, die für die Bewegung im Freien zu verwenden ist, unter-

---

[212]) vgl. § 199 GS 1923.

[213]) Der Entwurf kennt im Gegensatz zu den Grundsätzen von 1923 nur noch zwei Haftformen, Einzelhaft und Gemeinschaftshaft (§ 51 EV 1927). Die Gefangenen in Einzelhaft sind bei Tag und Nacht, besonders auch bei der Arbeit, allein in einer Zelle. Bei der Bewegung im Freien, beim Gottesdienst, beim Unterricht oder bei anderen ähnlichen Anlässen können sie mit anderen Gefangenen zusammengebracht werden (§ 52 EV 1927). Diese Einzelhaft entspricht also der Zellenhaft der Grundsätze von 1923.

[214]) Eine dem § 198 GS 1923 entsprechende Bestimmung fehlt, es gelten die allgemeinen, sehr knappen Bestimmungen der §§ 25—27 EV 1927.

[215]) vgl. § 201 I S. 2 GS 1923.

[216]) Der Genuß von geistigen Getränken ist allgemein verboten (§ 69 EV 1927).

[217]) vgl. § 202 GS 1923.

[218]) vgl. §§ 209, 210 GS 1923.

[219]) vgl. § 204 S. 1 GS 1923.

[220]) vgl. § 203 S. 1 GS 1923.

[221]) s. § 78 EV 1927.

[222]) vgl. § 205 S. 1 GS 1923.

brochen (§ 205 III EV 1927)[223]. Auch kann das Tagewerk der Jugendlichen ihrer Leistungsfähigkeit entsprechend geringer bemessen werden als dasjenige der Gefangenen, die über 18 Jahre alt sind (§ 205 II EV 1927)[224].

Ueber den Strafvollzug an Volljährigen unter 25 Jahren enthalten die §§ 207—209 EV 1927 Vorschriften.

Der Amtliche Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes wurde nach den Ausschußberatungen im Reichsrat im September 1927 dem Reichstag vorgelegt. 1929 trat der Amtliche Entwurf eines Einführungsgesetzes zum Allgemeinen Deutschen Strafgesetzbuch und zum Strafvollzugsgesetz nebst Begründung ergänzend hinzu, der im Mai 1930 dem Reichstag vorgelegt wurde. Zur Verabschiedung dieser Gesetze durch den Reichstag kam es nicht[225].

Dritter Abschnitt.

Der Strafvollzug an Jugendlichen in Deutschland seit der Gründung des Dritten Reiches.

1. Kapitel.

Die Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind, vom 14. Mai 1934.

Alsbald nach der Machtergreifung hat der Nationalsozialismus mit der von ihm geforderten Rechtserneuerung begonnen. Auch die Vorschriften über den Vollzug von Freiheitsstrafen wurden im Reichsjustizministerium einer genauen Prüfung darüber unterzogen, inwieweit sie reformbedürftig waren. Zunächst sollten die Grundsätze von 1923 im Wege einer Vereinbarung mit den Landesregierungen geändert werden. Der im Reichsjustizministerium ausgearbeitete Vereinbarungsentwurf wurde im Oktober 1933 in Darmstadt mit den Beauftragten der Länder durchberaten. Ehe alle Landesregie-

[223]) vgl. § 207 GG 1923, der die tägliche Erholungszeit für Jugendliche auf 4 Stunden festlegte.
[224]) vgl. § 206 GG 1923.
[225]) Mezger, Strafrecht S. 47.

rungen ihre Zustimmung zu dem den Beratungsergebnissen angepaßten Vereinbarungsentwurf erklärt hatten, erging das Erste Gesetz zur Ueberleitung der Rechtspflege auf das Reich vom 16. Februar 1934. Eine Vereinbarung der Landesregierungen war nun nicht mehr geboten[226]). Auf Grund des Art. 5 obigen Gesetzes erließ der Reichsminister der Justiz die Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind, vom 14. Mai 1934. Diese Verordnung schaffte bindende reichsrechtliche Vollzugsvorschriften. Sie erklärt in Art. 1, daß bis zum Erlaß eines Reichsgesetzes die von den Landesregierungen vereinbarten Grundsätze von 1923 mit den in Art. 2 und 3 enthaltenen Aenderungen und Ergänzungen als reichsrechtliche Grundlage des Vollzugs gelten. Sie ist also nur als Uebergangsmaßnahme bis zum Erlaß eines Reichsstrafvollzugsgesetzes gedacht. Die Aenderungen an den Grundsätzen von 1923 beschränken sich auf das Notwendigste. Bisher war die Aufgabe des Strafvollzugs in der Erziehung des Gefangenen zu sozialem Verhalten nach der Entlassung gesehen worden: „Durch den Vollzug der Freiheitsstrafe sollen die Gefangenen, soweit es erforderlich ist, an Ordnung und Arbeit gewöhnt und sittlich so gefestigt werden, daß sie nicht wieder rückfällig werden" (im Interesse der Gefangenen). Mit dieser individualistischen Einstellung, die den nationalsozialistischen Anschauungen von Strafe und Strafvollzug zuwiderläuft, mußte gebrochen werden. Entsprechend den neuen Zielen des Strafvollzugs wurden die Bestimmungen der Grundsätze von 1923 über die Behandlung der Gefangenen geändert. Die Gefangenen sollen durch die Verbüßung der Freiheitsstrafe das begangene Unrecht sühnen. Die Freiheitsentziehung ist so zu gestalten, daß sie für die Gefangenen ein empfindliches Uebel ist und auch bei denen, die einer inneren Erziehung nicht zugänglich sind, nachhaltige Hemmungen gegenüber der Versuchung, neue strafbare Handlungen zu begehen, erzeugt. Die Gefangenen sind zu Zucht und Ordnung anzuhalten, an Arbeit und Pflichterfüllung zu gewöhnen und sittlich zu festigen (§ 48 GS 1923 i. d. F. vom 14. Mai 1934). Bei der Ausgestaltung des Unterrichts sollen nicht nur die geistigen Fähigkeiten und die allgemeinen und beruflichen Kenntnisse erweitert und gefördert werden, sondern die Gefangenen sollen auch zu vaterländischer und rechtlicher Gesinnung erzogen und über das Wesen von Volk und Staat mit

[226]) Hauptvogel in Pfundtner-Neubert, Das neue deutsche Reichsrecht, Bd. II, c, 14 S. 1—3.

den erforderlichen staatsbürgerlichen Kenntnissen vertraut gemacht werden (§ 106 GS 1923 i. d. F. vom 14. Mai 1934). Von den besonderen Vorschriften für Jugendliche und Minderjährige wurde die Bestimmung des § 199 GS 1923 über die Zusammensetzung des Gefängnisbeirats[227]) gestrichen.

In Württemberg wurde im Anschluß an die Verordnung über den Vollzug von Freiheitsstrafen und von Maßregeln der Sicherung und Besserung, die mit Freiheitsentziehung verbunden sind, vom 14. Mai 1934 die Dienst- und Vollzugsordnung für die württembergischen Landesstrafanstalten vom 4. Januar 1926 und die Dienst- und Vollzugsordnung für die württembergischen Gerichtsgefängnisse vom 14. Mai 1924 geändert (Verordnung d. Just.Min. vom 22. November 1934 über die Aenderung der Dienst- und Vollzugsordnungen für die württembergischen Landesstrafanstalten und für die Gerichtsgefängnisse). Die in der Verordnung d. RJM ausgesprochenen neuen Grundsätze über den Strafvollzug sowie die Richtlinien für die Gestaltung des Unterrichts und der Freizeit der Gefangenen wurden wörtlich übernommen.

Die alte und bisher unerreichbare Forderung nach reichsrechtlicher Regelung und damit Vereinheitlichung des deutschen Strafvollzugswesens ist nunmehr verwirklicht worden. Seit 1. Januar 1935 führt der Reichsminister der Justiz die oberste Aufsicht über alle Gefangenenanstalten und den gesamten Vollzug (4. AV d. RJM zur Durchführung des zweiten Gesetzes über die Ueberleitung der Rechtspflege auf das Reich: Aufsicht über die Strafanstaltsverwaltung. Vom 18. Dezember 1934 i. d. F. der AV d. RJM vom 25. März 1935).

2. Kapitel.

Die AV d. RJM über Jugendstrafvollzug vom 22. Jan. 1937.

Der Besserungsgedanke ist gegenüber dem Sühnegedanken beim Strafvollzug an Erwachsenen sehr stark zurückgedrängt. Anders ist es beim Strafvollzug an Jugendlichen. Die Hoffnung auf Eingliederung jedes noch nicht fertigen deutschen Menschen in die Volksgemeinschaft

[227]) § 199 GS 1923 regelte einen Sonderfall der Strafanstaltsbeiräte, die an der Ueberwachung des Strafvollzugs ehrenamtlich, außerhalb des Beamtenkörpers, mitwirkten. Diese Einrichtung wurde aufgehoben, da sie der heutigen Auffassung von der Verwaltung des Staates widerspricht, s. Weißenrieder, Reichsrechtliche Vollzugsgrundsätze, BlGefängnK 1. Sonderheft zum 65. Bd. S. 2.

darf nicht aufgegeben werden[228]). Der Jugendstrafvollzug muß deshalb so gestaltet werden, daß er einen möglichst großen Teil der jungen Gefangenen fähig macht, dereinst als Volksgenossen im Leben ordentlich mitzuarbeiten[229]). Aus diesem Gesichtspunkt heraus ist die AV d. RJM vom 22. Januar 1937 „zur Vereinheitlichung und Neugestaltung des Strafvollzugs an jungen Gefangenen" erlassen. Der Strafvollzug an jungen Gefangenen wird als Sondervollzug in Jugendgefängnissen durchgeführt (§ 1 I AV). Jugendabteilungen bei Gefängnissen für Erwachsene sind also nicht mehr zulässig. Wenn jugendliche mit erwachsenen Gefangenen unter einem und demselben Dach weilen, läßt sich, selbst bei vollständiger Trennung, ein Jugendstrafvollzug, der von ganz anderen Grundideen beherrscht wird, als dem Erwachsenenstrafvollzug wesensfremd nicht mit vollem Erfolg durchführen[230]). Da die Zahl der jungen Gefangenen, vor allem der weiblichen, nicht sehr groß ist, werden diese aus verschiedenen OLG-Bezirken zusammengenommen. Das Heilbronner Gefängnis ist zum Jugendgefängnis bestimmt (§ 2 AV). Dieses Jugendgefängnis war für die männlichen Verurteilten, Erst- und Vorbestrafte, aus dem OLG-Bezirk Stuttgart sowie aus den OLG-Bezirken Karlsruhe, Zweibrücken, Darmstadt und Frankfurt a. M. zuständig. Seit dem 1. Juli 1939 kommen die männlichen Verurteilten aus dem OLG-Bezirk Frankfurt a. M. nicht mehr in das Jugendgefängnis zu Heilbronn, sondern in dasjenige zu Herford (AV d. RJM vom 11. April 1939). Die weiblichen Verurteilten aus dem OLG-Bezirk Stuttgart wurden mit den weiblichen Verurteilten (Erst- und Vorbestrafte) aus den OLG-Bezirken München, Nürnberg, Bamberg, Karlsruhe, Zweibrücken, Darmstadt, Frankfurt a. M., Kassel, Jena und Dresden (die beiden letzteren nur bei mindestens einjähriger Strafdauer) in das Jugendgefängnis Aichach eingewiesen. Mit dem 1. Juli 1939 wurde das Jugendgefängnis in Aichach aufgehoben, die weiblichen Verurteilten aus dem OLG-Bezirk Stuttgart kommen von da an in das Jugendgefängnis Frankfurt a. M.-Preungesheim (AV d. RJM vom 11. April 1939). Das war das Ende der Jugendabteilungen in Rottenburg und Gotteszell. Die nun freigewordenen Räume der einstigen Jugendabteilungen werden jetzt für erwachsene Gefangene benützt.

---

[228]) Gedanken über Strafvollzug an jungen Gefangenen, Vorwort III, S. 2.
[229]) ebd. S. 75.
[230]) Marx, Deutsche Justiz 1937, S. 271.

In den Jugendgefängnissen werden Gefängnisstrafen gegen Verurteilte im Alter von 14—21 Jahren vollstreckt. Die Strafdauer mußte mindestens 3 Monate betragen, seit 25. März 1938 ist sie auf einen Monat herabgesetzt (AVd. RJM vom 2. März 1938). Dies wird von den Strafvollzugsbeamten sehr bedauert. Der damit verbundene stete Wechsel der Gefangenen erschwert die Erziehungsarbeit und kann bei den Jugendlichen leicht die Scheu vor dem Gefängnis nehmen[231]). Es wurde deshalb angeregt, Gefängnisstrafe auf Taten, die 9 Monate oder mehr Gefängnis verdienen, zu beschränken und an Stelle der kürzeren Gefängnisstrafe die Erziehungsmaßnahme des Jugendarrests zu vollziehen[232]). Kürzere Gefängnisstrafen, die in zeitlichem Zusammenhang mit einer im Jugendgefängnis zu vollziehenden Gefängnisstrafe zu vollstrecken sind, werden ebenfalls im Jugendgefängnis vollzogen (§ 3 I AV). Die Einweisung in die Jugendgefängnisse richtet sich nicht schematisch nach dem Alter, vielmehr geben die §§ 3—6 der AV Bestimmungen darüber, wann Aenderungen vorgenommen werden müssen oder können. In den Jugendgefängnissen sind, sofern nicht besondere Jugendgefängnisse für vorbestrafte Gefangene bestehen, Abteilungen für Vorbestrafte einzurichten (§ 7 AV). Diese Trennung von Erst- und Vorbestraften und von solchen Gefangenen, die nach ihrer Anlage, ihrem Vorleben und Verhalten in der Anstalt die begründete Besorgnis erregen, einen verderblichen Einfluß auf ihre Mitgefangenen auszuüben, ist unbedingt nötig, um die besseren Gefangenen vor den verdorbeneren zu schützen. Soweit minderjährige Verurteilte nicht in ein Jugendgefängnis oder in eine Vollzugsanstalt für Erwachsene einzuweisen sind, kommen sie in Gefängnisse am Sitz der Landgerichte (§ 8 AV). Auch hier werden die minderjährigen Gefangenen von den erwachsenen getrennt gehalten und einem geeigneten Beamten besonders zugewiesen. Ihre Arbeit wird nach Art und Anforderungen dem Erziehungszweck und dem Stand ihrer Entwicklung nach Möglichkeit angepaßt; die Arbeitszeit

[231]) In der Erkenntnis, daß kurze Freiheitsstrafen für den Jugendlichen meist nur schädlich sind, ihn für eine oft bitter bereute jugendliche Unbesonnenheit sein ganzes Leben lang als „vorbestraft" diffamieren, wird beim Bonner Jugendgericht die Hauptverhandlung nach erfolgter Beweisaufnahme auf längere Zeit vertagt und dem Angeklagten eröffnet, daß bei tadelloser Führung nach Ablauf dieser Zeit Einstellung gemäß § 32 JGG, bei tadelnswertem Verhalten jedoch empfindliche Strafe erfolgen werde. Näheres hierüber s. Clostermann, Die Bewährungsfrist vor dem Urteil im Jugendstrafverfahren.

[232]) Näheres s. Schaffstein, Die Erneuerung des Jugendstrafrechts, S. 12 ff und Kritik dazu Borst, Deutsche Justiz 1939 S. 39 ff; vom Standpunkt des Strafvollzugspraktikers: Schmidhäuser, Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform 30. Jahrg. Heft 6 S. 257 ff und vom Standpunkt des Arztes: Villinger, ebd. Heft 7 S. 305 ff.

beträgt 8 Stunden. Die Verwendung der Freizeit ist zu leiten und zu überwachen und die Zeit der Bewegung im Freien nach Möglichkeit zu Leibesübungen auszunützen. Die Vorschriften des Jugendstrafvollzugs finden für die Wahl der Haftform, den Verkehr mit der Außenwelt und die Verhängung von Hausstrafen Anwendung. Auch ist nach Möglichkeit eine Fürsorge für die Zeit nach der Entlassung durchzuführen. Im übrigen gelten für diese jungen Gefangenen die allgemeinen Vorschriften (§ 64 AV).

Die Grundsätze für die Durchführung des Jugendstrafvollzugs finden sich in § 9 der AV. Der Jugendstrafvollzug setzt alles daran, die künftige Haltung des jungen Gefangenen entscheidend zu beeinflussen. Dieser soll nicht verloren gehen, sondern auf den rechten Weg gebracht und so gefestigt werden, daß er ein taugliches Glied der Volksgemeinschaft wird. Alle Mittel werden also daran gesetzt, den Jugendlichen für die Volksgemeinschaft zurückzugewinnen. Hierbei steht aber nicht die Person des Jugendlichen, sondern die Volksgemeinschaft im Vordergrund. Außerdem soll dem Gefangenen möglichst die Erziehung zuteil werden, die der Erziehungsberechtigte der Gefangenschaft wegen nicht ausüben kann. Der junge Gefangene wird im Jugendstrafvollzug mit gerechter Strenge in fester Zucht gehalten; er muß lernen, hart gegen sich selbst zu werden. Im einzelnen dienen diesen Zielen die Erfassung der Wesensart des Gefangenen (§§ 16—19 AV), die Wahl der Haftform (§§ 20—21 AV), die Arbeit (§§ 22—26 AV), der Unterricht (§§ 27—35 AV), die Leibesübungen (§§ 36—41 AV), die Gestaltung der Freizeit (§§ 42—50 AV) und des Verkehrs der Gefangenen mit der Außenwelt (§§ 51—53 AV) sowie die Fürsorge für die Zeit nach der Entlassung (§§ 57—63 AV). Wenn die Führung des jungen Gefangenen auf seinen guten Willen schließen läßt, kann es erzieherisch wertvoll sein, ihm eine Anerkennung nicht zu versagen. Der Vorsteher kann ihm dann nach eingehender Prüfung Vergünstigungen gewähren.

Von großer Bedeutung ist es, zur richtigen Durchführung des Jugendstrafvollzugs geeignete Beamte zu haben[233]). Die AV enthält in den §§ 10—15 Bestimmungen über den Vorsteher, die Lehrer, den Fürsorger, den Arzt, den Geistlichen und die Aufsichts- und Werkbeamten. Alle diese Beamten des Jugendgefängnisses, die

[233]) Nörr schreibt in „Gedanken über Strafvollzug an jungen Gefangenen" S. 101: „Das Jugendgefängnis wird sein, was die Menschen aus ihm machen, die über die Gefangenen gesetzt sind".

sich mit den Gefangenen unmittelbar befassen, müssen erzieherisch befähigt sein und eine hohe Auffassung von ihrem Dienst in sich tragen.

Eingehende Kenntnis der Persönlichkeit der Gefangenen ist unbedingte Voraussetzung für den Erziehungserfolg. Die Wesensart des Gefangenen muß erkannt werden, um ein Urteil darüber zu gewinnen, wessen sich die Volksgemeinschaft von dem Gefangenen zu versehen hat, und ob und inwiefern es möglich ist, ihn zu einer inneren Haltung zu lenken, die den Anforderungen der Volksgemeinschaft entspricht. Für jeden Gefangenen sind genaue Personalakten zu führen und sein Verhalten ist laufend zu beobachten. Außerdem ist jeder Gefangene einem kriminalbiologischen Untersuchungsverfahren zu unterwerfen (§§ 16—19 AV). Beim Jugendgefängnis Heilbronn ist eine kriminalbiologische Untersuchungsstelle eingerichtet (Einrichtung eines kriminalbiologischen Dienstes im Bereich der Reichsjustizverwaltung. AV d. RJM vom 30. November 1937 mit Durchführungsverordnung).

Die Haftform ist nicht grundsätzlich festgelegt. In der Regel soll der Gefangene um eines tieferen Eindrucks willen zunächst in Einzelhaft oder doch Zellenhaft kommen. Diese dürfen jedoch ohne ausdrückliche Zustimmung des Arztes nicht länger als 3 Monate verhängt werden. Gefangene, die sich in Gemeinschaftshaft befinden, sind für die Nacht zu trennen. Entscheidend ist für die Wahl der Haftform, ob bei der Wesensart des Gefangenen, seiner Tat und seiner Führung Einzelhaft, Zellenhaft oder Gemeinschaftshaft den Zielen des Jugendstrafvollzugs am besten entspricht (§§ 20—21 AV).

An erster Stelle unter den einzelnen Erziehungsmitteln muß die Arbeit stehen[234]). Der Gefangene soll anhaltend, fleißig und ordentlich arbeiten lernen. Die Gewöhnung an regelmäßige Arbeit ermöglicht es, ihn nach seiner Entlassung in den Arbeitsprozeß und damit in die Volksgemeinschaft einzugliedern und ihn dadurch weitgehendst davor zu bewahren, wieder rückfällig zu werden. Die AV befaßt sich deshalb in den §§ 22—26 mit Notwendigkeit, Sinn, Art und Aufbau der Arbeit. Als weitere Erziehungsmittel kommen Unterricht und Leibesübungen hinzu. Jeder Gefangene wird die ganze Vollzugszeit hindurch zum Unterricht herangezogen. Der Unterricht soll ihm nicht nur die allgemeinen und beruflichen Kenntnisse vermitteln, die er zu seinem Forkkommen im Leben braucht, vielmehr soll er in ihm eine Gesinnung zu wecken suchen, die sich echten Lebenswerten zuwendet und ihn dazu bewegt,

[234]) Gedanken über Strafvollzug an jungen Gefangenen S. 77.

auf sich selber zu halten. Er soll vor allem das Wesen von Volk, Staat und Recht vor ihm erstehen lassen und ihm seine Verantwortung, die er als Glied der Volksgemeinschaft hat, zeigen (§ 27 AV). In den §§ 28–35 AV finden sich Bestimmungen über Gegenstände, Leitung, Umfang, Art und Weise und Lehrmittel des Unterrichts sowie über die religiöse Unterweisung durch den Geistlichen. An den täglichen Leibesübungen hat jeder Gefangene, dessen Gesundheitszustand es gestattet, teilzunehmen. Diese sollen die körperliche Entwicklung des Gefangenen fördern, ihn zu einem straffen und frischen Menschen und dadurch lebenstüchtig und gemeinschaftstauglich machen. Außerdem sollen sie dazu beitragen, seine Aufmerksamkeit, Geistesgegenwart und Entschlossenheit und seinen Willen zur Einfügung in ein größeres Ganzes zu stärken. Neben dem Frühsport werden je eine halbe Stunde Marsch- und Ordnungsübungen und Turnen abgehalten (§§ 36—41 AV).

Der Gefangene soll im Jugendstrafvollzug lernen, seine Freizeit zu sinnvoller Betätigung zu verwenden. Dazu bedarf er der maßvollen Führung und Anleitung durch Lehrer und Aufsichtsbeamte. Das Lesen guter Bücher vor allem sowie die Anfertigung der Schulaufgaben ist für die Freizeit geeignet. Die Gefangenen können Wahlfächer wie Kurzschrift, Zierschrift, Maschinenschreiben, Zeichnen, Fremdsprachen und Handfertigkeiten betreiben. Spielen und Singen kann gestattet werden sowie ausgewählten Gefangenen besonderes Turnen oder Turnspiele und Führung eines Tagebuchs[235]). Nationale Feiertage, andere nationale Gedenktage und Weihnachten werden mit den Gefangenen in würdiger Weise begangen und dadurch bei ihnen der Sinn für Erhabenes und Feierliches geweckt. Bei diesen Feiern wirkt der unter Leitung des Lehrers gebildete Gesangchor mit (§§ 42—50 AV).

Den Verkehr der Gefangenen mit der Außenwelt regeln die §§ 51—53 AV. Jeder Gefangene darf alle 4 Wochen einen Besuch empfangen und alle 2 Wochen einen Brief absenden und empfangen.

Wenn Anlaß zum Einschreiten mit einer Hausstrafe besteht, hat der Vorsteher rasch und gründlich durchzugreifen (§ 54 AV). Die Hausstrafe des Arrests ist nur bei wirklich schwereren Verfehlungen und nur nach Anhörung des Lehrers und Arztes zu verhängen (§ 56 AV). Eine förmliche Hausstrafe wird bisweilen dadurch ersetzt werden können, daß der Gefangene zu einem Sonderappell, zu unbe-

[235]) Gegen das Führen eines Tagebuchs spricht sich Sieverts aus, Monatsschrift für Kriminalbiologie und Strafrechtsreform 29. Jahrg. S. 40.

liebten Sonderarbeiten oder zu einem straffen Sonderdienst in den Leibesübungen herangezogen wird (§ 55 JV).

Der Erfolg des Jugendstrafvollzugs hängt sehr davon ab, was mit dem Gefangenen nach seiner Entlassung geschieht. Deshalb ist nach § 57 JV die Fürsorge für die Zeit nach der Entlassung eine wesentliche Aufgabe des Jugendstrafvollzugs. Der Gefangene soll nach seiner Entlassung in sittlich und wirtschaftlich geordnete Lebensverhältnisse kommen. Wertvolle Beziehungen des Gefangenen zu seinen Angehörigen und sonstigen ihm nahestehenden Personen sollen aufrecht erhalten oder wiederhergestellt werden (§ 58 JV). Gutes Unterkommen und geeignete Arbeit ist zu verschaffen, ohne jedoch dem Gefangenen die Sorge um seine Zukunft von vornherein abzunehmen (§§ 59—60, 57 III JV). Zur Erfüllung der Fürsorgeaufgaben bedarf es der Zusammenarbeit mit den in Frage kommenden Personen und Stellen (§ 61 JV). Angemessene Zeit über seine Entlassung hinaus wird der Gefangene im Auge behalten und seine Bewährung oder Nichtbewährung in der Freiheit verfolgt und statistisch festgehalten (§§ 62, 63 JV).

Dies sind die einheitlichen und erschöpfenden Vorschriften über den Jugendstrafvollzug in Deutschland. Möge er sein Ziel erfüllen, den straffälligen jungen Deutschen seinem Volk wieder zuzuführen[236]).

[236]) vgl. Geleitwort von Gürtner zu „Gedanken über Strafvollzug an jungen Gefangenen".

Lebenslauf.

Ich, Marianne Sieberer, geb. Falch, bin am 27. Oktober 1912 in Metzingen als Tochter des Stadtpfarrers Carl Falch und seiner Ehefrau Maria, geb. Lamparter, geboren. Ich besitze die deutsche Reichsangehörigkeit. Vom Jahre 1919 bis 1923 besuchte ich die Realschule in Metzingen, dann das Gymnasium in Eßlingen. Hier bestand ich im Frühjahr 1931 die Reifeprüfung. Ich studierte Rechtswissenschaft an den Universitäten Tübingen (S.S. 1931 bis S.S. 1932, W.S. 1933/34), Berlin (W.S. 1932/33), Königsberg (S.S. 1933) und Freiburg (W.S. 1934/35). Im Jahre 1936 legte ich die erste juristische Staatsprüfung vor dem Justizprüfungsamt Stuttgart ab und wurde zum Gerichtsreferendar ernannt.